



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

Das Schaaner Armenhaus

Funktions- und Wirkungsweise im Spannungsfeld  
von Fürsorge und Disziplinierung

verfasst von / submitted by

David-Johannes Buj Reitze

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of  
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2016 / Vienna, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt /  
degree programme code as it appears on  
the student record sheet:

A 190 313 353

Studienrichtung lt. Studienblatt /  
degree programme as it appears on  
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde,  
Polit. Bildg. UF Spanisch

Betreut von / Supervisor:

Mag. Dr. Stephan Steiner, Privatdoz.



Für meinen Großvater



### Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre an Eides statt, die vorliegende Arbeit selbständig verfasst zu haben. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle von mir für direkte und indirekte Zitate benutzten Quellen sind nach den Regeln des wissenschaftlichen Zitierens angegeben. Mir ist bekannt, dass beim Verstoß gegen diese Regeln eine positive Beurteilung der Arbeit nicht möglich ist. Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch Ausland zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.



# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	1
1.1 Forschungsstand & Aufbau der Arbeit.....	1
1.2 Quellenmaterial .....	3
2. Rahmenbedingungen: Liechtenstein im 19. Jahrhundert .....	4
2.1 Politische Strukturen .....	4
2.2 Wirtschaft .....	7
2.3 Die Bevölkerung .....	8
2.4 Kirche .....	10
2.5 Die Gemeinden.....	11
2.5.1 Die Gemeinde Schaan .....	13
3. Armut .....	16
3.1 Armut: Definition und Wesen .....	16
3.2 Liechtensteinische Armutsdefinition.....	17
3.3 Armutsfaktoren.....	18
3.4 Erscheinungsform der Armut / Bettel & Bettelstreifen.....	22
4. Auf dem Weg zum Armenhaus .....	24
4.1 Die Spend .....	24
4.2 Pläne zur Errichtung eines Arbeitshauses .....	25
4.3 Maßnahmen gegen die Armut .....	28
4.3.1 Hochzeiten & Ehekonsens .....	28
4.3.2 Hausbauverbot.....	29
4.3.3 Umiässa & Vergantung .....	29
4.3.5 Auswanderung & Schwabenkinder .....	30
4.4 Verordnungen und Gesetze .....	31
4.4.1 Verordnung 1845 & Landesarmenfond.....	31
4.4.2 Das Armengesetz von 1869.....	32

4.4.2	Verfassung 1921 & Sozialfürsorgegesetz 1965 .....	34
4.5	Unterstützungsleistungen durch die Gemeinde .....	35
4.5.1	Sammlungen und Nothilfe .....	38
4.5.2	Erzieherische Maßnahmen .....	38
4.5.3	Unterstützung an andere Gemeinden & Abbrändler .....	39
4.5.4	Gemeindebürger_innen im Ausland.....	40
4.5.5	Verpflegung im Armenhaus .....	43
5.	Das Armenhaus Schaan.....	44
5.1	Rahmenbedingungen.....	44
5.2	Erste bauliche Maßnahmen .....	47
5.2.1	Taubzelle .....	48
5.3	Umbau 1905& die Hygiene.....	48
5.4	Umbau 1955 .....	49
5.5	Neuerungen in der Sozialfürsorge.....	50
5.6	Ökonomiegebäude beim Armenhaus Schaan.....	56
5.7	Das Armenhaus – Aufgaben und Ziele .....	58
5.7.1	Die Hausordnung.....	59
5.8	Das Armenhaus – Funktionsweise .....	64
5.8.1	Die Barmherzigen Schwestern von Zams .....	64
5.8.2	Die Armenhausverwalter.....	66
5.8.3	Die Armenhausverwalter - chronologisch.....	67
5.8.4	Arztvertrag .....	70
5.8.5	Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Regierung.....	70
5.9	Das Armenhaus – Insassen.....	73
5.9.1	Aufnahme und Entlassung .....	73
5.9.2	Arme und Kranke aus anderen Gemeinden.....	74
5.9.3	Kranke .....	75



5.9.4 Geisteskranke .....	77
5.9.5 Delinquente .....	79
5.9.6 Pensionäre und Altersschwache .....	80
5.9.7 Kinder.....	81
5.9.8 Arbeitsfähige .....	83
5.9.9 Asyl .....	84
5.9.10 Unterbringung in einer Besserungsanstalt.....	84
5.9.11 Finanzierung der Kostgelder .....	85
5.9.12 Befragung der Bürgerheiminsass_innen 1954 und 1968 .....	86
6. Begriffswandel: Vom Armenhaus zum Bürgerheim.....	89
7. Fazit.....	91
8. Bibliographie.....	95
8.1 Quellenverzeichnis .....	95
8.2 Literatur .....	98
9. Anhang .....	103
9.1. GAS A 17/10: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. ....	103
9.2. Gespräch mit Martin Walser, Sohn des ehemaligen Bürgerheimverwalters Lorenz Walser.....	109
9.3 Abkürzungsverzeichnis .....	119
9.4 Tabellenverzeichnis.....	119
9.5 Zusammenfassung .....	119
9.6 Abstract .....	120
9.7 Danksagung.....	121



## 1. Einleitung

Umgeben von Pflastersteinen aus Marmor und Juweliengeschäften befand ich mich vor geraumer Zeit im Zentrum von Vaduz, dem Hauptort Liechtensteins, als mich ein Tourist nach der Altstadt, dem Zentrum fragte. Daraufhin musste ich ihm erwidern, dass er sich mitten im Zentrum befinde. Historische Bauten, die von einer bäuerlichen Vergangenheit zeugen, weichen immer öfter modernen Neubauten. Doch nur weil die Vergangenheit in ihrer architektonischen Manifestation, nach und nach durch potentielle Zeugen der Gegenwart ersetzt wird, verschwindet diese nicht. Auch wenn sie, so wage ich zu behaupten, bei den jüngeren Generationen in Vergessenheit gerät.

So entsprang die vorliegende Arbeit dem Bedürfnis nach einer intensiveren Auseinandersetzung mit der „armen“ Vergangenheit des heute gemeinhin als reich wahrgenommen Liechtensteins. Geleitet vom Interesse an gesellschaftlichen Prozessen und dem Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit Minderheiten und Randgruppen, gelangte ich über die Auseinandersetzung mit Arbeitshäusern zum Armenhaus in Schaan, welches nun Gegenstand dieser Diplomarbeit ist.

### 1.1 Forschungsstand & Aufbau der Arbeit

Das Thema Armut und Sozialfürsorge im Raum Liechtenstein wurde bereits von verschiedenen Seiten beleuchtet. Die Grundlage hierfür bleibt bisher insbesondere der Aufsatz aus dem Jahre 1999 von Sabine Veits-Falk und Alfred Stefan Weiß unter dem Titel *«Armselig sieht es aus, die Not ist nicht zu beschreiben»*. *Armut als soziales und wirtschaftliches Problem des 18. Und 19. Jahrhunderts, dargestellt am Fallbeispiel Liechtenstein*. Ein weiterer Beitrag zur Sozialgeschichte Liechtensteins ist der Aufsatz von Gerhard Wanner im Historischen Jahrbuch für das Fürstentum Liechtenstein aus dem Jahre 1970. Dieser Aufsatz bietet eine gute Grundlage, jedoch gilt es, wie Veits-Falk und Weiß zurecht hervorheben, die Tatsache zu bemängeln, dass der Aufsatz gänzlich ohne wissenschaftlichen Apparat auskommt. Zahlreiche weitere Beiträge beziehen sich insbesondere auf die benachbarten Länder Österreich und Schweiz. Ein Überblickswerk zur Liechtensteinischen Sozialgeschichte fehlt, doch finden sich diverse punktuelle Beiträge; erst kürzlich erschienen sind Untersuchungen zum Schicksal von Unterschichtsfamilien, die zur Arbeit ins Ausland ziehen mussten, wie etwa die 2013 erschienene Arbeit von Klaus Biedermann: *Auf Arbeit in Oberschwaben und in Vorarlberg*:

zum Schicksal von Mägden und Knechten aus liechtensteinischen Unterschichtsfamilien. Oder die im Jahr 2012 erschienene Monographie von Klaus Biedermann «*Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde*» *Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809-1918*. Im Hinblick auf „geschlossene“ Häuser ist die 2007 im Kloster St. Elisabeth stattgefundene Tagung zu erwähnen, deren Produkt unter dem Titel *Orte der Verwahrung, Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter* als Publikation erschienen ist. Für den Raum Liechtenstein widmete sich Rupert Tiefenthaler dem Strafvollzug. Zur Geschichte spezifischer Armenhäuser in Liechtenstein findet sich ein Beitrag in der Gemeindeinformation Mauren-Schaanwald aus dem Jahre 1993, der einen Überblick über die Entwicklung dieses Hauses bietet. In einer Informationsschrift zur Bürgerabstimmung bezüglich des Neubaus des Bürgerheims in Triesen wird auf zwei Seiten ein kurzer geschichtlicher Abriss über das umzubauende Objekt geboten. Weiter in der Region findet sich eine Geschichte über die Armenanstalt in Flums (CH).

Das Schaaner Armenhaus ist bisher noch nicht genauer erforscht worden. (Noch) nicht publiziert ist die Masterarbeiten von Lisa Fischer, welche sich mit der saisonalen ‚Kinderemigration aus Liechtenstein nach Oberschwaben im 19. Jahrhundert‘ auseinandersetzt. Die Masterarbeit von Manuela Nipp zum Armenwesen und dem 1956 gegründeten Kinderheim wird im Jahrbuch Bd. 115 des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein erscheinen.

Anhand des Armenhauses in Schaan möchte ich ein konkretes Element der Sozialfürsorge im 19. Jahrhundert in Liechtenstein untersuchen. Hierzu stellt sich in erster Linie die Frage, inwiefern eine Sozialpolitik vorhanden war und welche Rolle das Armenhaus als Institution darin spielte. Hierfür wird zu Beginn ein kurzer Überblick über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in Liechtenstein geboten, eine Definition der Armut und ihrer Ursachen in Liechtenstein gegeben. Um der Frage nach der Sozialpolitik nachzugehen, wird ein Blick auf die Maßnahmen zur Versorgung bzw. dem Umgang mit den Bedürftigen vor der Errichtung der Armenanstalt geworfen werden.

Im zweiten Teil soll auf die Funktions- und Wirkungsweise des Armenhauses eingegangen werden. Dementsprechend werden hier die bauliche Entwicklung der Anstalt, ihre Verwaltung und ihre Insassen untersucht. Hierbei gilt es, dem Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Disziplinierung Rechnung zu tragen sowie, zumindest punktuell, Einzelschicksale zu berücksichtigen.

## 1.2 Quellenmaterial

Das Quellenmaterial bilden insbesondere Gemeinderatsprotokolle zwischen 1865 und 1985. Hier sind, zumindest theoretisch, die Ein- und Austritte ins und aus dem Armenhaus verzeichnet. Neben Schreiben der Gemeinde - respektive der Regierung, welche die Oberaufsicht über das Armenwesen innehatte, finden die im Gemeindearchiv noch erhaltenen Hausordnungen der Armenanstalt vom 8. Februar 1872 und 17. Oktober 1908 sowie die des im Anschluss an das Armenhaus errichteten Wohnheims vom 8. Mai 1985 Verwendung. Als weiteres Quellenmaterial werden zwei Befragungen der Bürgerheiminsass\_innen hinzugezogen. Überdies werden die noch vorhandenen Kostgeldbücher, die sich im Gemeindearchiv in Schaan befinden, Einzug in die Arbeit finden. Bei diesen ist zu erwähnen, dass, lediglich vier und zwar die aus den Jahren 1883, 1885-89, 1890-1891 sowie 1897-1906 vorhanden sind. Um einen erweiterten Eindruck zu vermitteln, konnte ein Gespräch mit dem Sohn des ehemaligen Bürgerheimverwalters Lorenz Walser geführt werden, dieses findet sich als Exkurs im Anhang.

An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass aufgrund der Kleinheit des Landes, die in der Arbeit dargestellten Fälle anonymisiert werden. Ebenso ist festzuhalten, dass die Bezeichnungen Armenhaus und Bürgerheim, besonders in den Gemeinderatsprotokollen, im Grunde als Synonyme geführt werden. Erst ab 1955 wird konsequenterweise nur der Begriff Bürgerheim verwendet.

## 2. Rahmenbedingungen: Liechtenstein im 19. Jahrhundert

### 2.1 Politische Strukturen

Liechtenstein erstreckt sich auf gut 160 km<sup>2</sup> im oberen Rheintal und ist bis auf die Talebene am Rhein, welcher die Grenze zum Schweizer Kanton St. Gallen bildet, Gebirgsgebiet. Im Süden grenzt Liechtenstein an den ebenfalls Schweizer Kanton Graubünden und im Osten wie Norden an das österreichische Bundesland Vorarlberg.

Die heutigen elf politischen Gemeinden<sup>1</sup> sind in zwei Wahlkreise, das Unter- und Oberland, aufgeteilt. Diese beiden Wahlkreise entsprechen der ehemaligen Herrschaft Schellenberg und der ehemaligen Grafschaft Vaduz, welche 1699 respektive 1712 durch Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein, „der Reiche“ genannt, von den „hoch verschuldeten“ Grafen von Hohenems erworben wurden. Bis dahin entwickelte sich die Geschichte dieser beiden Landschaften unabhängig vom Haus Liechtenstein. Am 23. Januar 1719 „erhob Kaiser Karl VI. die beiden Reichsherrschaften Vaduz und Schellenberg zum unmittelbaren Reichsfürstentum unter dem Namen Liechtenstein.“<sup>2</sup> Hiermit erreichte das Haus Liechtenstein sein angestrebtes Ziel, nämlich „Sitz und Stimme im Reichstag in Regensburg.“<sup>3</sup> Mit der am 12. Juli 1806 „ohne zutun Liechtensteins“ vollzogenen Aufnahme in den von Napoleon gegründeten Rheinbund, erlangte Liechtenstein seine Souveränität, welche mit dem 1815 erfolgten Eintritt in den Deutschen Bund bestätigt wurde.<sup>4</sup>

Nach der Übernahme der Landschaften durch den Fürsten Anton Florian,<sup>5</sup> „wurden um 1720 die Gewohnheitsrechte abgeschafft und die Einrichtungen der Landammänner<sup>6</sup> und der Gerichtsgemeinden beseitigt.“<sup>7</sup> Dies geschah aufgrund der Dienstinstruktionen vom 10. April 1719. Der Fürst war nun der alleinige Souverän in Liechtenstein und wurde durch das Oberamt in Liechtenstein vertreten. Das dreiköpfige „Oberamt nahm zugleich die Funktion des

---

<sup>1</sup> Ruggel, Schellenberg, Gamprin, Mauren-Schaanwald, Eschen-Nendeln im sogenannten Unterland und Schaan, Planken, Vaduz, Triesen, Triesenberg, Balzers im so genannten Oberland.

<sup>2</sup> *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 71-72.

<sup>3</sup> *Biedermann*, Aus Überzeugung, 25.

<sup>4</sup> *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 73.

<sup>5</sup> War Erzieher Karls VI. vgl. *Waschkuhn*, Politisches System Liechtensteins, 17.

<sup>6</sup> Unter Amtmann oder Ammann versteht man im „süddeutschen-schweizerischen Raum im Mittelalter den Inhaber eines herrschaftlichen Amtes.“ In Vaduz sind diese ab 1314 belegt. Der Landammann wurde „von den Untertanen aus einem Dreierorschlag der Herrschaft gewählt“ und war der Vorsitzende des landschaftlichen Gerichts, repräsentierte die Landschaften und war bemechtigt Urkunden zu siegeln. Weiters gab er „in der Landschaftsrechnung Rechenschaft“ ab. *Burmeister*, Landammann. In: HLFL, Bd.1, 470, 473.

<sup>7</sup> *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 75.

Landgerichts im Fürstentum wahr.“<sup>8</sup> Die Dienstinstruktion beseitigte nicht nur die Volksrechte und übertrug die Rechtssprechung den fürstlichen Beamten, sondern brachte auch erhöhte Kosten mit sich. Denn mit neuen Gebühren für Amtshandlungen und für die „Verbesserung“ der Landesverteidigung - von nun an sollten 25 Soldaten ständig auf Schloss Vaduz sein - sowie dem Bedürfnis, die herrschaftlichen Einkünfte zu erhöhen, stiegen die Kosten für die Untertanen und deren Unzufriedenheit.<sup>9</sup>

Aufgrund des aufkommenden Widerstandes der Bevölkerung<sup>10</sup> wurde mit Erlass vom 25. September 1733 eine „reduzierte Art der Landammanverfassung“ zugestanden.<sup>11</sup>

Die unwillentliche Aufnahme in den Rheinbund in Zeiten der Not brachte vermehrte Kosten mit sich. Die Bundeskosten überstiegen die ehemaligen Reichsauslagen um ein Vielfaches. Aus der Not machte der Fürst eine Tugend und schuf die wenigen Rechte, die die Bevölkerung durch die reduzierte Landammanverfassung innehatte, mit der Dienstinstruktion von 1808 ab. Für Fürst Johann I. war die bestehende Verfassung nicht zeitgemäss und auch wirtschaftlich betrachtet „schien ihm das Land rückständig zu sein.“<sup>12</sup> Die «Reformen von oben» erfassten nun das Steuer-, Gemeinde-, Boden-, Schul-, Rechts- und Kirchenwesen.

Bedingt durch die Mitgliedschaft im Deutschen Bund (1815-1866) wurde 1818 eine landständische Verfassung eingeführt, wobei das Volk weiterhin keine „Einflussnahme auf das Verwaltungsgeschehen“ hatte. Im Hinblick auf die Verfassungsentwicklung macht Waschkuhn bis hin zur Verfassung von 1921 folgende Phasen aus:

„Landammanverfassung von um 1500 bis 1740; Frühabsolutismus und stufenweiser Abbau der Landammanverfassung von 1719 bis 1818; die Zeit bis zur Souveränitätserlangung 1806; die landständische Verfassung bis 1862 (Spätabsolutismus); die konstitutionelle Verfassung von 1862 sowie die konstitutionelle Monarchie bis 1918.“<sup>13</sup>

Die Revolutionswirren von 1848 zogen auch an Liechtenstein nicht unbemerkt vorbei. Im Verfassungsentwurf von 1848 bildete der §34 die wichtigste Bestimmung. Sie galt „der Überwindung des monarchischen Prinzips“ und wollte die Macht in den Händen von Fürst und

---

<sup>8</sup> Biedermann, Aus Überzeugung, 57.

<sup>9</sup> Vogt, Brücken, 79-80. Zuvor waren es in Friedenszeiten 5 und in Kriegszeiten 8 Kontingentsoldaten.

<sup>10</sup> „Als Adam Brändle [fürstlicher Beamte] in Triesen den Novalzehent einziehen wollte, wurde in der Kirche Sturm geläutet. Die Leute griffen zu den Waffen und schossen auf den fürstlichen Beamten.“ Vogt, Brücken, 81.

<sup>11</sup> Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, 75.

<sup>12</sup> Vogt, Brücken, 115.

<sup>13</sup> Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, 31.

Volk vereinen. „Der Fürst sollte in der Vollziehungsgewalt die höchste Gewalt besitzen (Ernennung des Landesverwesers), das Parlament in der Gesetzgebung (bloss aufschiebendes Vetorecht des Fürsten).“<sup>14</sup> Demnach stünde die Souveränität des Fürsten der Volkssouveränität gegenüber. Zu manchen Zugeständnissen bereit, wartete Fürst Alois II. die Entwicklungen im benachbarten Österreich ab. Am 7. März 1849 erliess er die „Übergangsbestimmungen für das konstitutionelle Fürstentum Liechtenstein“, behielt sich jedoch, wie auch der Kaiser, das absolute Vetorecht und das Notverordnungsrecht vor. Mit dem „Reaktionserlass“ vom 20. Juli 1852 hob der Fürst die „konstitutionellen Übergangsbestimmungen“ wieder auf und kehrte zur „landständische[n] Verfassung und [der] in Wirklichkeit absolutistische[n] Regierungsform“ zurück.<sup>15</sup> Obsiegt haben die Reformen aber im Hinblick auf die Feudallasten, da die zu leistenden Frondienste 1848 abgeschafft wurden und dies auch nach dem „Reaktionserlass“ so beibehalten wurde.<sup>16</sup>

Mit der Verfassung vom 26. September 1862 gelang "Liechtenstein der Übergang vom Absolutismus zum Konstitutionalismus aufgrund freier Vereinbarung zwischen Fürst und Volk [...]. Der Fürst blieb Inhaber der Staatsgewalt, war aber durch festgelegte Mitwirkungsrechte der Volksvertretung, der Regierung und der Richter sowie durch die Verfassungsgarantien in seinen Vollmachten beschränkt.“<sup>17</sup>

Über Wahlmänner wurden zwölf Mitglieder der Volksvertretung gewählt, weitere drei wurden vom Fürsten selbst bestimmt. Auch die Regierung wurde vom Fürsten ernannt. Sie bestand „aus dem Landesverweser, zwei liechtensteinischen Landräten und dem Regierungssekretär.“<sup>18</sup> Die Rechte der Abgeordneten bestanden darin, „über sämtliche neuen Gesetze und die Staatsfinanzen zu beraten und darüber Beschlüsse zu fassen.“<sup>19</sup>

Alle männlichen liechtensteinischen Staatsbürger, „die mindestens 24-jährig waren und ‚einen Beruf für sich auf eigene Rechnung‘ ausübten“ waren wahlberechtigt.<sup>20</sup> Inwieweit Tagelöhner zur Wahl berechtigt waren, bleibt unklar. Personen, die in Konkurs gerieten, ein

---

<sup>14</sup> Vogt, Brücken, 164.

<sup>15</sup> Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, 78.

<sup>16</sup> Biedermann, Aus Überzeugung, 27. Bis 1865 musste jedoch jeder Haushalt eine sogenannte Fasnachtshenne der Landesherrschaft abtreten.

<sup>17</sup> Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, 78 f.

<sup>18</sup> Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, 79.

<sup>19</sup> Vogt, Brücken, 178.

<sup>20</sup> Biedermann, Aus Überzeugung, 119.

„Das Wahlrecht begründete zugleich die Wahlpflicht bei Strafe von einem Gulden; betrug die Wahlbeteiligung weniger als zwei Drittel, so konnte die Wahl nicht stattfinden und die Kosten waren von den Säumigen zu tragen (§87).“ Geiger, Geschichte, 290.



Gerichtsverfahren anhängig oder einen Vormund hatten, „von der Armenunterstützung lebten“ oder der Arbeit als Knecht oder Diener nachgingen, waren zur Wahl nicht berechtigt. 1878 durften, abgesehen von den in Konkurs stehenden oder Armenunterstützung empfangenden männlichen Staatsbürgern, alle zur Wahl schreiten.<sup>21</sup>

Vom Volk wurde diese neue Verfassung wohlwollend aufgenommen, so Vogt und Ospelt.<sup>22</sup>

Mit dem vom Volk neu erlangten Bewusstsein, an der Gestaltung des Staates mitwirken zu können, „entspann sich [...] eine emsige gesetzgeberische Tätigkeit und fruchtbare Aufbauarbeit in allen öffentlichen Bereichen.“<sup>23</sup>

## 2.2 Wirtschaft

Liechtenstein war „[b]is in die Zwischenkriegszeit [...] [von] eine[m] kleinbäuerlichen-handwerklichen Charakter“ geprägt.<sup>24</sup> Die Landwirtschaft, insbesondere der Viehhandel, stellte den einzigen Wirtschaftszweig von Belang dar. Materiell verwertbare natürliche Ressourcen gab bzw. gibt es nicht. Das Gewerbe und Handwerk war nur spärlich vorhanden und „entwickelte sich nicht über den Dorfbedarf hinaus“. <sup>25</sup> Bis zur Unterzeichnung des Zollvertrages mit Österreich boten sich, von der lokalen Bevölkerung abgesehen, keine weiteren Absatzmärkte.

Mit der Unterzeichnung des Zollvertrages mit der Donaumonarchie 1852 wurde Liechtenstein zu „eine[m] voll integrierten Teil im vorarlbergischen und mit diesem im gesamtösterreichischen Wirtschaftsgebiet.“ <sup>26</sup> Die neuerlangte wirtschaftliche Integration wurde zum Attraktivitätsfaktor für die Unternehmer aus der benachbarten Schweiz, die sich durch einen Standort in Liechtenstein im österreichischen Zollgebiet befanden und auf billige Arbeitskräfte zugreifen konnten.<sup>27</sup> Die Industrialisierung setzte ab 1861 ein und trug zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Landes bei.<sup>28</sup> Auch das Gewerbe wuchs im Rahmen dieser Entwicklungen stetig. Waren es im Jahre 1861 um die 200 Gewerbebetriebe,

---

<sup>21</sup> „Mit Ausnahme des Witwenstimmrechts in der landständischen Verfassung von 1818-1861 waren Frauen in Liechtenstein bis 1984 vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.“ *Frick, Frauenstimm- und Wahlrecht. In: HLFL. Bd.1, 243.*

<sup>22</sup> *Vogt, Brücken, 178. Und Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, 79.*

<sup>23</sup> *Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, 79. Vgl. Geiger, Geschichte, 310-317.*

<sup>24</sup> *Merki, Wirtschaftswunder, 233.*

<sup>25</sup> *Geiger, Geschichte, 36.*

<sup>26</sup> *Geiger, Geschichte, 198.*

<sup>27</sup> *Merki, Wirtschaftswunder, 30.*

<sup>28</sup> Die Industrialisierungsversuche in den 1850er ließen sich nicht dauerhaft verwirklichen.

zählte man bis zum Ersten Weltkrieg 710. Hierzu trug insbesondere die Stickerei bei.<sup>29</sup>

Im Vergleich zu den Jahren um 1848 hatte sich die „kulturelle, soziale und ökonomische Situation der Bevölkerung“ seit der neuen politischen Grundlage von 1862 entschieden verändert. Die einsetzende Industrialisierung brachte die neue Schicht der Fabrikarbeitserschaft. Aber trotz der Fabriken blieben die Arbeiter „im Bauerntum verwurzelt“.<sup>30</sup>

Diesem Wandel trug man auch in der Gesetzgebung Rechnung, mit einem neuen Steuergesetz und der Gewerbeordnung von 1865. Weitere Zeichen des Aufschwungs sind die vermehrt eröffneten Postämter 1864 in Nendeln, 1872 in Schaan, 1890 dann in Triesen. Balzers stellte schon zuvor das erste Postamt des Landes (1839), diesem ging wiederum eine Briefsammelstelle der k.k. Postverwaltung aus dem Jahre 1827 voraus. Vaduz wurde 1869 ans österreichische Telegrafennetz angeschlossen; in Bendern und Schaan entstanden 1867/1868 die Holzbrücken über den Rhein, in Vaduz und Balzers wurde 1870/1871 eine solche errichtet. Ruggel hingegen musste sich noch bis 1928 gedulden und sich bis 1917 mit einem Fährbetrieb über den Rhein begnügen. Mit dem Bau der Bahnlinie Feldkirch - Schaan - Buchs erreichte 1872 auch der Schienenverkehr das Land.<sup>31</sup> Auch das gesellschaftlich-kulturelle Leben blühte auf, wie sich aus den Gründungen diverser Vereine ersehen lässt. Im ganzen Land wurden „[...] Musik- und Gesangsvereine, Lesevereine, Schützen-, Turn- und Radfahrervereine“<sup>32</sup> gegründet.

Der spürbare Aufschwung und das Hand in Hand gehen der Regierung mit dem Volk erblasste mit den Nachfolgern von Hausens<sup>33</sup>, die durch „ausbauende Macht des Landesverwesers“ das Volk mehr und mehr in Opposition brachten, was schließlich zu einer Neuordnung nach dem Ersten Weltkrieg führte.<sup>34</sup>

## 2.3 Die Bevölkerung

Innerhalb von 70 Jahren verdoppelte sich die liechtensteinische Bevölkerung nahezu. Waren es 1784 noch 4'317 Personen, waren es 1852 bereits 8'162.<sup>35</sup> Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war hingegen von einem langsameren Bevölkerungswachstum geprägt, wenn

---

<sup>29</sup> Vgl. *Quaderer*, Liechtenstein im 19. Jahrhundert, 15.

<sup>30</sup> *Geiger*, Geschichte, 317.

<sup>31</sup> *Quaderer*, Liechtenstein im 19. Jahrhundert, 15.

<sup>32</sup> *Quaderer*, Liechtenstein im 19. Jahrhundert, 19.

<sup>33</sup> Landesverweser von 1861 bis 1884.

<sup>34</sup> *Geiger*, Geschichte, 324, 325 und 332.

<sup>35</sup> *Biedermann*, Aus Überzeugung, 27.

nicht sogar von einer Abnahme. Auswanderungen „als Ausdruck wirtschaftlicher Krisenzeiten“ standen auch während und nach dem erlebten Aufschwung durch die politischen Neuerungen der 1860er an. Es zog die Auswandernden in mehreren Wellen (1845-1855; 1880-1884; 1905/1906; 1919-1929) ins Ausland, meist nach Nord- und Südamerika (insgesamt etwa 1600 Liechtensteiner\_innen).<sup>36</sup> Weiters sahen sich viele Familien dazu gezwungen, ihre Kinder auf Saisonarbeit zu schicken, was sich in der sogenannten Schwabengängerei manifestierte, die auch trotz „dem mehrfach wiederholten Verbot der Auswanderung von Kindern nach Schwaben“ aufrechterhalten wurde.<sup>37</sup>

Von Aussen, meist durch Landvögte und Landesverweser, wurde die liechtensteinische Bevölkerung „eher negativ dargestellt.“ Der Landesverweser In der Maur (1884-1892) attestierte den Liechtensteiner\_innen zwar „eine gewisse natürliche Intelligenz, Fleiss, Genügsamkeit, Sparsinn und Achtung vor fremden Eigenthum [...]“,<sup>38</sup> hielt ihnen aber als negative Eigenschaften „Unaufrichtigkeit, Bosheit, Neid und Scheelsucht, ausgeprägten Fremdenhass – auch gegen inländische Fremde – und als hervorstechendes Übel die Unreinlichkeit“<sup>39</sup> vor. Das Sprichwort, dass der Föhn und der Neid die ältesten Liechtensteiner seien, hält sich bis heute. Schuppler, Landvogt von 1808 bis 1827, liess sich zu der Aussage bewegen, dass „Gewalttätigkeit [...] ohnehin die zweite Natur der Liechtensteiner“ sei.<sup>40</sup> Entspringen würde diese Eigenschaft dem Blick auf die benachbarte Schweiz, „weil die fürstlichen Untertanen „ununterbrochen jene Freiheit, die ihre Nachbarn geniessen, anstreben oder affektieren“.<sup>41</sup> Doch blieb die Bevölkerung Liechtensteins, „von bäuerlicher Tradition geprägt“, tendenziell konservativ und „patriarchalen Denkstrukturen zugeneigt“ meist ruhig und radikalen Veränderungen eher abgeneigt. So verwundert es auch nicht weiter, dass laut der Polizeiordnung von 1577 Ehebrecher und Ehebrecherinnen als ehr- und wehrlos angesehen wurden und aus diesem Grund „von allen Gesellschaften, Festlichkeiten, Tänzen u.s.w. ausgeschlossen [waren].“<sup>42</sup> Die Sozialdemokratie kannte man „gottlob“ in Liechtenstein nur dem Namen nach.<sup>43</sup> Die Monarchie wurde demnach kaum in Frage gestellt und auch die

---

<sup>36</sup> *Quaderer*, Liechtenstein im 19. Jahrhundert, 18.

<sup>37</sup> *Burmeister*, Schwabenkinder. In: HLFL. Bd. 2, 865.

<sup>38</sup> *Vogt*, Rechenschaftsbericht des fürstlichen Landesverwesers Carl von In der Maur, 45.

<sup>39</sup> *Quaderer*, Liechtenstein im 19. Jahrhundert, 18.

<sup>40</sup> *Quaderer*, Retardation, 65.

<sup>41</sup> *Quaderer*, Retardation, 65.

<sup>42</sup> *Kaiser/Brunhart*, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Bd. 1, 379 / K. 345.: „Wer das vierte Mal des Ehebruchs überwiesen wird, wird am Leben gestraft.“ Die Todesstrafe kannte man in Liechtenstein bis 1989. Letztmals angewendet wurde sie 1785. *Burmeister*, Todesstrafe. In: HLFL. Bd. 2, 930.

<sup>43</sup> Rheinberger im Brief an seinen Bruder David: „Die politischen Tagesfragen konzentrieren sich jetzt nur auf die Socialdemocraten, die man Gottlob in Liechtenstein nur dem Namen nach kennt.“

Autorität der Kirche nicht großartig angezweifelt. Obwohl oder eben weil diese „eine wirksame sittliche Kontrolle über die Gläubigen ausübte.“<sup>44</sup>

## 2.4 Kirche

Die liechtensteinischen Pfarreien gehen weit ins Mittelalter zurück und zählten je drei im Ober- und Unterland. Im Oberland: Balzers, Schaan und Triesen (mit Triesenberg) und im Unterland: Bendern, Eschen und Mauren. Schaan umfasste als Großpfarrei auch „Vaduz, Planken und den nördlichen Teil von Triesenberg.“<sup>45</sup> Seit dem Frühmittelalter war das „Gebiet des heutigen Liechtenstein [...] kirchlich dem Bistum Chur unterstellt.“<sup>46</sup> Zu fast hundert Prozent gehörte die Bevölkerung der katholischen Kirche an und insbesondere Schaan pflegte einen bewussten Umgang mit den Prozessionen.<sup>47</sup>

Die verschiedenen Herrschergeschlechter hatten seit jeher ein enges Verhältnis zwischen „Thron und Altar“ aufgebaut, weshalb es nicht verwundert, dass nach der liechtensteinischen Polizeiordnung von 1732 „die Obrigkeit die Bewohner auf die Befolgung der Vorschriften der katholischen Kirche, z.B. in den Bereichen Kultus, Sitte, Familie“<sup>48</sup> verpflichtet. Diese enge Beziehung wurde lediglich in den Jahren, in denen der Josephinismus etwas mehr Einfluss erhielt, getrübt. So wurden insbesondere in den Herrschaftszeiten von Fürst Alois I. (1781-

---

Wanger/Armen, Bd. 5, 99 f.; zitiert nach: [www.e-archiv.li/D43290](http://www.e-archiv.li/D43290); aufgerufen am 10.07.2015.

<sup>44</sup> Vogt, Staatliche Organisation und Verwaltung, 102. Sowie: *Quaderer*: Liechtenstein im 19. Jahrhundert, 19. Zweifel an der Monarchie werden bis heute von einer überwiegenden Mehrheit der wahlberechtigten Bevölkerung nicht goutiert, wie die jüngsten Volksabstimmungen zu diesem Thema, 2003 und 2012, zeigen. Die römisch-katholische Kirche ist bis heute als Landeskirche in der Verfassung verankert. Ermöglicht hat dies wohl Graf Rudolf von Sulz, der 1510 durch Kauf an die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg gelangte und die Reformation von seinem Gebiet fern hielt. Hierzu: *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 71.

<sup>45</sup> *Näscher*, Pfarrei. In: HLFL Bd. 2, 701.

<sup>46</sup> *Quaderer*, Liechtenstein im 19. Jahrhundert, 17.

<sup>47</sup> Der Bittgang nach Rankweil fand für die Oberen Gemeinden am 1. Mai und für die Unteren am St. Josephstag statt und „zwar seit alter Zeit.“ Wegen schlechten Betragens der Leute wurden die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten beim Bischof vorstellig.

„Soviele Prozessionen an Josephi und an Philippi und Jakobi gehalten werden, soviel mal wird nach beendigtem Gottesdienst in Rankweil das Kreuz nicht weiter als bis ins Heiligkreuz begleitet, und in einem Augenblick sieht man alle Wirtshäuser voll wallfahrender Saufbrüder und Zechschwester und das Kreuz kann in Gottes Namen allein mit dem Fahnen nach Haus gehen. Sobald der Wein den Kopf zum Narren gemacht, so zanken sie gemeinlich wegen den Menschen. Manche tragen aus lauter Wallfahrteifer blutige Köpfe nach Haus.“

Auf Gesuch der Obrigkeiten muss der Bischof wohl die Prozession verboten haben, wohlgermerkt nur den Oberen Gemeinden. Die Unterländer, möglicherweise wegen besserer Ordnung, durften mit Erlaubnis des Bischofs ihrer Tradition weiterhin nachgehen. Dennoch versuchte der Pfarrer Orhi [Öhri Anm.] von Schaan beim Ordinariat eine Erlaubnis für die Prozession einzuholen. Schliesslich hatten die Schaaner\_innen gedroht auch ohne geistlichen Beistand Kreuz und Fahnen aus der Kirche zu nehmen und nach Rankweil zu ziehen. Die Erlaubnis wurde nicht erteilt und so zogen die Schaaner\_innen 1786 ohne „geistliche Begleitung nach Rankweil.“ Erst 1842 wurde der Bittgang nach Rankweil eingestellt. *Büchel*, Geschichte der Pfarrei Schaan, 66-67.

<sup>48</sup> *Wille*, Kirche und Staat. In: HLFL. Bd.1, 439-440.

1805) und Fürst Johann I. (1805-1836) Maßnahmen im Geiste des Josephinismus getroffen. In bisherige kirchliche Belange wurde „staatlicherseits massiv eingegriffen“.<sup>49</sup> Taufen mussten staatlich genehmigt werden und das Eherecht wurde säkularisiert. Zudem erhielt der Staat die Verfügungsgewalt über kirchliche Pfründe und sprach bei der Bestellung von Pfarrern mit. Auch Wallfahrten und Prozessionen wurden eingeschränkt. Schließlich gab es „eine Unsumme von Prozessionen“, wie es Johann Baptist Büchel festhält, nachdem er alle Bräuche und Prozessionen der Gemeinde Schaan angeführt hat.<sup>50</sup> Trotz aller Maßnahmen, blieb das Verhältnis zwischen „Thron und Altar“ bis auf weiteres nicht sonderlich gestört. Schließlich gewährte man der Kirche Schutz und Unterstützung und integrierte sie in staatliche Aufgaben. Mit dem Schulgesetz von 1827 wurde der Ortsseelsorger zur Beaufsichtigung des Schulwesens beordert und 1843 durch die Polizeiordnung sogar bei der Ortspolizei mit einbezogen. Zudem kam den Geistlichen die „Oberleitung des kommunalen Armen- und Spendwesens“<sup>51</sup> zu.

## 2.5 Die Gemeinden

Mit der Dienstinstruktion von 1808 erhielten die Dorfgenossenschaften eine „neue rechtliche Stellung von politischen Gemeinden mit eigener, unmittelbar der fürstlichen Obrigkeit unterstellte[n] Verwaltung.“<sup>52</sup> 1842 wurde ein Gemeindegesetz erlassen, welches „wohl demokratische Formen [brachte], denen aber der eigentliche demokratische Gehalt fehlte.“<sup>53</sup> Das Oberamt behielt sich das Recht vor, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung zu bestätigen sowie Tagesordnungspunkte zu bewilligen.<sup>54</sup> Das Gemeindegesetz von 1864 hingegen konnte auf die geleistete Arbeit zu Zeiten der Revolutionsjahre um 1848 zurückgreifen und entsprach demnach dem „demokratischen Geist der Verfassung“.<sup>55</sup> Mit der „konstitutionellen Verfassung von 1862 erhielt die Gemeinde nunmehr politische Selbstbestimmung und freie Vermögensverwaltung, auch das Aufsichtsrecht der Regierung war nicht mehr durch einen bevormundenden Charakter gekennzeichnet.“<sup>56</sup> Die Gemeindeversammlung, in der jeder Stimmberechtigte Anträge stellen konnte, wählte den

---

<sup>49</sup> Mazohl, Josephinismus. In: HLFL. Bd.1, 405-406.

<sup>50</sup> Es sind derer über zwanzig. Büchel, Geschichte der Pfarrei Schaan, 64-65.

<sup>51</sup> „1843/45 wurde die Aufnahme von Nichtkatholiken in den Staatsverband grundsätzlich untersagt.“ Wille, Kirche und Staat. In: HLFL. Bd.1, 439-440.

<sup>52</sup> Ospelt, Das Bürgerrecht, 149.

<sup>53</sup> Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, 77.

<sup>54</sup> Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, 78.

<sup>55</sup> Geiger, Geschichte, 318.

<sup>56</sup> Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, 35.

Gemeinderat, welcher mit ‚Vertretung und Leitung‘ der Gemeinde betraut war. Dieser setzte sich, je nach Größe, aus drei bis sieben Gemeinderäten, dem Ortsvorsteher und dem Kassier zusammen.<sup>57</sup>

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes erhielt die Gemeinde Einfluss auf das Schul- und Armenwesen sowie mit dem 1870 erschaffenen Kirchenrat auf die Verwaltung des Kirchengutes.<sup>58</sup> Vogt hält fest, dass „alles was mit Belastungen für die Untertanen verbunden war, [...] weitgehend der Gemeinde übertragen [wurde].“<sup>59</sup> Mit §7 des neuen Gemeindegesetzes werden die Bewohner\_innen einer jeden Gemeinde in drei Kategorien unterteilt: Bürger, Niedergelassene und Fremde. Den ehemaligen Hintersassen<sup>60</sup> wurde mit dem Gemeindegesetz ein einfaches Bürgerrecht zugesprochen, außer sie bestritten die in §27 festgehaltene Einkaufstaxe um ein volles Bürgerrecht zu erlangen. Die Kategorie Hintersasse wurde mit dem hier behandelten Gemeindegesetz abgeschafft, da laut §8 jeder heimatberechtigte<sup>61</sup> Hintersasse das Bürgerrecht an seinem Wohnort erhielt, man konnte nur in einer Gemeinde des Landes das Bürgerrecht innehaben. Heimatlose wurden im Notfall vom Landgericht zugewiesen und gleich den Hintersassen aufgenommen. Mit dem vollen Bürgerrecht gehen, neben dem aktiven und passiven Stimmrecht, Vorteile (wie Rechte an Gemeindegütern und Realitäten) einher, andererseits müssen auch die Gemeindelasten getragen werden.

Unter den Niedergelassenen verstand man „liechtensteinische Staatsbürger und Nichtstaatsbürger“<sup>62</sup>, die in der Gemeinde mit eigenem Haushalt lebten, jedoch ohne Bürgerrecht waren. Solange sie sich selbst erhalten konnten und frei von Schuld waren, konnte ihnen der Aufenthalt nicht verweigert werden. Die niedergelassenen Nichtstaatsbürger waren bezüglich der Rechte und Pflichten den niedergelassenen Staatsbürgern gleichgestellt, nur blieben sie von den Gemeindeversammlungen und Wahlen ausgeschlossen. Als Fremde galten alle Nichtstaatsbürger, die sich vorübergehend im Fürstentum aufhielten. Sie kamen nicht in

---

<sup>57</sup> Geiger, Geschichte, 319.

<sup>58</sup> Geiger, Geschichte, 319. Gemeindegesetz vom 30. Juni 1864. §4.

<sup>59</sup> Vogt, Staatliche Organisation und Verwaltung, 96.

<sup>60</sup> Hintersasse: „Dorfbewohner ausserhalb des gemeindlichen Bürgerrechts, die als unterbäuerliche Schicht sowohl bei den Teilhaberechten an der Allmende als auch bei den politischen Rechten stark minderberechtigt waren. [Sie] zahlten der Herrschaft für ihr Niederlassungsrecht eine einmalige Einkaufsgebühr oder eine jährliche Abgabe, das „Hintersässgeld.“ Marquart, Hintersassen. In: HLFL. Bd.1, 360.

<sup>61</sup> „Als heimatberechtigt haben zu gelten, jene a) welche mit ihren Familien ununterbrochen durch mehr als dreissig Jahre in der Gemeinde wohnen; b) durch die ganze Zeit ihres Aufenthaltes mit keinem Heimatschein versehen waren und c) sich mit Zustimmung des Ortsvorstandes ihres Wohnortes verehelichten oder für die Gemeinde Militärdienst leisteten. 3) Die übrigen Hintersassen sind von nun an als Niedergelassene zu behandeln.“ §8 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864.

<sup>62</sup> §32 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864.

den Genuss der Gemeinderechte, mussten dafür aber auch nicht die Lasten tragen, außer sie waren im Besitz von Liegenschaften.

Neben der Einflussnahme auf das Schulwesen und der Verwaltung des Kirchengutes, dem Gemeindevermögen, der „Handhabung der Ortpolizei“ und weiteren Aufgaben, wurde dem Gemeinderat besonders nahegelegt, sich um das Armenwesen zu kümmern:

„Das Armenwesen hat eine besondere Obsorge des Gemeinderats zu bilden. Er ist verpflichtet, dem Ortsvorsteher zur Unterstützung der Ortsarmen die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.“<sup>63</sup>

Im Falle einer Verarmung oder Erwerbsunfähigkeit bot das neue Gemeindegesetz dem „Gemeindebürger ohne Unterschied, ob er vor dem Erscheinen dieses Gesetzes in die Kategorie der vollberechtigten Bürger oder der heimatberechtigten Hintersassen gehörte [...] Anspruch auf Unterstützung aus Gemeindemitteln.“<sup>64</sup>

Jegliche Bußen sowie die Einkaufstaxe, welche für das Gemeindebürgerrecht entrichtet werden musste, kamen direkt dem Ortsarmenfonds zugute. Bußen von 1-3 Gulden für Abwesenheit bei einer Gemeindeversammlung, ohne diese genügend rechtfertigen zu können; bis zu 300 Gulden, sollte man ohne „einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund“ eine Wahl zum Ortsvorsteher, Gemeinderat oder anderen Gemeindedienst ablehnen; 2 Gulden bei ungerechtfertigter Absenz bei einer Gemeinderatssitzung und schließlich bis zu 5 Gulden bei Verstößen gegen die innere Ruhe und öffentliche Sicherheit.

### 2.5.1 Die Gemeinde Schaan

Schaan, „eine starke halbe Stunde nördlich von Vaduz, an der Landstrasse, die mitten durch die Gemeinde zieht, [...] ist ein Dorf von 164 Haushaltungen und 718 Einwohnern.“<sup>65</sup> Diese Beschreibung und die damit einhergehenden Zahlen wurden von Schuppler 1815 festgehalten. Bis ins Jahre 1852 wuchs die Bevölkerungszahl auf 1005 Personen an. 1901 zählte Schaan 1119 Personen und ist heute mit 5959 Einwohner\_innen die einwohner\_innenreichste Gemeinde des Landes.<sup>66</sup> Wie schon im allgemeinen Teil erwähnt, war auch Schaan vor Not und dem darin

---

<sup>63</sup> §81 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864.

<sup>64</sup> §17 Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864.

<sup>65</sup> Schuppler/Ospelt, Landesbeschreibung 1815, 268/ orig. S.81.

<sup>66</sup> Bevölkerungsstatistik vom 30. Juni 2015. Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein, 7.

begründeten Wegzug der Bevölkerung nicht gefeit. Durch das Hausbauverbot<sup>67</sup> betrug 1841 die Zahl der Wohnhäusern mit 164 gleichviel wie 1812. Im Jahre 1871 waren es dann 185. Die Häuser „[i]n Schaan und talaufwärts [waren dem] Bündnerstil angelehnt und mit Schindeln bedeckt.“<sup>68</sup> Zum Schutz vor den Stürmen waren diese jedoch mit Steinen beschwert. So hält dies Gustav Schwab in seinem Reisebericht von 1827 fest.

Die Bevölkerung widmete sich hauptsächlich dem Feldbau, der Viehzucht und in geringerem Ausmaß dem Weinbau. Schuppler hält diesbezüglich in seiner Beschreibung fest, dass das „Gewächs jedoch schlecht und sauer ist.“<sup>69</sup> Das Gewerbe war im beginnenden 19. Jahrhundert, wie im gesamten Land, schwach vertreten, „wies unterdurchschnittliche Qualität auf und wurde oft von „Fremden“ betrieben. 1808 gab es zwei Handlungen, die Tabak, Kaffee, Salz, Nägel und Tuch verkauften. Mitte [des] 19. Jahrhunderts umfasste das gewerbliche Spektrum u.a. Bäcker, Schreiner, Schuster, Flaschner, Kupferschmied, Sattler, Schmied, Wagner, Schneider, Steinhauer, Köhler, Rechenmacher, Anstreicher, Seidenraupenzüchter und Fettwarenproduzent.“<sup>70</sup>

Hölzerne Leitungen (Teuchel) versorgten Schaan bis in die 1880er Jahre mit Wasser. Von Dux<sup>71</sup> herab wurden ein Brunnen in der Specki und einer in der Obergass versorgt. Gewisse Dorfteile erhielten ab 1886 Wasserleitungen aus Eisen- Zement- oder Tonröhren. Die allgemeine Wasserversorgung wurde 1910 von der Gemeindeversammlung beschlossen, Triesen erhielt diese 1925, manch andere Gemeinde musste sich diesbezüglich noch etwas gedulden.<sup>72</sup> 1901 wurde die Acetylen-Gesellschaft gegründet, um neue Beleuchtungsmöglichkeiten für Strassen und Häuser zu schaffen. Aufgrund mangelnder finanzieller Mittel, wurde „von einer Strassenbeleuchtung [...] vorerst Abstand genommen.“<sup>73</sup> Zwei solcher Lampen wurden jedoch auf Verlangen der Regierung bewilligt. Diese wurden

---

<sup>67</sup> Hausbauverbot: Um „einer befürchteten Massenarmut entgegen[zu]wirken und die Zahl der am sogenannten Gemeindennutzen und an der Auteilung des Gemeindegodens berechtigten Personen [zu] beschränken“ wurde mit dem Erlass vom 27.10.1806 durch Fürst Johann I. der Bau neuer Häuser verboten. Dies war von nun an nur noch mit obrigkeitlicher Erlaubnis möglich. Als Konsequenz kam es zu Konflikten in Familien, bei Hausbesitzern und den „durch das Hausbauverbot hinsichtlich des Gemeindennutzens Benachteiligten.“ Ab 1840 stieg die Bautätigkeit, wobei eine rechtliche Aufhebung des Verbots nicht bekannt ist. *Burgmeier*, Hausbauverbot. In HLF. Bd. 1, 340.

<sup>68</sup> Zitiert nach: *Falk*, Rhein, Rufe und Föhn, 174.

<sup>69</sup> *Schuppler/Ospelt*, Landesbeschreibung 1815, 268./ orig. 82.

<sup>70</sup> *Quaderer, Frommelt*, Schaan. In: HLF. Bd. 2, 822.

<sup>71</sup> Einem höher gelegenen Ort in Schaan.

<sup>72</sup> *Merki*, Wirtschaftswunder, 31.

<sup>73</sup> *Falk*, Rhein, Rufe und Föhn, 200.



beim Gasthaus Rössle und der Linde errichtet.<sup>74</sup> Die frisch gegründete Acetylen-Gesellschaft konnte 1904 bereits 60 Haushaltungen mit Gas versorgen.

Wie in den anderen liechtensteinischen Gemeinden nahm das gesellschaftliche Leben nach den politischen Neuerungen von 1862 einen Aufschwung. In Schaan wurden die Harmoniemusik und der Imkerverien 1868 gegründet, gefolgt vom Männerkirchenchor 1870, der Freiwilligen Feuerwehr 1879 und dem Theaterverein 1884. Die Sportvereine im Allgemeinen formierten sich zumeist in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Für das gesellschaftliche Vergnügen sorgten mehrere Gaststätten, wobei das Rössle, dessen Ursprung ins frühe 19. Jahrhundert zu datieren ist, eines der ältesten ist. Johann Baptist Quaderer widmete sich ab 1840 im Nebenerwerb der Bierbrauerei, seine Nachkommen betrieben ab 1880 hauptberuflich das Gasthaus „Bierkeller“ (auch „Bierhüsle“ genannt). Im Jahre 1887 entstand die „Post“, 1891 die „Linde“ und im 20. Jahrhundert folgten dann die „Traube“ 1911, das „Dux“ 1913/14 und das „Café Risch“ 1925.

Die Schule hatte auch in Schaan „[...] bis weit ins 19. Jahrhundert in der öffentlichen Meinung einen geringen Stellenwert und wurde als zu teuer und unnötig vernachlässigt.“<sup>75</sup> Aufgrund der „Reformen von oben“ wurde 1809 das Kauf- und Schulhaus zu einem reinen Schulhaus umgebaut.

Als erste soziale Institution der Gemeinde kann das 1870-1872, auf der von Fürst Johann II. schenkungsweise überlassenen Flur Resch, erbaute Armenhaus gesehen werden. Weitere, spezialisierte Institutionen kamen erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hinzu, so z.B. das Kinderheim Gamander<sup>76</sup> 1965, welches vom Liechtensteinischen Roten Kreuz bis heute betrieben wird, das Heilpädagogische Zentrum 1969, das Frauenhaus 1991 sowie das Altersheim, welches aus dem Armenhaus hervorging.

---

<sup>74</sup> Falk, Rhein, Rufe und Föhn, 200.

<sup>75</sup> Quaderer, Frommelt, Schaan. In: HLFL. Bd. 2, 823.

<sup>76</sup> Nipp, Entwicklung der Jugendfürsorge.

### 3. Armut

#### 3.1 Armut: Definition und Wesen

Armut ist „ein gesellschaftlicher Tatbestand, der durch keine rein wirtschaftlichen ‚natürlichen‘ oder physiologischen Kriterien hinreichend definiert werden kann.“<sup>77</sup> Es ist demnach ein relativer Begriff, der stets im Kontext politischer, ökonomischer, sozialer und mentaler Gegebenheiten unterschiedliche Färbungen erhält.<sup>78</sup> Für das 19. Jahrhundert lässt sich Armut wie folgt definieren:

„Arm ist, wer über keinen oder ungenügenden Zugang zu Ressourcen wie Nahrungsmittel, Wohnraum, Arbeit, Geld, Bildung oder Macht verfügt, wer schutzlos Krankheit, Unfall, Siechtum oder Hunger preisgegeben ist. Von Bedeutung ist das soziale Umfeld: Arm ist der Mittellose in einer mittellosen Verwandtschaft, der Hilfsbedürftige ohne eine ihn schützende Gemeinschaft.“<sup>79</sup>

Das „Ausgeliefertsein an jeglichen Wechschlag des Lebens, die völlige Abhängigkeit von Ernteausgang und Wirtschaftslage, das Von-der-Hand-in-den-Mund-Leben“<sup>80</sup> stellt einen wichtigen Teilaspekt der Armut dar. Doch ist es für die, die in Armut leben von hoher Relevanz „wie Armut gesellschaftlich wahrgenommen und bewertet“<sup>81</sup> wird. Schließlich macht es einen bedeutenden Unterschied, ob sie in Zeiten der Not auf die „christliche Nächstenliebe hoffen dürfen oder wie Kriminelle verfolgt werden.“<sup>82</sup>

Für die europäische Armutsgeschichte können drei drastische Wendungen ausgemacht werden. Die erste davon vollzog sich im Verhältnis Armut – Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Vom einstigen Ebenbild Christi wurden Arme „zu einem Wesen, das Furcht einflößt.“<sup>83</sup> Eine weitere Wende trat in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein, als sich das „West- und Mitteleuropäische Armenwesen neu organisierte“. An diesem Reformprozess, von dem Liechtenstein nicht betroffen war, fällt auf, dass es zu einer Kommunalisierung und Laisierung der Armenpflege kam. Ebenfalls wurden Armensteuern eingeführt und die Almosenvergabe genauen Kontrollen unterworfen. Eine ‚geordnete‘ Aufzeichnung der Bedürftigen wurde in Liechtenstein 1802 angeordnet, leider ist eine solche für die Gemeinde Schaan nicht vorhanden.<sup>84</sup>

---

<sup>77</sup> Hunecke, Geschichte der Armut, 490.

<sup>78</sup> Weiß, Armut. In: HLFL Bd. 1, 31.

<sup>79</sup> Weiß, Armut. In: HLFL Bd. 1, 31. Nach Ernst Schubert.

<sup>80</sup> Fischer, Armut in der Geschichte, 19.

<sup>81</sup> Hunecke, Geschichte der Armut, 490.

<sup>82</sup> Hunecke, Geschichte der Armut, 490.

<sup>83</sup> Hunecke, Geschichte der Armut, 491.

<sup>84</sup> Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus, 231. Vorhanden sind sie für: Balzers-Mäls, Triesen, Triesenberg, Vaduz, Eschen, Gamprin, Schellenberg und Ruggell.

Auf die „Bedürftigkeit und Würdigkeit der Armen“ wurde besonders Rücksicht genommen.<sup>85</sup> So unterschied man zwischen den „echten“ unterstützungswürdigen Armen und den „falschen“, zu denen man professionelle Bettler zählte. Unter würdigen Armen verstand man solche, „die nicht in der Lage waren, ein ausreichendes Einkommen (ganz oder teilweise) zu erwirtschaften, also in der Regel Witwen, Waisen, alleinstehende Mütter, Kranke, Invalide und Alte. Arbeitsfähige gehörten nur dann zu den würdigen Armen, wenn sie keine Arbeit finden konnten oder wenn der Verdienst trotz aller Mühe nicht ausreichte.“<sup>86</sup> Weitere Unterscheidungen wurden im Hinblick auf die Herkunft und Arbeitswilligkeit der Armen vorgenommen.<sup>87</sup> Diese Differenzierungen galten bis ins 19. Jahrhundert und sind wohl auch heute noch bewusst wie unbewusst vorhanden.<sup>88</sup>

Als dritte große Wende kann die Entdeckung „labouring poor“ gesehen werden. Diese wurde allerdings erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts vermehrt wahrgenommen und zumindest in Frankreich und England Bestandteil erster theoretischer Formulierungen. Der Vormarsch des „ökonomische[n] Liberalismus“ beeinflusste auch das Armenwesen. Die „neue Wohltätigkeit“ war „durch und durch ökonomisiert“.<sup>89</sup> Die arbeitsfähigen Armen sollten durch ihre Arbeitskraft „Werte schaffen, die ihnen und der Gesellschaft nützlich seien.“<sup>90</sup> Die Devise lautete ab nun „Unterstützung durch Arbeit“.

### 3.2 Liechtensteinische Armutsdefinition

Die erste liechtensteinische Armutsdefinition lieferte Wolfgang Benedikt Schmidt, von 1794 bis 1807 Pfarrer in Triesen, aus Bayern kommend und ehemaliger Franziskanermönch sowie Grammatikprofessor in Feldkirch.<sup>91</sup> Schmidt zählt „unter die Armen, die ohne fromme Hilfe und Beysteuher des mitleidigen und gerührten Nächsten nicht bestehen können [...]: [...] die Waisenkinder ohne Vermögen von armen Eltern; die Hausarmen<sup>92</sup> und Kranken, welchen es an

---

<sup>85</sup> Hunecke, Geschichte der Armut, 492.

<sup>86</sup> Amann, Armenfürsorge und Armenpolitik, 21.

<sup>87</sup> Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus, 214.

<sup>88</sup> Die Trennung zwischen „wahren“ und „falschen“ Hilfsbedürftigen spiegelt sich heute in der anhaltenden Flüchtlingsdebatte, die die Schutzsuchenden der ökonomischen Verwertungsperspektive unterordnet: „Beispielsweise wird dadurch in der Konsequenz zwischen „guten“ und „schlechten“ Migranten unterschieden. „Gute“ sind solche, die einen Beitrag zur Sicherung „unseres“ Wohlstandes leisten, „schlechte“ solche, die „unsere“ Ressourcen verbrauchen.“ Mecheril, Castro Varela, Dirim, Kalpaka, Melter, Migrationspädagogik, 10.

<sup>89</sup> Hunecke, Geschichte der Armut, 511.

<sup>90</sup> Hunecke, Geschichte der Armut, 511.

<sup>91</sup> Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus, 229.

<sup>92</sup> „Als Hausarme werden seit dem 13. Jahrhundert diejenigen Armen bezeichnet, die nicht betteln gehen oder in Spitälern leben. Sie werden in ihren Wohnungen unterstützt oder empfangen Kost in wohlhabenderen Häusern. Sie gelten als ehrbar und besitzen nicht selten das Bürgerrecht.“ Fischer, Armut in der Geschichte, 25.

Nahrungsmitteln mangle und schließlich die gesunden Armen, welche keine Gelegenheit fänden, ihr Brot zu verdienen.“<sup>93</sup> Um die Bedürftigen auszumachen, sollte in jeder Gemeinde eine Armenkommission tätig werden; diese hatte aus „den Ortsrichtern, dem Pfarrer und zwei Bürgern (einem älteren und jüngeren)“<sup>94</sup> zu bestehen. Da die Anzahl der Bedürftigen stetem Wandel unterworfen war, sollte die Kommission „mindestens einmal im Monat“ tagen. Die Aufgabe des Pfarrers wäre insbesondere der Dienst an der Kanzel. Hier sollte dieser „besonders die Reichen oder vermögenden Bürger zum Allmosengeben“ auffordern.<sup>95</sup> Schmidt ging davon aus, dass von den „gewöhnlichen“ Gemeindebewohnern keine größeren Summen zu erwarten waren, weshalb auch Nahrungsmittel beigesteuert werden könnten. Die „gesunden“ bzw. arbeitsfähigen Armen sollten „Spinnräder, Baumwolle zum Spinnen usw.“ erhalten sowie einen Anteil der Almosen. Ebenfalls „gedachte [Schmidt] jener Gruppe von Armen, welchen nur Lebensmittel und nicht etwa Geld verabreicht werden sollte, damit ihnen die Gelegenheit zum Spielen und Trinken nicht an die Hand gegeben wird“.<sup>96</sup> Bargeld sollte grundsätzlich nur an Kranke ausgehändigt werden, damit sie sich Medikamente und „kräftige“ Nahrung besorgen konnten. Durch die Möglichkeit der Spende von Naturalien unterstützte Schmidt eine lokale Versorgung und keine zentrale Armenkasse, wie sie vom Oberamt beabsichtigt war.

### 3.3 Armutsfaktoren

Die bis ins 20. Jahrhundert weit verbreitete Armut in Liechtenstein gründete zum einen in den das Land heimsuchenden Naturgewalten, in den sie umgebenden Kriegswirren und in den selbstverursachten Problemen, die aus dem Versuch gegen die Armut anzukommen, entstanden.

Zu den „Landesnöten“ zählen insbesondere der Rhein, die Rufen und der Föhn, welcher bei Bränden für deren katastrophale Ausbreitung sorgte. Die Talebene des Rheinlandes wurde bis ins 20. Jahrhundert regelmäßig überflutet und brachte die Talbewohner\_innen „[i]n härteste Bedrängnis und bitterste Not [...]“.<sup>97</sup> An den Hanglagen sahen sich die Bewohner\_innen mit einer weiteren Naturgewalt konfrontiert, den stetigen Murenabgängen. Diese „[...]“ zerstörten immer wieder Äcker und Wiesen, überschütteten die für den Transithandel wichtige

---

<sup>93</sup> *Veits-Falk, Weiß*, Armselig sieht es aus, 213.

<sup>94</sup> *Wanner*, Aspekte, 495.

<sup>95</sup> *Wanner*, Aspekte, 495-496.

<sup>96</sup> *Wanner*, Aspekte, 496.

<sup>97</sup> *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 18-19.

Landstrasse und bedrohten die Dörfer.“<sup>98</sup> Die Rheinbegradigung welche von 1832 bis 1918 andauerte, war so erschöpfend, dass man sich erst um 1860 ernsthaft den Rüfeschutzbauten widmen konnte. Neben den ständigen Rheinüberschwemmungen<sup>99</sup> und Rüfeniedergängen sorgte die Kombination von Feuer und für zusätzliche Notsituationen. In Schaan fielen bei zahlreichen Großbränden mehrere Wohnhäuser und Ställe den Flammen zum Opfer, wie 1849 in der Obergass, 1860 im Winkel, 1874 in der Specki und 1908 abermals in der Obergass. Die liechtensteinische Wochenzeitung vom 20. Februar 1874 beschrieb den Brand in der Specki als Schreckensnacht und Schicksalsschlag:

„Die Nacht vom 15. auf den 16. Februar ist für die Gemeinde Schaan eine Schreckensnacht geworden. Zwei entfesselte Elemente: Feuer und Föhn haben mit vereinter Kraft alles zerstört was viele Menschen mit mühsamer Hand in vielen Jahren geschaffen.“<sup>100</sup>

Der folgende Ausschnitt aus demselben Bericht in der liechtensteinischen Wochenzeitung vermittelt einen Einblick in die vorliegenden Umstände der Feuerbekämpfung und den damit verbundenen Schwierigkeiten, die durch den Mangel an Ausrüstung bedingt waren:

„Die Schaaner Löschmannschaft hatte sich mit Spritze und Feuerwehrgeräte schon 10 Minuten nach dem Feuerrufe auf der Brandstätte eingefunden, musste sich aber vorerst beschränken, alles Lebende zu retten. Gegen 11 Uhr erschien die Feuerwehr aus Buchs [CH], welche an der Rheinbrücke unwillkürlich halt machen musste. Die Brücke war schon geschlossen. So mussten die Buchser erst das hölzerne Scheidegitter zerstören, um den bedrängten Nachbarn die willige Hilfe zu bringen. Bald nach den Buchsern kamen die Vaduzer, dann die Feuerwehrmannschaften von Gamprin, Planken, Triesen, Balzers, Triesenberg, Sevelen [CH], Räfis [CH], Gams [CH], Grabs [CH], Ruggell, Feldkirch [A], Eschen und Mauren, letztere 3 mit Extrazügen der Vorarlbergbahn.“<sup>101</sup>

Die Bahnlinie wie die Brücke waren erst jüngst errichtet worden. Trotz der zahlreichen Feuerwehrtrupps, die von Seiten der benachbarten Gemeinden aus dem In- und Ausland zu Hilfe eilten, fehlte es an den einfachsten Mitteln:

„Der schon frühzeitig eingetretene Wassermangel hat leider nicht allen Spritzen Gelegenheit geboten, ihre Tätigkeit zu entfalten, erst als die Feldkircher eintrafen, konnte durch ihre treffliche Saugspritze eine ergiebige Wasserleitung erstellt werden. Neben dem

---

<sup>98</sup> *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte, 31.

<sup>99</sup> Um nur die im 19. Jahrhundert zu nennen: 1816, 1821, 1829, 1834, 1839, 1846, 1848, 1853, 1855, 1860, 1868, 1872, 1885, 1888. *Falk*, Rhein, Rufe und Föhn, 20.

<sup>100</sup> *Liechtensteinische Wochenzeitung*, Das Brandunglück in Schaan. 20. Februar 1874, 1.

<sup>101</sup> *Liechtensteinische Wochenzeitung*, Das Brandunglück in Schaan. 20. Februar 1874, 1.

Mangel an Wasser hat sich das Fehlen langer und starker Feuerhaken und einer hinreichenden Anzahl von Wasserkübeln besonders fühlbar gezeigt.

Möchten doch die Leute, wenn sie wieder gezwungen werden sollten, hilfebringend auf eine Brandstätte zu eilen, nicht mit leeren Händen kommen, sondern die Feuerkübel, die ja zu diesem Zwecke in jedem Haus zu halten sind, zugleich mitbringen. Und den Feuerwehren des Landes möge geraten sein, sich mit entsprechenden Feuerhaken auszurüsten.<sup>102</sup>

Weiter führt der Schreiber der Wochenzeitung aus:

„Bedenken wir, dass Schaan innerhalb des gleichen Zeitraums von 2 Rheinbrüchen heimgesucht wurde und mit enormen Wuhrlasten beladen ist, so müssen wir das neue Unglück als ein[en] schwere[n] Schicksalsschlag für Schaan bezeichnen.“<sup>103</sup>

Aufgrund der eben erwähnten Belastung für Schaan wurden die Ortsvorstände des Landes am 17. Februar 1874 durch die Regierung aufgefordert „eine Sammlung von Liebesgaben für die Brandgeschädigten in Schaan zu veranstalten.“<sup>104</sup> Dies war eine gängige Unterstützungsform, die Schaan auch anderen Gemeinden zukommen ließ, wie wir im entsprechenden Kapitel zu den Unterstützungen sehen werden.

Zur Bekämpfung der Flammen nutzte die „leiderfahrene, abergläubische Bevölkerung“ nicht nur Feuerhaken, Löschkübel und Wasserspritzen, sondern sie vertraute auch auf die sogenannten Agatha-Brote, welche der heiligen Agatha geweiht waren und als Abwehrmittel in die Flammen geworfen wurden. Verstärkte Unterstützung von oben sollten zudem die Schutzheiligen Wendelin und Florian bieten.<sup>105</sup>

Die eben erwähnten Naturkatastrophen zerstörten zum einen kultivierbare Böden und oft auch das gesamte Hab und Gut der Menschen. Doch waren dies nicht die einzigen Eingriffe der Natur in die Lebenswelten der Bewohner dieses Landes. Da die Bevölkerung zu ihrem Überleben vom Ackerbau und der Viehzucht abhängig war, wirkte sich unbeständiges Wetter negativ auf die Versorgung aus. So konnte ein nasser Winter oder ein schneereiches Frühjahr, ebenso wie ein nasser und kalter Sommer oder Herbst mit verfrühten Wintereinbruch mangelnde Ernteergebnisse herbeiführen oder gar die gesamte Ernte zerstören.<sup>106</sup> Es war nichts

---

<sup>102</sup> *Liechtensteinische Wochenzeitung*, Das Brandunglück in Schaan. 20. Februar 1874, 1.

<sup>103</sup> *Liechtensteinische Wochenzeitung*, Das Brandunglück in Schaan. 20. Februar 1874, 2.

<sup>104</sup> *Falk*, Rhein, Rufe und Föhn, 188.

<sup>105</sup> *Veits-Falk, Weiß*, Armselig sieht es aus, 218.

<sup>106</sup> *Veits-Falk, Weiß*, Armselig sieht es aus, 216

Ungewöhnliches, dass in extremen Unglücksjahren und Zeiten der Not<sup>107</sup> zahlreiche Arme „auf den Aeckern wie Vieh Gras assen, oder ihre Mägen mit Kräutern ganz verderbten“. <sup>108</sup> In den Jahren 1805 und 1806 war die Situation besonders bedrückend und so sah sich der Landvogt genötigt als Gegenmaßnahme gegen den drohenden Hungertod in Triesen und Balzers zur „Verteilung von importierten Feldfrüchten“ überzugehen.<sup>109</sup> Bei Missernten führte außerdem die Kombination aus Bevölkerungswachstum und Realteilung zu Ernährungsproblemen.<sup>110</sup> Doch auch in Jahren, in denen die Witterung ‚normale‘ Verhältnisse aufwies, machte die Natur der Bevölkerung zu schaffen. So hält Helbert in seiner Chronik für das ‚Normaljahr‘ 1796 fest: „[...] haben die Ingrich<sup>111</sup> und Ungeziefer mehr als den halben Teil der Früchte, Türken<sup>112</sup> und Heu gefressen, sodass hierzulande viele mit Gütern anzutreffen sind, die kein Viertel Türken im Haus haben, und doch müssen sie täglich Kriegskosten, -fuhren und dergleichen ausstehen.“<sup>113</sup>

Verheerungen und Plünderungen wie zum Beispiel im Schwabenkrieg 1499, dem Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) und den Koalitionskriegen (1792-1809) trugen ihr Weiteres zur Not bei, die, wie Helbert für das Kriegsjahr 1800 festhält „[...] nicht zu beschreiben [ist].“<sup>114</sup> Tut er dies dennoch, wirkt dies folgendermaßen: „Das Militär nahm uns den unreifen Türken, Trauben, Grundbirnen<sup>115</sup> und Obst, alles hinweg. [...] Fürchterlich sieht es aus an den Landstrassen. Alles ist hin. Die Schuhe und Kleider vom Leib nahmen sie den Leuten.“<sup>116</sup>

Der durch die Kriegswirren allein verursachte Sachschaden im kleinen Fürstentum summierte sich innerhalb der Jahre 1794-1892 „auf ca. eine Million Gulden.“<sup>117</sup> Neben Plünderungen, zerstörten Häusern und „unerwünschten Einquartierungen“, konnte der Krieg unter anderem „zum Verlust des Ernährers“ führen. Die in Kriegszeiten verursachte allgemeine Teuerung sowie konjunkturelle Schwankungen oder Teuerungen, die durch Missernten im gesamten mitteleuropäischen Raum zustande kamen, machten es der Bevölkerung schwer. In Bayern stieg 1817 der Getreidepreis um ein Fünffaches, während er in Liechtenstein um das Achtfache

---

<sup>107</sup> Größere Hungersnöte. Drastische Witterungsverläufe: 1627, 1770, 1805, 1816. *Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus*, 216.

<sup>108</sup> Zitiert nach *Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus*, 216.

<sup>109</sup> *Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus*, 217.

<sup>110</sup> *Weiß, Armut*, 31.

<sup>111</sup> Engerlinge.

<sup>112</sup> „Türken“ ist ein in vielen Gegenden verwendeter Ausdruck für „Mais“.

<sup>113</sup> *Helbert, Chronik*, 222.

<sup>114</sup> *Helbert, Chronik*, 246. *Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus*, 220. *Weiß, Armut*, 31.

<sup>115</sup> Kartoffeln.

<sup>116</sup> *Helbert, Chronik*, 245.

<sup>117</sup> *Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus*, 219.

stieg. Man bedenke an dieser Stelle, dass gut 70 Prozent der Nahrungsmittel auf Getreide basierten. Dementsprechend war es für einen Großteil der Bevölkerung ein Ding der Unmöglichkeit sich mit den Grundnahrungsmitteln einzudecken, weshalb sich manche dazu genötigt sahen, in Misthaufen nach ‚Nahrung‘ zu suchen, wie uns Albert Schädler berichtet. Während in Vorarlberg und der Schweiz öffentliche Suppenanstalten als Hilfsmaßnahmen errichtet wurden, ist dies für Liechtenstein nicht nachgewiesen.<sup>118</sup>

### 3.4 Erscheinungsform der Armut / Bettel & Bettelstreifen

Der um sich greifende Krieg und die innenpolitischen Auseinandersetzungen in Frankreich trugen mit dazu bei, dass auch in Liechtenstein gegen Ende des 18. Jahrhunderts das „fremde Gesindel“ zunahm. Während die Bevölkerung Fahrenden oder Bettelnden oftmals Schutz bot, sah das Oberamt, sprich die Behörden, darin ein riesiges Gefahrenpotential. Mehr als nur „Streifereyen und Diebstähle“ befürchteten die Behörden auch das Potential für „gräuliche Mordthat[en]“.<sup>119</sup> So hielt auch die „auf dem Reichstage zu Frankfurt entworfene und allen Reichsständen zur Nachachtung aufgetragen[e]“<sup>120</sup> Polizeiordnung von 1577 Einzug in die „Policey- und Landts-Ordnung“. Ganz im Sinne Luthers<sup>121</sup> wurde bei den inländischen Bettlern zwischen den alten, kranken Armen und den gesunden, „arbeitsfähigen“ unterschieden:

„Was die inländischen Bettler angeht, insonderheit solche, die sich Alters und Krankheit halb nicht mehr ernähren können, so soll die Gemeinde, in die sie gehören, dieselben erhalten und würde die Spende nicht so viel ertragen, so soll alle Sonn- und Feiertag der Pfarrer auf der Kanzel der Armen gedenken und die Spendmeister mit einem offenen Schüsselein Almosen sammeln in der Kirche und jeder gebe nach seinem Willen. Der Armen und Bresthaften sich anzunehmen und sie geziemend zu versorgen, wird jeder Gemeinde empfohlen und alle werden aufgefordert bei Christenpflicht, solchem gottgefälligen Werke nachzukommen.“<sup>122</sup>

Ohne Anspruch auf Unterstützung blieben die, „die gesund und stark sind und arbeiten können“.<sup>123</sup> Arbeitsfähigen Kindern war der Bettel verboten, Eltern, die ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkamen, sollten zur Rechenschaft gezogen werden. Die Versorgung von Fremden mit Speis und Unterkunft für länger als eine Nacht stand unter Strafe von einem Pfund. Weiters

---

<sup>118</sup> *Veits-Falk, Weiß*, *Armselig sieht es aus*, 217.

<sup>119</sup> *Zit. Nach. Veits-Falk, Weiß*, *Armselig sieht es aus*, 222.

<sup>120</sup> *Kaiser/Brunhart*, *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein*. Bd. 1, 376 / K. 342.

<sup>121</sup> *Veits-Falk, Weiß*, *Armselig sieht es aus*, 221.

<sup>122</sup> *Kaiser/Brunhart*, *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein*. Bd. 1, 381 / K 347.

<sup>123</sup> *Ebd.*



wurden im Land nicht geduldet; „Gartknechte<sup>124</sup> (herrenlose Leute) und andere werklose Leute“. Sollten sich diese bei der Ausschaffung zur Wehr setzen, „sollen die Nachbarn einander beistehen.“ „Deutsche und wälsche Bettler“ sowie „herumstreifende Leute“, die des Landes verwiesen wurden und sich unrechtmäßig erneuten Zutritt verschafft hatten, sollten „nach Umständen bestraft“ und anschließend abermals ausgeschafft werden.

Um dem, zumindest von Seiten der Behörden, als bedrohlich angesehenen Bettel entgegenzuwirken, setzte man unter anderem auf Landstreifen.<sup>125</sup> Die Streifen in Liechtenstein wurden ab 1770 regelmäßig durchgeführt, meistens in Zusammenarbeit mit Feldkirch. Die Festgenommenen wurden dann an die Rheingrenze geschafft oder für sogenannte Bettelfuhren in Triesen bzw. Eschen gesammelt, um schließlich in ihre Heimat abgeschoben werden zu können. In Liechtenstein wurde auch die Wiedereinführung der Nachtwache erwogen, die neben ihrer feuerpolizeilichen Aufgabe, dem Ausrufen der Stunden und der Wahrung von Recht und Ordnung auch nach unerwünschten Personen Ausschau halten sollte. Erfolg war der Wiedereinführung der Nachtwache nicht beschieden, wie das Beispiel Vaduz zeigt: 1790, ein Jahr nach der Wiedereinführung der Nachtwächter, musste Vaduz aufgefordert werden, die Stelle nachzubesetzen, da der letzte Nachtwächter „das Weite gesucht“ hatte.<sup>126</sup> Allem Anschein nach war es schwierig, eine für diesen Posten geeignete Person zu finden, weshalb auch die Durchführung weiterer Verordnungen in Bezug auf ‚Fremde‘ angezweifelt werden darf. Bei den zahlreichen Verboten, dem „fremden Gesindel“ keine Obhut zu geben, und der ständigen Missachtung dieser Verordnungen durch die Bevölkerung, scheint es nur konsequent, dass sich für diese Arbeit kein Nachtwächter finden ließ. Noch 1817 hörte man Klagen von Seiten des Landvogts Schuppler, dem es nicht gefallen wollte, dass die Untertanen das „fremde Gesindel“ beherbergte.<sup>127</sup> Festzuhalten ist, dass der Bettel zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurückging. Veits-Falk und Weiß sehen den Rückgang des Bettels in der durch Fürst Alois I. geforderten strengeren Bekämpfung des Bettels und in der dem Lande eigenen Armut. Das Land, durch die Koalitionskriege stark geschwächt, erlitt einen Attraktivitätsverlust, welcher zum Rückgang des Bettels beitrug. Im 19. Jahrhundert schließlich wurde mithilfe „von Pass-

---

<sup>124</sup> „Gartknechte waren aus dem Dienst entlassene Landsknechte, die „garten“, d.h. herumschweifen.“ *Kaiser/Brunhart*, Anmerkungen. Bd. 2, 407.

<sup>125</sup> Die zahlreichen „staatlicher und halbstaatlicher Gebilde im Südwesten des Alten Reichs“ war ein prädestiniertes Terrain für alle diejenigen denen das Gesetz was anhaben konnte, denn schließlich war man schnell in einem anderen Territorium und musste den langen Arm des Gesetzes nicht fürchten. Aus diesem Grund kam es hin und wieder zu Versuchen koordinierter „Treibjagden auf Menschen“. *Veits-Falk, Weiß*, *Armselig sieht es aus*, 223.

<sup>126</sup> *Veits-Falk, Weiß*, *Armselig sieht es aus*, 224.

<sup>127</sup> *Veits-Falk, Weiß*, *Armselig sieht es aus*, 226.

und Schubwesen, Massnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht sowie Zuordnung von heimatlosen Personen an einzelne Gemeinden [Gemeindegesezt von 1864] [...] versucht, de[n] Lebensradius der Fahrenden immer mehr einzuschränken und deren Lebensweise möglichst ganz zum Verschwinden zu bringen.“<sup>128</sup>

#### 4. Auf dem Weg zum Armenhaus

Bevor es zur Errichtung der Armenanstalt in Schaan kam, griffen bereits diverse sozialpolitische Maßnahmen, die versuchten gegen die Armut anzukommen. Die verschiedenen Maßnahmen und Unterstützungsformen sollen in diesem Kapitel kurz beleuchtet und punktuell ausgeführt werden.

##### 4.1 Die Spend

Als Vorgänger der sich in Liechtenstein im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts entwickelnden Institutionalisierung der Armenfürsorge kann die sogenannte „Spend“ gesehen werden. Das Zeitalter der Caritas zeichnete sich durch kirchliche und karitative Stiftungen, welche meist aus privater Wohltätigkeit entsprungen waren, aus. „Man hatte und gab auch und weil man gab, hatte man wieder.“<sup>129</sup> So Prälat Johann Baptist Büchel, einer der Gründer des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein und Verfasser der „Geschichte der Pfarrei Schaan“. Aufgabe der Spend war es, Dorfarme mit Geld und Naturalien zu unterstützen. Weiters deckte sie die Kosten der Begräbnisse. Büchel hält fest, dass „auch bei uns wohl jede größere Gemeinde eine Armenanstalt [hatte], die man Spend nannte, weil sie den Armen Wohltaten spendete.“<sup>130</sup> Die Spend kann ab dem 16. Jahrhundert als eine Art institutionalisierte Armenkassa gesehen werden. Die Spend der Pfarrei Schaan-Vaduz findet 1522 ihre erste Erwähnung. Für Eschen, Bendern und Mauren ist dies schon für 1446 belegt, in Triesen und Triesenberg für das Jahr 1525. Verwaltet wurde die Spend in einem „nicht ganz geklärten“ Zusammenwirken von Pfarrei und Gemeinde. Bekannt sind aber die „Spendmeister“ bzw. „Spendvögte“, die als Ansprechpersonen für das lokale Armenwesen galten.<sup>131</sup> Hierbei waren die Spendvögte wohl nicht immer nur von christlicher Barmherzigkeit geleitet, wie etwa eine

---

<sup>128</sup> *Biedermann*, Aus Überzeugung, 151.

<sup>129</sup> *Büchel*, Geschichte der Pfarrei Schaan, 62.

<sup>130</sup> *Büchel*, Geschichte der Pfarrei Schaan, 62.

<sup>131</sup> *Frommelt*, Spend. In: HLFL Bd.2, 888. *Kaiser/Brunhart*, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Bd. 1 392 / K. 357.

Beschwerde von Pfarrer Schmidt gegen den Schaaner Spendvogt klar macht, der „hart, unbarmherzig und gewissenlos“<sup>132</sup> sei. So führte Schmidt drei Fälle im Sterben liegender Kranker auf, die ihrer Krankheit erlagen ohne vorher Hilfe erhalten zu haben. Schmidt bat in seinem Schreiben das hochfürstliche Oberamt nicht nur ein angemessenes Gegengift zu finden, „sondern für die armen nothleidenden einen menschlicheren mehr zur Barmherzigkeit geneigteren Mann aufzustellen, wodurch zu gleich das Land von der Nachrede und üblen Ruf der Unmenschlichkeit gesichert ist.“<sup>133</sup> In allen drei von Schmidt aufgeführten Fällen handelte es sich um „Fremde“. Denn auch für diese sollte die Spend sorgen.

Neben den Dorfarmen versorgte die Spend, zumindest kurzfristig, fremde, durchziehende Bettler und Arme. Diese mussten, so Büchel, aufgrund ihrer Anzahl oft auf Wägen nach Eschen und Triesen überführt werden. Versorgt wurden sie insbesondere durch die Spendküche.

Doch konnte die Spend dem Problem der Armut nicht gerecht werden, worauf das Oberamt, 1802, die Armenversorgung (neu) aufzubauen versuchte. Allerdings blieb dieses Vorhaben, welches auch Teil der Dienstinstruktion von 1808 war, „ohne unmittelbaren Erfolg.“<sup>134</sup> Mit dem 1842 in Kraft tretenden Gemeindegesetz bildeten sich jedoch festere Strukturen. Das noch vorhandene Spendkapital „dürfte [...] allmählich an die im Gemeindegesetz von 1842 erwähnten lokalen „Armenfonds“ übergegangen sein.“<sup>135</sup>

#### 4.2 Pläne zur Errichtung eines Arbeitshauses

Die Versuche, den Bettel einzudämmen oder gar abzuschaffen, stellten sich als wenig erfolgreich heraus. Zum einen lag dies, so Wanner, sicherlich an der fehlenden Durchsetzungskraft des Oberamtes – auch im Hinblick auf die Finanzen –, zum anderen hatte auch die Bevölkerung daran ihren Anteil. Denn die zahlreichen Dekrete und Strafandrohungen, interessierten weder Bevölkerung noch Gemeindevorsteher sonderlich. Hierzu verweist Wanner auf Pater Antonius aus Eschen, der eine Antwort auf die Frage nach dem *Warum die Bevölkerung diese Dekrete missachtete*, wenn das „fremde Gesindel“ doch eine solche Gefahr berge, gibt. Antonius glaubte, „der gemeine Mann zeige viel zu grosse Anhänglichkeit an diese „Landesschwärmer“, weil er durch sie mit Neuigkeiten aber auch Aberglauben und dann und wann mit „entfrömdeten waaren“ versehen werde.“<sup>136</sup> Möglicherweise kann die Diskrepanz

---

<sup>132</sup> LI LA RA 25/2/12-13: Beschwerde von Pfarrer Schmidt gegen den Schaaner Spent-Vogt (1804).

<sup>133</sup> LI LA RA 25/2/12-13: Beschwerde von Pfarrer Schmidt gegen den Schaaner Spent-Vogt (1804).

<sup>134</sup> *Frommelt*, Spend. In: HFLFL Bd.2, 888.

<sup>135</sup> Ebd.

<sup>136</sup> *Wanner*, Aspekte, 479-480.

zwischen den oberamtlichen Dekreten und den Vorstellungen und Handlungen der Bevölkerung damit begründet werden, dass für die ‚einfache‘ Bevölkerung das Auf-den-Betteln nichts Unbekanntes war und so eine gewisse Solidarität zu tragen kam. Während die Besitzenden und die Obrigkeit „die Armut partiell und den Bettel insgesamt als ‚Müßiggang‘ definierten,<sup>137</sup> wurde diese Ansicht „von den armen Leuten nicht akzeptiert, sondern vehement zurückgewiesen.“<sup>138</sup>

Wanner sieht in diesem passiven Widerstand der Bevölkerung und den fehlenden finanziellen Mitteln das „Scheitern eines bemerkenswerten Planes zur Errichtung eines Arbeitshauses“.<sup>139</sup> 1793 trat das Oberamt bezüglich finanzieller Unterstützung für ein solches Projekt an die Geistlichen des Landes heran. Sie würden „selbst schon über die [...] herumschwärmenden Bettler maßbeidig gewesen sein, und gewünscht haben, daß auf was immer für eine Art dem Übertrag Einhalt geschehen möchte. Es wäre noch alles zu ertragen, wenn es arme Leute wären, welche aus Noth dem Allmosen nachgehen müssten; allein die mehrsten unter ihnen sind junge starke Leute, die nur dem Müßiggang nachziehen, Leute, die die Arbeit fliehen, sich lieber auf das Herumschwärmen, Betteln und Stehlen verlegen, wo sie neben zu noch der abscheulichste Leben führen und alle Leute begehnen.“<sup>140</sup> Das zu errichtende Arbeitshaus sollte den Leuten „wer sie auch immer seyn mögen Arbeit und einen ehrlichen Unterhalt verschaffen.“<sup>141</sup> Das Oberamt zweifelte nicht, dass durch eine solche Anstalt der Schwarm der Bettler das Land verlassen würde, „weil sie die Arbeit fliehen und lieber im Müßiggang herumziehen“.<sup>142</sup> Obwohl in erster Instanz die weltlichen und geistlichen Herren nicht zu begeistern waren, sprach sich die Geistlichkeit dann doch für ein solches Projekt aus. Mit einem Beitrag von 2 Louisdor oder 22 Gulden jährlich, war sie bereit ein Arbeitshaus zu unterstützen. Pfarrer Johann Baptist Schreiber aus dem Triesenberg sticht mit seiner Begeisterung für dieses Projekt heraus. Schließlich befasste sich dieser bereits mit dem Plan, das in Vorarlberg liegende Nonnenkloster Valduna bei Rankweil, welches als Kloster aufgehoben worden war, in ein Arbeitshaus umzuwandeln. „Die Widmung sollte durch Österreich geschehen, der

---

<sup>137</sup> Bräuer, Armenmentalität in der Frühen Neuzeit, 29.

<sup>138</sup> Bräuer, Armenmentalität in der Frühen Neuzeit, 29.

<sup>139</sup> Wanner, Aspekte, 480.

<sup>140</sup> LI LA RA 24/3/1: An die geistlichen Herren im Fürstenthum Liechtenstein. 10. Januar 1793 -Errichtung eines Arbeitshauses.

<sup>141</sup> LI LA RA 24/3/1: An die geistlichen Herren im Fürstenthum Liechtenstein. 10. Januar 1793 – Errichtung eines Arbeitshauses.

<sup>142</sup> Wanner, Aspekte, 480. Siehe auch: LI LA RA 24/3/2: An die beiden Landamänner- Errichtung eines Arbeitshauses 11. Jänner 1793.

liechtensteinische Fürst und die Landschaft sollten den finanziellen Teil besorgen.“<sup>143</sup> In diesem Sinne eine für das Land Liechtenstein bis heute praktizierte Form von Outsourcing. Dass Pfarrer Schreiber diese Idee nicht federführend weiterverfolgte, begründete er damit, dass seine Kräfte dafür einfach zu schwach wären. Die Begeisterung Schreibers für ein Arbeitshaus führt Wanner auf seine „sehr aufgeklärte Haltung“ zurück. Zu dieser Haltung zählt Wanner auch die Maßnahmen des Oberamtes, welches ein Verbot von Tanz und Spiel nach 23 Uhr veranlasste und das dem Handel mit Hausierern zu unterbinden versuchte. Schreiber kritisierte die erheblichen Unkosten bei Taufen, während das Geld besser für „Schulungen“ hätte aufgewendet werden können. Weiters empfahl er das „Schiessen in der Neujahrsnacht [zu] verbieten, ferner die „Missbräuche“ am ersten Fastensonntag, wie das Funkenbrennen und Scheibenschlagen.“<sup>144</sup>

Aberglaube bzw. Rituale erfreuten sich bei der liechtensteinischen Bevölkerung hoher Beliebtheit, wie uns die zahlreichen Prozessionen, die eben erwähnten Bräuche oder die von Schreiber kritisierten Aufwände für die Taufe zeigen.

Neben der für das Arbeitshaus aufgebrachten Begeisterung durch Schreiber und das Oberamt rührte sich auch Kritik, etwa aus Bendern. Hier forderte man zuerst eine Überwachung des Fährverkehrs bei Bendern und Ruggell sowie das Ahnden von „unzulässigen Übernachtungen der Bettler in den Bauernhütten“. Demnach solle man sich zuerst dieser ‚Unannehmlichkeiten‘ annehmen, bevor man an die Errichtung eines Arbeitshauses denke. Sollte dies gelingen, würde man sich „mit den „sonstig schwachen Kräften den äussersten Aufbot thun.““<sup>145</sup> Der schon erwähnte Administrator Antonius aus Eschen befürchtete einen so starken Andrang armer Leute, dass die Finanzierung aus privaten Mitteln nicht gewährleistet werden könnte. Dennoch sagte er seine Hilfe zu, „wenn er nur des „Überdrangs der schädlichen, überlästigen und gefährlichen Gäste“ befreit werde.“<sup>146</sup> Aufgrund mangelnder Finanzmittel und dem vorhandenen Unwillen der Bevölkerung kam das Oberamt zur Ansicht, dieses von ihr gewünschte Projekt ad acta zu legen.

---

<sup>143</sup> Wanner, Aspekte, 480. Siehe auch: LI LA RA 24/3/4: Antwortschreiben von Pfarrer Schreiber, Triesenberg. Errichtung eines Arbeitshauses. 23. Januar 1793.

<sup>144</sup> Wanner, Aspekte, 481. Das Funkenbrennen lebt bis heute weiter und ist eine der wenigen noch lebendigen ‚Traditionen‘.

<sup>145</sup> Wanner, Aspekte, 481.

<sup>146</sup> Wanner, Aspekte, 481.

## 4.3 Maßnahmen gegen die Armut

### 4.3.1 Hochzeiten & Ehekonsens

Um der grassierenden Armut entgegenzuwirken, wurden durch Gemeinde und Land diverse Maßnahmen getroffen. Diese zeichneten sich besonders durch ihren präventiven Charakter aus. So schrieb die Polizeiordnung von 1577 vor, wer wie viele Leute zu seiner Hochzeit einladen dürfe. Ärmeren Personen war es nicht gestattet mehr als 12 Personen zum Hochzeitsmahl zu laden und reicheren nicht mehr als 30-40. Die maximale Dauer für diese Festlichkeiten wurde auf zwei Tage festgelegt. Dadurch sollten auch Ärmere vor einer Verschuldung durch dieses, oftmals noch einmalige Fest, bewahrt werden. Gleichfalls wurden die Nach- oder Gesellentage abgeschafft, dies bei einer Buße von fünf Pfund. Auch die Geschenke wurden durch das Polizeigesetz beschränkt und eine Nichteinhaltung unter Strafe gestellt. „So sollen alte Personen höchstens 1 fl., Wittwen und Wittfrauen höchstens 8 Batzen, ein Junggesell oder eine Jungfrau höchstens 4 Batzen schenken dürfen, bei einer Buße von 5 Pfund.“<sup>147</sup>

Im Bereich der Ehe gab es noch weitere Maßnahmen, die im Sinne der Prävention zu betrachten sind. Schließlich durfte nicht jedeR sich das Ja-Wort geben, wenn die Einkommensverhältnisse nicht dazu geeignet erschienen. „Der im Jahr 1804 in Liechtenstein eingeführte Ehekonsens erlaubte es den Behörden, mittellosen Paaren das Heiraten zu untersagen.“<sup>148</sup> In diesen Fällen versuchte man im Ausland zu heiraten, denn „die Ehe war dabei nicht nur ein religiöses Sakrament, sondern von großer gesellschaftlicher Bedeutung. Ohne Ehebewilligung konnte ein Vater sein Bürgerrecht nicht an die Kinder weitergeben, unehelichen Verbindungen entstammende Kinder waren nicht erbberechtigt.“<sup>149</sup> Nicht verheiratet zu sein war, in diesem Sinne, ein schlechter Leumund.

So wurde etwa dem Wittwer A. F., wohnhaft in der Schweiz, die Heiratsbewilligung so lange verweigert „bis er die Einkaufstaxe von 80 fl und das für seine ins Armenhaus aufgenommenen vier Knaben bis jetzt anlaufende Kostgeld bezahlt hat.“<sup>150</sup> Die Verehelichungsbewilligung für L. K. wurde vorerst nicht genehmigt, da er sich „bis anher durch Häuslichkeit nicht besonders empfohlen habe.“<sup>151</sup> Hinzu kam, dass seine Braut eine Protestantin war und Kinder aus erster

---

<sup>147</sup> *Kaiser/Brunhart*, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Bd. 1 379, K. 345.

<sup>148</sup> *Biedermann*, Aus Überzeugung, 150.

<sup>149</sup> *Biedermann*, Aus Überzeugung, 150.

<sup>150</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 23. Oktober 1885. Auch im Fall von S. Q. wurde die Heiratsbewilligung an die Zahlung der noch ausstehenden Verpflegungsgelder aus seiner Zeit im Armenhaus gekoppelt. Hierzu GAS Gemeinderatsprotokoll 1. April 1909. So auch im Fall von A. F., der die von der Gemeinde erhaltene Unterstützung zurückzahlen hatte. GAS Gemeinderatsprotokoll 13. Februar 1914.

<sup>151</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 3. Februar 1866.

Ehe mitbrachte. Als L. K. aber in der folgenden Sitzung genügend Kapital aufweisen konnte, wurde ihm die Ehebewilligung erteilt.<sup>152</sup> In gewissen Fällen wurde die Heiratsbewilligung durch die Regierung erteilt, worauf die Gemeinde ihr ablehnendes Verhalten revidieren musste.<sup>153</sup> Verweigert wurde der Ehekonsens z.B. dem J. F. Er wollte „eine Ruggellerin, die armengenössig und krank ist, ehelichen. Er selbst hat[te] keine Mittel, sich ein Heim einzurichten. Der Ehekonsens muss[te] verweigert werden.“<sup>154</sup> Der verweigerte Ehekonsens stellt hier einen Versuch dar, die Heirat weiterer Armengenössiger<sup>155</sup> zu vermeiden, während in anderen Fällen trotz Armut eine Bewilligung erteilt wurde, um die gesellschaftliche Ordnung zu wahren. J. J. etwa war bereits Vater und wünschte nun die Frau seines Kindes zu ehelichen. Die Gemeinde war „der Meinung, dass ihm der Ehekonsens nicht verweigert werden kann, obwohl keinerlei Vermögen da ist und auch für die Zukunft nicht die besten Aussichten bestehen.“<sup>156</sup>

#### 4.3.2 Hausbauverbot

Nicht nur bei der Ehe griffen die Obrigkeiten ein. Um „einer befürchteten Massenarmut entgegen[zu]wirken und die Zahl der am sogenannten Gemeindennutzen und an der Austeilung des Gemeindebodens berechtigten Personen [zu] beschränken“ wurde mit dem Erlass vom 27.10.1806 durch Fürst Johann I. der Bau neuer Häuser verboten. Dies war von nun an nur noch mit obrigkeitlicher Erlaubnis möglich. Als Konsequenz kam es zu Konflikten in Familien, bei Hausbesitzern und bei den „durch das Hausbauverbot hinsichtlich des Gemeindennutzens Benachteiligten.“<sup>157</sup> Dennoch stieg ab 1840 die Bautätigkeit, wobei eine rechtliche Aufhebung des Verbots nicht bekannt ist.

#### 4.3.3 Umiässa & Vergantung

Josef Seli hält in seiner Chronik fest, dass „die Verhältnisse für die Ortsarmen nicht sonderlich günstig [waren]. Damals wurden die Armen vom Richter angewiesen, Tag für Tag, nach den

---

<sup>152</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 11. Februar 1866.

<sup>153</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. August 1893 [K. H.] und 28. Mai 1890 [V. W.].

<sup>154</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. November 1939. Hierauf legte J. F. bei der Regierung Beschwerde ein, weshalb die Gemeinde eine schriftliche Begründung an die Regierung zu richten hatte. GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Dezember 1939.

<sup>155</sup> Als Armengenössige werden im schweizerischen Raum Personen bezeichnet, die der Armenpflege bedürftig sind und Unterstützungen erhalten.

<sup>156</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Mai 1939.

<sup>157</sup> *Burgmeier*, Hausbauverbot. In: HLFL. Bd. 1, 340.

Hausnummern bei den einzelnen Bürgern zu essen. Dies war das sogenannte „umiessa“ (herumessen)<sup>158</sup>.

Aufgrund fehlender Institutionen, die sich der Gebrechlichen, Armen und Kranken hätten annehmen können und da es auch hin und wieder an Verwandten mangelte, wurden diese Personen „auf dem Litzitations-Wege [Versteigerungswege] an den Mindistforderten (sic) der Verpflegung übergeben.“<sup>159</sup> Die Unmenschlichkeit dieses Umganges war auch der Gemeinde bewusst und mit eines der Argumente für die Errichtung eines Armenhauses. „Trotz dem die Gemeinde unter den dermaligen Verhältnißen die beträchtlichsten Summen auf Armenunterstützungen verausgaben so geniessen die Armen dennoch nur selten eine menschliche Pflege, sondern werden mitunter zur Schande des ganzen Landes gleich unvernünftigen Thieren zur Verpflegung an den Mindestnehmenden vergantet.“<sup>160</sup>

Wer nicht vergantet<sup>161</sup> wurde, versuchte sich mit Betteln im Dorf durchzuschlagen und suchte eine Nachtherberge in Ställen, Scheunen oder, im Sommer, auch im Freien.<sup>162</sup>

#### 4.3.5 Auswanderung & Schwabenkinder

Erscheinungsbilder der Armut, wie die schon erwähnten Auswanderungen und die Schwabenkinder, wurden gleichzeitig als ein Mittel gegen die Armut gefördert. Arme sollten ruhig losziehen, man unterstützte sie sogar mit einem kleinen Zuschuss, dem sogenannten Reisegeld.<sup>163</sup> Das Vorarlbergische Wörterbuch definiert den Begriff Schwabekind folgendermaßen: „schulpflichtiger Knabe aus ärmerer Familie, der sich vor dem Ersten Weltkrieg ins Schwabenland begab, um sich dort über den Sommer bei einem Bauern als Kleinknecht, Hüterbube u. dgl. zu verdingen“.<sup>164</sup> Eine weitere Begrifflichkeit die hier zur Verwendung kommen kann ist Verdingkind. Die Schwabengängerei der Kinder wurde dahingehend unterstützt, dass die Gemeinde Schuldispense erteilte. Zwar gab es, auf Drängen

---

<sup>158</sup> *Seli*, Geschichtliche Ereignisse und Begebenheiten der Gemeinde Triesen, 75/33. Oder auch „umiässa“.

<sup>159</sup> *Seli*, Geschichtliche Ereignisse und Begebenheiten der Gemeinde Triesen, 75/33. *Vogt*, Brücken, 143.

<sup>160</sup> LI LA RE 1866/158: Armen & Krankenhaus Errichtung. Schreiben der Gemeinde Schaan an die hochlöbl. Fürst. Regierung. 18. Febr. 1866.

<sup>161</sup> „Verganten“ ist auf die Gant, eine öffentliche Versteigerung, zurückzuführen und bedeutet so viel wie „versteigern“. *Jutz*, Vorarlbergisches Wörterbuch. Bd.1, 1058.

<sup>162</sup> *Seli*, Geschichtliche Ereignisse und Begebenheiten der Gemeinde Triesen, 75/33. *Vogt*, Brücken, 143.

<sup>163</sup> Ein exemplarisches Beispiel hierfür der Fall des F. S., welcher 20 fl. an „Reiseunterstützung aus der Gemeindegasse für seine Reise nach Amerika“ erhält. GAS Gemeinderatsprotokoll 21. März 1870. 1809 wurde jegliche Auswanderung verboten, da nach geltender Meinung, der Reichtum eines Staat mit der möglichst großen Zahl seiner Einwohner korrelierte. Für arme vermögenslose Personen wurden jedoch immer wieder Ausnahmen bewilligt. Mit dem Auswanderungspatent von 1843 wurden diese Bestimmungen gelockert, um dann 1848 gänzlich aufgehoben zu werden. Vgl. *Vogt*, Brücken, 205.

<sup>164</sup> *Jutz*, Vorarlbergisches Wörterbuch. Bd.2, 1078.



der Lehrerschaft, ein diesbezügliches fürstliches Verbot, welches solche Dispense für die Schulpflichtigen unter 12 Jahren nicht mehr genehmigen sollte, doch wurde dies von den Gemeinden nicht immer beachtet.<sup>165</sup> Bei zu großer Not in einer Familie, wurde der Dispens erteilt. So nahm man in Kauf, dass schulpflichtige Kinder den Unterricht versäumten und entledigte sich eines weiteren Kostenfaktors.

## 4.4 Verordnungen und Gesetze

### 4.4.1 Verordnung 1845 & Landesarmenfond

Die Regelungen und Institutionen, um der Armut strukturierter beizukommen, wurden erst nach und nach geschaffen. Hierfür erließ der Landesfürst eine Verordnung zum Armenwesen, die einzelne vorhergegangene Verfügungen zusammenfasste. Bei der „Überwachung des Wohles“ seiner Untertanen hatte der Landesfürst bemerkt, dass für das Armenwesen „wie für sonstige Wohlthätigkeitsanstalten bisher nur Weniges, den Bedürfnissen des Landes keineswegs Entsprechendes geschehen“<sup>166</sup> sei. Zudem wird das mangelnde Einkommen des Armenfonds bemängelt sowie festgehalten, dass „eine Versorgungsanstalt für alte, presshafte, erwerbsunfähige Arme um so mehr ein dringendes Bedürfnis des Landes“<sup>167</sup> sei. Bei der Versorgung der Ortsarmen, welche der Gemeinden obliegt, macht sich jedoch schnell „der Mangel an Armenhäusern in den Gemeinden“<sup>168</sup> bemerkbar, wodurch „wahrhaft Arme und Erwerbsunfähige, wenn sie keine Verwandte haben oder nicht einzelne Wohltäter finden, der Noth und Hülflosigkeit besonders in Krankheitsfällen blossgestellt sind.“<sup>169</sup>

Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurden in der Verordnung über das Armenwesen vom 20. Oktober 1845 die einzelnen Weisungen zusammengefasst. Somit bestand diese aus drei Teilen: der Aufstellung der Armenkommission, der Zuweisung von Geldern für eine Armenanstalt und der Verwaltung bzw. Verrechnung der Fondsgelder.

Die Armenkommission war für die „geregeltete Aufsicht“ zuständig und stand unter dem „Vorsitz des jeweiligen Landvogts“. Des Weiteren gehörten zur Kommission der Landesvikar,

---

<sup>165</sup> Fischer, „D'Schwooba-Buaba“, 48.

<sup>166</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

<sup>167</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

<sup>168</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

<sup>169</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

der Rentmeister, der lediglich für die Rechnungsführung zuständig war, ein weiterer Geistlicher und zwei Ortsvorsteher, jeweils einer aus der oberen und der unteren Landschaft, schließlich noch ein Lehrer.

Aufgabe dieser Kommission war es „auf die angemessene Versorgung wahrhaft armer, insbesondere kranker oder wegen Gebrechlichkeit erwerbsunfähiger Leute mit Berücksichtigung der Gemeindeverhältnisse zu wachen, wenn nicht die Schuldigkeit der Verpflegung den Verwandten überbunden werden könnte.“<sup>170</sup> Ein weiteres Ziel des Armenfonds war es, genügend Finanzmittel zu beschaffen um ein Armenhaus errichten zu können. Weiters war die Kommission berechtigt, Vorschläge an die fürstliche Hofkanzlei betreffend das Armenwesen einzubringen. Die Durchführung der Beschlüsse der Kommission oblag jeweils dem Oberamt, wodurch dieses zur letzten und entscheidenden Instanz wurde.

Der Landesarmenfond löste nicht die Verpflichtung der Gemeinden gegenüber ihren Ortsarmen ab, da, so die Begründung, dieser alleine „die Versorgung solcher wahrhaft Armen“ nicht leisten kann. Jedoch wurde die Versorgungsstruktur weiter gefestigt, in dem in jeder Gemeinde „das Armen- und Spendwesen unter Oberleitung des Ortsseelsorgers durch zwei Armenväter, sogenannte Spendvögte“ besorgt wurde. An diese konnten sich die Armen wenden.<sup>171</sup>

Finanziert wurde der landschaftliche Armenfond aus Erbschaftstaxen, welche mit dem Schulfond geteilt wurden. Außerdem kamen dem Armenfond die zu begleichenden Heiratstaxen<sup>172</sup> bei Erteilung einer Ehebewilligung zugute sowie jegliche Geldstrafe, welche nicht schon dem Feuerlöschfond oder der Gemeinde selbst zugeschrieben waren.<sup>173</sup>

#### 4.4.2 Das Armengesetz von 1869

Das Armengesetz von 1869 löste die Verordnung zum Armenwesen ab und kräftigte die bereits eingetretene landesweite Strukturierung der Versorgung. Die Hauptlast blieb jedoch wieder bei den Gemeinden.<sup>174</sup> Die Oberaufsicht über das Armenwesen wurde bei der Regierung verortet

---

<sup>170</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

<sup>171</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen.

<sup>172</sup> Die Höhe dieser Taxe wurde an das Vermögen des jeweiligen Paares angepasst und kannte drei Stufen: „Für die Vermöglicheren mit 15 fl., für die weniger Vermöglichen mit 10 fl., für solche endlich, die selbst so wie deren beiderseitige noch lebende Eltern oder Grosseltern unbemittelt sind, mit 5 Gulden.“ Mit dem Armengesetz von 1869 wurde diese vereinheitlicht und auf 10 Gulden festgelegt, wovon 8 an den Armenfond und 2 an den Schulfond gingen.

<sup>173</sup> LI LA SgRV 1845. Verordnung über das Armenwesen. Auch der Armenvater selbst trug durch sein unentschuldigtes Fernbleiben von einer Gemeinderatssitzung zur Finanzierung des lokalen Armenfondes mit 2 fl. bei. Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 2. Juni 1884.

<sup>174</sup> Vgl. Kapitel zum Gemeindegesetz.

und der Aufgabenbereich der Gemeinden wurde festgelegt. Der Bettel wurde im gesamten Land verboten und Personen, die bei dieser Tätigkeit angetroffen wurden, waren in die jeweilige Heimatgemeinde abzuschicken, wobei ein entsprechendes Entgelt von 50 Kreuzer pro halben Tag an den Begleiter von der Zuständigkeitsgemeinde zu zahlen war.<sup>175</sup> Auswärtige sollten in das jeweilige Herkunftsland abgeschoben werden.

Die Aufgaben der Gemeinde lagen:

- „1. In der Ausmittlung der zur Versorgung von Hilfsbedürftigen gesetzlich verpflichteten Gemeindeangehörigen und in dem Verhalten derselben zur Unterstützung ihrer Verwandten; in Ermangelung solcher
2. in der Zuwendung von Geld und Naturalien an die Unterstützungsbedürftigen aus Gemeindemitteln oder Lokalarmenfonds.
3. In der Unterbringung armer Waisen bei ordentlichen Familien.
4. In der Obsorge für deren Unterricht.
5. In der Anhaltung von Hilfsbedürftigen zur Arbeit.
6. In der Obsorge für eine entsprechende ärztliche Hilfe und Abwartung<sup>176</sup> im Fall der Erkrankung eines Armen.
7. In der Fernhaltung des Bettels.
8. In der Verwaltung der vorhandenen Lokalarmenfonds.“<sup>177</sup>

Bei allfälligem missbräuchlichem Bezug der Unterstützung wäre diese zu reduzieren oder ganz einzustellen. Weiters sollte die Gemeinde gegen „Personen, welche notorisch arbeitsscheu sind und ihr Vermögen verschwenden“, präventiv ein Wirtshausverbot aussprechen, da diese Personen der Gemeinde zur Last fallen könnten. Sollte eine mit einem Wirtshausverbot belegte Person dennoch in einer solchen Lokalität angetroffen werden, wäre der Wirt mit einer Busse von 2 fl. pro Übertretung zu bestrafen und beim Landgericht anzuzeigen.<sup>178</sup>

Zum Erhalt gesetzlicher Armenunterstützung berechtigt waren „nur diejenigen, welche ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit wegen sich selbst zu erhalten nicht imstande wären, daher nur:

- a) arme Waisen bis zum erfüllten 16. Lebensjahr;
- b) solche, welche wegen ihres Alters, oder
- c) wegen Gebrechen ihres Leibes oder Geistes sich des Lebens Notdurft nicht verschaffen können;

---

<sup>175</sup> Armengesetz von 1869. § 24.

<sup>176</sup> Hier die Pflege eines Kranken, kann auch die Pflege des Viehs bedeuten. *Jutz*, Vorarlbergisches Wörterbuch, 44.

<sup>177</sup> Armengesetz von 1869 § 11.

<sup>178</sup> Armengesetz von 1869 § 15.

d) Haushaltungen, wo der Vater gestorben oder durch Gebrechlichkeit zur Arbeit untauglich geworden ist und die Kräfte der übrigen Familienmitglieder zur Bestreitung des Notwendigsten nicht hinreichen.<sup>179</sup>

Bei der gesetzlichen Unterstützung handelte es sich nur um das absolut Notwendige und man setzte die größtmögliche „Anstrengung zur Selbsterhaltung“ bei den Unterstützungsempfängern voraus.<sup>180</sup>

Bevor jedoch die gesetzliche Unterstützung griff, oblag die Versorgungspflicht den Verwandten und zwar in auf- und absteigender Linie, danach der Heimatgemeinde. Waren Geschwister vorhanden, mussten diese einen Beitrag leisten, welcher mit der Gemeindevertretung ausgehandelt wurde. Sollte es zu keiner Einigung kommen, musste das Landgericht und in zweiter Instanz die Regierung entscheiden.<sup>181</sup> Mangelte es an Verwandten, fiel die Unterstützungspflicht sofort der Gemeinde zu.

Die Mittel für die Armenunterstützung erhielt die Gemeinde:

- „a) aus den Zinsen der vorhandenen Lokalstiftungsfonds;
- b) aus den Rückerstattungen (§20);<sup>182</sup>
- c) aus den zeitweiligen oder bleibenden jährlichen Beiträgen des Landesarmenfonds;
- d) aus den im Lauf des Jahres erzielten milden Sammlungen an Geld oder Naturalien;
- e) aus dem Ertrag der Gemeindearmensteuer.“<sup>183</sup>

#### 4.4.2 Verfassung 1921 & Sozialfürsorgegesetz 1965

In der Verfassung von 1921 wird die Armenfürsorge der Gemeinde und die Oberaufsicht über diese der Regierung zugeschrieben.<sup>184</sup> Weitere Teilschritte waren die 1931 eingerichtete „Arbeitslosen-, Tuberkulose-, Säuglings-, Kranken- und Altersfürsorge, ab 1932 die Jugend- und Irrenfürsorge.“<sup>185</sup> Das Sozialfürsorgegesetz von 1965, welches im Folgejahr in Kraft trat und 1984 revidiert wurde, bedeutete eine der letzten fundamentalen Modernisierungen des Sozialwesens in Liechtenstein. Hierfür war von nun an das Fürsorgeamt zuständig, welches

---

<sup>179</sup> Armengesetz von 1869. §16.

<sup>180</sup> Armengesetz von 1869. §17.

<sup>181</sup> Armengesetz von 1869. §18.

<sup>182</sup> „§20 Fällt einem, welcher für sich oder seine Haushaltung eine Unterstützung aus Gemeindemitteln oder aus einem öffentlichen Wohltätigkeitsfonds erhalten hat, eine Erbschaft zu, oder hinterlässt er Vermögen, so kann die Gemeinde, beziehungsweise der Landesarmenfonds, Rückerstattung fordern, jedoch ohne Zinsberechnung.“

<sup>183</sup> Armengesetz von 1869. §26.

<sup>184</sup> Verfassung von 1921. Art. 25.

<sup>185</sup> Frick, Sozialhilfe. In: HLFL Bd 2, 884-885.

1992 in „Amt für Soziale Dienste“ umbenannt wurde. Mit der Schaffung eines landesweiten Amtes wurden die lokalen Fürsorgekommissionen der Gemeinden abgeschafft.<sup>186</sup> Das Sozialfürsorgegesetz von 1965 schuf für in Not Geratene einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und geht vom Bürgerortsprinzip zum Wohnortsprinzip über. Somit ist nun die Wohngemeinde und nicht mehr die Bürgergemeinde zuständig.<sup>187</sup> Finanziert wird die Sozialfürsorge von nun an vom Staat, wobei sich die Gemeinden „zu 50% an den Kosten der wirtschaftlichen Hilfe (im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl)“ sowie bei den Alters- und Pflegeheimen beteiligen.<sup>188</sup> Neben den klaren rechtlichen Rahmenbedingungen sticht im neuen Sozialhilfegesetz insbesondere die Tatsache hervor, dass unter den Zielen die Ermöglichung eines menschenwürdigen Daseins der Hilfsbedürftigen aufgeführt wird.

#### 4.5 Unterstützungsleistungen durch die Gemeinde

Schon bevor es zum Armenhausbau kam unterstützte die Gemeinde ihre Bürger\_innen auf die verschiedensten Arten, wie in vorhergegangenen Kapiteln deutlich wurde. Das Ziel dabei war es zu vermeiden, dass die Personen oder Familien „auf die Gasse gestellt werden.“<sup>189</sup> Hierzu bürgte die Gemeinde für den Mietzins, damit die Betroffenen in ihrer Wohnung weilen konnten. Andere wurden zu Bürgern der Gemeinde in Verpflegung gegeben.<sup>190</sup> Dies ist eine Praxis, die auch während der Existenz des Armenhauses zu tragen kam. Insbesondere wurden die Schaaner\_innen durch die Übernahme von Arztrechnungen unterstützt. Die Unterstützungsleistung in Form der Übernahme der Arztkosten kam Personen die Armenhaus<sup>191</sup> untergebracht waren, sowie Personen<sup>192</sup> die sich nicht im Armenhaus aufhielten, zugute.<sup>192</sup> Bei den vergebenen Unterstützungen achtete die Gemeinde stets darauf, dass durch den zu unterstützenden, wenn möglich, ein persönlicher Beitrag geleistet wurde.<sup>193</sup> Zwar gab

---

<sup>186</sup> Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984, Art. 20.

<sup>187</sup> Frick, Sozialhilfe. In: HLFL Bd 2, 884-885.

<sup>188</sup> Frick, Sozialhilfe. In: HLFL Bd 2, 884-885.

<sup>189</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Juni 1865. Weitere Mietzinsgabe: GAS Gemeinderatsprotokoll 25. Januar 1866.

<sup>190</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 3. Februar 1866.

<sup>191</sup> Für einen Blinden, der im Armenhaus untergebracht war, wurde die Reise nach Meran bezahlt, um sich dort vom Augenarzt behandeln zu lassen. GAS Gemeinderatsprotokoll 30. April 1886, 24. September 1939.

<sup>192</sup> Arztrechnungen, die die Gemeinde zur Gänze übernommen oder zum Teil bezahlt hat: GAS Gemeinderatsprotokoll 9. Januar 1931, 12. Februar 1933, 2. November 1933, 22. November 1933, 28. Januar 1934, , 24. März 1935, 2. Mai 1937, 10. Juli 1937, 23. Dezember 1937, 22. August 1938, 29. Oktober 1938, 18. November 1938, 15. April 1939, 15. September 1939, 24. September 1939, 3. Oktober 1939, 19. September 1940, 31. Januar 1942, 23. März 1946,

<sup>193</sup> Personen, die, wenn möglich, die Rechnung aus eigenem Vermögen zu zahlen haben oder bei denen die Familie zur Unterstützung angewiesen wird: GAS Gemeinderatsprotokoll 12. Februar 1933 21. Oktober 1934, 2. Mai 1936 (Schuld wird ihm angelastet, will diese durch Arbeit abtragen), 19. Juli 1946, 21. August 1937, 12. Dezember

es bereits ab 1870 gewisse Betriebskrankenkassen, die aufgrund der „Initiative der Fabrikbesitzer entstanden“<sup>194</sup>, aber erst ab 1972 war die gesamte Bevölkerung versichert.<sup>195</sup> Neben dem Beitrag der Gemeinde wurde stets um einen Beitrag des Landes ersucht. Grundsätzlich wurden „ganz Zahlungsunfähigen [...] der Anteil bezahlt, den anderen die Hälfte bezahlt und der Rest auf das Konto geschrieben“.<sup>196</sup> Wichtig war dabei, dass die Gemeinde schon im Vorhinein um eine Beteiligung angefragt worden war.<sup>197</sup>

Kleinere Schuldigkeiten wurden in der Regel auf das Gemeindegeldkonto geschrieben. Bei der Rückzahlung der Gemeindegeldschuldigkeiten wurde auf die gegebene Situation Rücksicht genommen, indem Stundungen der Rückzahlung zugelassen wurden.<sup>198</sup> Trotz der Rücksicht auf arme Familienverhältnisse war man darauf bedacht „wenigstens einen Teil genannter Rückstände mit aller Strenge einzuziehen, wenn selbst Pfändungen vorgenommen werden müßten.“<sup>199</sup> In diesem Sinne wurde auch ein Steuernachlass genehmigt.<sup>200</sup> Weitere Formen der Unterstützung fanden sich in nicht weiter erläuterten Armenunterstützungen<sup>201</sup> und in Beiträgen zur Anschaffung von Schuhen<sup>202</sup> und Kleidung<sup>203</sup> sowie Holz<sup>204</sup> zum Heizen und der Zurverfügungstellung von Lebensmitteln wie Milch<sup>205</sup> oder Butter.<sup>206</sup> In Zeiten des Notstandes kam bei der Versorgung der Gemeinde mit Milch das Armenhaus mit ins Spiel, indem für die Milchproduktion zwei bis drei weitere Kühe im Armenhaus behalten werden sollten, damit von

---

1937, 3. Oktober 1937, 11. September 1938, 18. April 1938, 15. Oktober 1939, 29. Oktober 1938, 18. November 1938.

<sup>194</sup> Hoch, Krankenkassen. In: HLFL Bd. 1, 452-453.

<sup>195</sup> Dies nicht aufgrund einer staatlichen Sozialversicherung sondern auf Basis des neu geschaffenen Krankenversicherungsgesetzes (KVG), welches ein „Pflegeversicherungspflicht für die gesamte Wohnbevölkerung“ schaffte. 1948 waren 45% der Bevölkerung versichert, 1958 waren dies 64% und 1970 87%. Hoch, Krankenkassen. In: HLFL Bd. 1, 453. Dies kann als eine Auslagerung möglicher staatlicher Aufgaben auf die Bevölkerung gesehen werden und bleibt somit der Idee treu, dass jedeR für sich verantwortlich ist.

<sup>196</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. Februar 1938.

<sup>197</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Januar 1935.

<sup>198</sup> Stundungen: GAS Gemeinderatsprotokoll 19. April 1878 (die Schuldigkeit hat sich aus dem Studium ergeben), 3. Juli 1915, 18. Dezember 1915, 10. November 1939, 18. November 1939.

<sup>199</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 7. August 1887.

<sup>200</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. Oktober 1925.

<sup>201</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. Juni 1888, 12. August 1894, 3. August 1896 (zum Teil schenkungsweise überlassen) GAS Gemeinderatsprotokoll 11. August 1870, 10. August 1880. Der Antragsteller Ludwig erhielt auch einen Vorschuss, um Kartoffelsamen anzukaufen. Neben der von der Gemeinde übernommenen Doktorrechnung wurden ihm durch die Gemeinde zwei Ziegen angekauft, wofür er bei der Gemeinde belastet wurde. Dafür sollte sein Gemeindeboden verpachtet werden, um die Kosten zu decken. GAS Gemeinderatsprotokoll 18. April 1881, 28. August 1881, 8. Jänner 1886.

<sup>202</sup> Schuhe: GAS Gemeinderatsprotokoll 5. Februar 1952.

<sup>203</sup> Kleidung: GAS Gemeinderatsprotokoll 18. November 1938

<sup>204</sup> Holz: GAS Gemeinderatsprotokoll 1. März 1888.

<sup>205</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. November 1939, 25. Juli 1940.

<sup>206</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Januar 1915. An extrem Notleidende sollte die Butter, welche vom Unterland zugekauft wurde, ohne Bezahlung abgegeben werden.

„dort etwas mehr Milch [an die Bevölkerung] abgegeben werden kann.“<sup>207</sup> Zur eigenen Versorgung wurde vereinzelt Gemeindeeigenerboden <sup>208</sup> hinzugegeben bzw. Kopfteile überlassen.<sup>209</sup> Hinzu kam die Beschaffung von Arbeit wie z.B. das Holzaufrichten beim Bürgerheim oder im Wald.<sup>210</sup> Mit dem Verweis auf die Arbeitsmöglichkeiten im Armenhaus wurde einer Person die Unterstützung verwehrt und ihr mitgeteilt sie sollte „in die Armenanstalt kommen und dort habe sie Gelegenheit ihr Brot zu verdienen.“<sup>211</sup> Anderen wiederum wurde die Unterstützung mit dem moralisierenden Argument versagt, dass es in gegebenem Alter noch zu erwarten wäre, dass die Person für sich selbst sorgen könne.<sup>212</sup>

Unterstützung wurde ebenfalls durch ein Darlehen für den Ankauf zweier Ziegen gewährt, in diesem Fall bürgte die Schwiegermutter für das Darlehen.<sup>213</sup> Ein anderes Gesuch zur „Vorstreckung des Geldes zum Kaufe einer Kuh“ wurde hingegen abgelehnt, zwar „würde (man) dem fleissigen und sparsamen jungen Bürger gerne entsprechen, muss aber der Konsequenz wegen davon absehen.“<sup>214</sup> Ebenfalls in diesem Sinne wurde eine weitere Anfrage zum Ankauf zweier Ziegen beantwortet.<sup>215</sup> Es sollte stets vermieden werden, Präzedenzfälle zu schaffen, die später weitere Anfragen mit sich bringen würden. Unter anderem wurde das Ansuchen um ein Geschenk zum Bau eines Wohnhauses abgelehnt, da der Bittsteller kein Verunglückter sei. In „Anbetracht dass auch in unserer Gemeinde viele Bürger sind, die kein eigenes Wohnhaus besitzen also in der gleichen Lage sich befinden wie er“<sup>216</sup>, wurde ihm die Bitte verwehrt. Allerdings wurde ihm gestattet, Almosen zu sammeln.

In anderen Fällen schritt die Gemeinde mit direkter finanzieller Unterstützung oder einer Bürgschaft ein, um vor einer Verpfändung von Möbeln oder gar von Häusern der Bedürftigen

---

<sup>207</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 30. Mai 1918. Notstandversorgung: GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Januar 1916, 28. Februar 1916.

<sup>208</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Februar 1867.

<sup>209</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. Januar 1891. 28. Juni 1891.

<sup>210</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. September 1940 (Die Antragstellerin hatte um Mittel zur Beschaffung von Schmalz gebeten, anstatt der finanziellen Mittel wurde ihr Arbeit gegeben, damit die nötigen Mittel durch sie selbst beschaffen werden können.) GAS Gemeinderatsprotokoll 29. Januar 1955.

<sup>211</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 4. Dezember 1930.

<sup>212</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 13. Oktober 1949.

<sup>213</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 17. April 1918.

<sup>214</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 26. Oktober 1939.

<sup>215</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 15. September 1939. Hierbei wurde auch auf das bereits vorhandene Schuldenkonto sowie auf zukünftige Anfragen verwiesen. Ein Blick auf die Jahre der gestellten Anträge legt die Vermutung nahe, dass hier im Verlauf der Jahre strenger geantwortet wurde. Ein weiteres Ansuchen um „eine Beihilfe zur Uebernahme einer Bürstenmacherei“ wurde negativ beantwortet, da der Antragsteller des Handwerks noch nicht mächtig war. Darauf äusserte der Antragsteller, dass er mit der Übernahme der Bürstenmacherei das Handwerk erlernen wolle. Ihm wurde beschieden, dass er erst das Handwerk erlernen solle. GAS Gemeinderatsprotokoll 29. Oktober 1938.

<sup>216</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 29. März 1885.

Schutz zu bieten.<sup>217</sup> Eine Unterstützung, die sicherlich nicht unter die notwendigsten fällt ist die unentgeltliche Abgabe von Christbäumen an ärmere Bürger\_innen, die jedoch im Hinblick auf den Stellenwert der Traditionen nachvollziehbar scheint.<sup>218</sup>

#### 4.5.1 Sammlungen und Nothilfe

Zu Weihnachten gab es die sogenannte Weihnachtsgabe, bei der für die armen Familien Kleidung und Schuhe angeschafft wurden.<sup>219</sup> Ebenfalls fanden, nach Aufruf der Regierung, in schwierigen Zeiten landesweite Sammlungen statt.<sup>220</sup> Immer wieder kam es zu Sammlungen zugunsten anderer Gemeinden oder sie wurden vereinzelt Organisationen genehmigt. So z.B. für die Schwestern von Lochau, denen das Kartoffelsammeln erlaubt wurde<sup>221</sup>. Auch für Triesenberg wurden Kartoffeln gesammelt, dies sogar zweimal, da die erste Sammlung nur wenige Kartoffeln erbrachte. Aufgrund der mageren Ausbeute auch der zweiten Sammlung gab die Gemeinde Mittel frei, um Fehlendes zuzukaufen.<sup>222</sup> Einen Anspruch auf Sammlungen bestand nicht und jede Sammlung oblag der Genehmigung der Gemeinde. So wurde die Sammlung der Schwestern von Richterswil nicht genehmigt und die Gaben den Schwestern des Kostbaren Blutes in Schaan zugesprochen.<sup>223</sup>

#### 4.5.2 Erzieherische Maßnahmen

Stets war bei der zu gebenden Unterstützung auch ein erzieherischer Hintergedanke präsent. Eine Arztrechnung wurde nicht sogleich beglichen, sondern es wurde abgewartet, damit die der/die Betroffene selbst versuchte, diese zu bezahlen.<sup>224</sup> Andere Bedürftige wurden zur Tilgung ihrer Schuld angehalten, auch wenn sie weitere Unterstützungen erhielten.<sup>225</sup> In besonderen Fällen wurde sogleich auf das Vermögen einer zu unterstützenden Person zugegriffen, da „dieser Betrag sonst schnell und vielleicht unvorteilhaft konsumiert (sic)

---

<sup>217</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Juni 1865, 16. Februar 1938. Während einige Anträge genehmigt wurden, wurden andere hingegen abgelehnt, damit es nicht zu weiteren Unterstützungsgesuchen dieser Art kommt. Der Antragsteller Hermann wollte von der Gemeinde einen Beitrag zur Sanierung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse. In diesem Fall beschied die Gemeinde, dass sie nicht als „Borg- und Bürganstalt“ auftreten könne. GAS Gemeinderatsprotokoll 30. Mai 1937.

<sup>218</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Dezember 1915.

<sup>219</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 15. Dezember 1935.(weitere Weihnachtsgabe als Beihilfen 31. Dezember 1933.

<sup>220</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. Dezember 1938.

<sup>221</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. September 1935.

<sup>222</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 29. Oktober 1935, 13. November 1935.

<sup>223</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 21. August 1937.

<sup>224</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 28. Oktober 1944. „Es wird mit der Begleichung derselben [Arztrechnung] noch zugewartet werden, damit sie selber sich um deren Bezahlung bemühen muss.“

<sup>225</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. Mai 1936.



werden würde und die Gemeinde die Unterstützung diesem ungeachtet fortsetzen müsste.“<sup>226</sup> In dem Bemühen, die Unterstützungsausgaben gering zu halten<sup>227</sup>, versuchte man sich auch in Familienzusammenführung. So sollte bei einem Paar, welches sich aufgrund von Streitereien getrennt hatte und Unterstützung durch die Gemeinde erhielt, „versucht werden, die Familie wieder in einen Haushalt zusammenzubringen.“<sup>228</sup> Im Falle, dass der Mann nicht für den Unterhalt sorgen könne, „so könnte er in eine Besserungsanstalt verbracht werden.“<sup>229</sup>

#### 4.5.3 Unterstützung an andere Gemeinden & Abbrändler

Unterstützungsbedürftige aus anderen Gemeinden durften insbesondere nach Naturkatastrophen oder nach Brandunglücken ebenfalls mit der Solidarität der Gemeinde Schaan rechnen.<sup>230</sup> In diesen Fällen wurden den sogenannten „Abbrändlern“ „Hilfsgaben“ aus der Gemeindegasse bewilligt oder auch der Hausbettel genehmigt.<sup>231</sup> Abbrändler der eigenen Gemeinde wurden insofern unterstützt, als ihnen Holz aus den Gemeindegässen zu guten Konditionen verkauft wurde.<sup>232</sup> Je mehr sich das 20. Jahrhundert näherte, desto unwillkommener wurde der Bettel und so untersagte man diesen meist und gab stattdessen aus der Gemeindegasse<sup>233</sup> – damit verschwand der direkte Kontakt mit der Armut aus der Öffentlichkeit.

Immer wurde auch die jeweilige Lage im eigenen Dorf berücksichtigt. So wurde von einer allgemeinen Sammlung für „Brandgeschädigte in Vaduz Abstand genommen“<sup>234</sup>, da Schaan selbst einen Hagelschlag erlitten hatte. Anstatt die Bevölkerung durch eine allgemeine

---

<sup>226</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 14. Juni 1866. Hierbei handelt es sich um eine Erbschaft, der betroffene hat bereits ein Schuldenkonto bei der Gemeinde, welches sich durch mehrere Doktorrechnungen akkumulierte.

<sup>227</sup> Auch um weitere Unterstützungsbedürftige zu vermeiden, griff der Ortsvorsteher ein, wie folgendes Beispiel zeigt: Als eine Gruppe herumziehender Schauspieler in Schaan Halt machte, nahm der Ortsvorsteher die in der Gemeinde ausgehängten Programme von den Wänden, weil er die im Programm stehende Aufführung „als eine nicht erbauliche“ ansah. Sein Bestreben war es, „unnöthige Ausgaben von leichtsinnigen Menschen [Einwohner\_innen Schaans], die sich auf solche Weise schon zu wiederholten Malen in bedeutenden Beträge sammelten, besonders in dieser Geld und Verdienstlosen Zeit möglichst zu verhindern.“<sup>227</sup> Künftig hatten Schauspielgruppen bei der Gemeinde für ihre Aufführungen eine Bewilligung einzuholen. LI LA RE 1878/1246 Schaan, Ortsvorsteherung – Beschwerde wegen der herumziehenden Schauspieler.

<sup>228</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Dezember 1939.

<sup>229</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Dezember 1939. Die Zusammenführung ist geglückt: GAS Gemeinderatsprotokoll 25. Juli 1940.

<sup>230</sup> Manchmal waren des andern Leid auch Impulsgeber für Beschlüsse des Gemeinderates: „Beschlossen wurde für die Brandbeschädigten in Triesen Liebesgaben zu sammeln und die Pfarrkirche höher zu versichern.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 9. März 1901.

<sup>231</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Dezember 1883.

<sup>232</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 24. März 1889.

<sup>233</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 19. Februar 1895 und 6. Juni 1895.

<sup>234</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. November 1907.

Sammlung zu sehr zu belasten, wurden „aus der Gemeindegasse Kr. 400 stipuliert.“<sup>235</sup> Brandgeschädigte, aus dem gesamten Land, manchmal auch aus dem benachbarten Ausland<sup>236</sup>, erhielten ohne Ausnahme eine Unterstützung durch die Gemeinde.<sup>237</sup>

#### 4.5.4 Gemeindebürger\_innen im Ausland

Einen guten Einblick über die verschiedenen Unterstützungsformen der Gemeinde bietet der Fall einer Familie, die sich im benachbarten Ausland aufhielt. Der Zeitraum der Unterstützung zieht sich über gut dreißig Jahre und verteilte sich über mehrere Generationen. Es ist ein Wechselspiel von gewährten und verwehrten Unterstützungsleistungen.

Zu Beginn werden Gesuche zur finanziellen Unterstützung der Familie abgewiesen und die Familie wird auf das gemeindeeigene Armenhaus verwiesen.<sup>238</sup> Doch ist diese, trotz weiterer Einladungen ins Armenhaus, nie in dieses übersiedelt.<sup>239</sup> Verwies die Gemeinde auf das Armenhaus, war sie, zumindest für einen kurzen Zeitraum, nicht mehr bereit Unterstützungen zu zahlen: „[Es] soll nichts mehr bezahlt werden, er kann mit seiner Familie ins Armenhaus kommen.“<sup>240</sup> Oder: „[Die] Mietzinszahlung [...] soll vorläufig nicht bezahlt werden.“<sup>241</sup> „Es wird neuerdings beschlossen, an diese Familie nichts mehr zu geben, weil sie schlecht haushaltet. Es stehe ihr das Bürgerheim der Gemeinde offen.“<sup>242</sup> Dem eigenen Beschluss trotzend, zeigte die Gemeinde der Familie jedoch nicht die kalte Schulter: „Trotzdem der Gemeinderat einmal beschlossen, an [die Familie] nichts mehr zu geben, will er doch wieder entgegenkommen und diese 40 Franken [Mietzins] geben.“<sup>243</sup>

Die Verweise auf einen Eintritt ins Armenhaus bildeten jedoch die Ausnahme. Grundsätzlich konnte sich die Familie auf die Unterstützung der Gemeinde verlassen. Konstanten bilden hierbei die Zahlung des Mietzinses<sup>244</sup>, bis kurz vor dem Ableben des Vaters sowie die

---

<sup>235</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. November 1907.

<sup>236</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 12. Oktober 1890.

<sup>237</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. März 1933.

<sup>238</sup> GAS Gemeinderatsprotokolle 21. September 1912, 26. November 1914, 19. Jänner 1917, 4. März 1918.

<sup>239</sup> Verweis auf das Armenhaus: Vgl. GAS Gemeinderatsprotokolle 26. November 1914, 19. Januar 1917, 4. März 1918, 20. Dezember 1926, 24. September 1927, 31. Dezember 1942.

<sup>240</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 24. September 1927.

<sup>241</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 1. Februar 1929.

<sup>242</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. November 1938.

<sup>243</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 12. Dezember 1937.

<sup>244</sup> Mietzinszahlungen durch die Gemeinde: GAS 1. April 1931, 25. August 1935 12. Oktober 1935 30. Januar 1936, 1. Dezember 1936, 25. September 1938, 15. April 1939, 26. Mai 1939, 24. September 1939, 22. Mai 1940, 25. Juli 1940, 26. Oktober 1940, 4. Januar 1941, 26. März 1941, 7. Juni 1941 (Hans), 5. Juli 1941, 25. Oktober 1941, 27. Dezember 1941, 10. Januar 1942, 31. Oktober 1942. – Die Gemeinde ersuchte hierbei auch immer wieder eine Beteiligung des Landes. Ermässigung des Mietzinses: GAS Gemeinderatsprotokoll 1. Juli 1916.

Begleichung der Arzt- und Spitalrechnungen.<sup>245</sup> Um Betrug bei Unterstützungszahlungen zu vermeiden, wurde immer wieder ein Besuch vor Ort angesetzt<sup>246</sup> bzw. Informationen von der Gemeinde<sup>247</sup> oder von Stellen wie der Unfallversicherung<sup>248</sup> eingeholt.

Weiters schritt die Gemeinde mit „pädagogischen Maßnahmen“ ein. So ließ die Gemeinde Schaan über die dortige Gemeinde den Vater der Familie wissen, dass dieser „keine weitere Bargeldunterstützung“<sup>249</sup> von Schaan zu erwarten habe, „da dessen Lebenswandel hiezu nicht angebracht erscheine“, <sup>250</sup> weshalb immer wieder direkt an die entsprechende Stelle gezahlt wurde. Aufgrund der Berichte von vor Ort, nahm die Gemeinde ihre Rolle als Erzieher wahr.

So auch beim Sohn, der

„von der dortigen Armenverwaltung als liederlich gemeldet. Er arbeite wenig und Sorge nicht für die Familie. Es soll nachgesehen und ihm im Falle einer Nichtbesserung mit Verwahrung in einer Besserungsanstalt gedroht werden.“<sup>251</sup>

Die angeforderte Unterstützung in Form von Zahlung des Mietzinses wurde der Familie gewährt.

Weiters war die Gemeinde stets auf den Beitrag des zu Unterstützenden besonnen und wendete dementsprechend ebenfalls „pädagogische Tricks“ an, wie uns ebenfalls das Beispiel des oben erwähnten Sohnes<sup>252</sup> zeigt. So wollte die dortige Sparkassa diesen in ein zu vermietendes Objekt nur dann lassen, wenn die Gemeinde im Fall von ausbleibenden Zahlungen für diese aufkommen würde: „Nun ist [er] mit vier Monaten im Rückstand. Die Sparkassa würde sich mit 35 Franken pro Monat bescheiden, wenn gezahlt würde. Die 140 Franken sind zu überweisen mit der Bitte, [ihn] von der Zahlung durch die Gemeinde einstweilen nicht wissen zu lassen, damit er für weitere Verpflichtungen unter Druck gehalten würde.“<sup>253</sup>

---

<sup>245</sup> Vgl. GAS Gemeinderatsprotokolle 23. Februar 1927, 8. März 1927, 7. Juni 1931, 16. Januar 1935, 21. Oktober 1935, 3. Juli 1936, 11. März 1937, 2. Mai 1937, 11. September 1938, 15. Dezember 1951.

<sup>246</sup> Besuche vor Ort: GAS Gemeinderatsprotokoll 21. Oktober 1935, 2. November 1940

<sup>247</sup> Berichte der Gemeinde: GAS Gemeinderatsprotokoll 4. März 1918, 17. Mai 1941, 12. Oktober 1935, 3. Juli 1936, GAS A612/354.

<sup>248</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Dezember 1918.

<sup>249</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. März 1933.

<sup>250</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. März 1933.

<sup>251</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Februar 1939. Auch in Schreiben der Gattin tritt die Gemeinde in Form des Erziehers auf. Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 21. Januar 1940: „Die Frau schreibt einen Brief an die Gemeindevvertretung, aus dem das Elend der Familie herauschaut. Der Mann sorgt zu wenig für die Familie. [...] Es sollen der Familie nach dem Ermessen des Vorstehers Lebensmittel und anderes Notwendige nach persönlicher Rücksprache zugehalten werden.“ Hierbei wird die Gemeinde quasi als Erzieher durch die betroffene Person hinzugezogen. Die Familie des A. H. in Schaan ist ein weiteres Beispiel.

<sup>252</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 23. Mai 1942.

<sup>253</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. Januar 1942. Die Gattin von Johann hatte zuvor die Gemeinde ersucht ihnen eine Wohnung in der Nähe des Malereigeschäftes zu garantieren, damit sie „den Mann dann mehr im Auge behalten“ könne. Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 18. August 1940.

Weitere Unterstützungen wurden in Form von gelegentlicher Zahlung von Ladenware,<sup>254</sup> dem Ankauf von Schuhen<sup>255</sup>, Holz,<sup>256</sup> dem Kauf von Arbeitsmaterialien<sup>257</sup> oder der zur Verfügungstellung von Arbeit geleistet.<sup>258</sup> Ein angesuchtes Darlehen von 1000.- Franken wurde nicht gewährt, da ein solches prinzipiell von der Gemeinde nicht gegeben werde.<sup>259</sup> Eine weitere Unterstützungsform, die der Wahrung des Gesichtes des zu Unterstützenden diene, ist die Übernahme der Schuldigkeiten der Gläubiger. So im Fall eines Familienmitgliedes, bei dem Gläubiger ein Guthaben einforderten und dabei lediglich auf 20% des zu Beanspruchenden bestanden. Der Betrag von 200 Franken wurde genehmigt, um „die Familie [...] vor der Blamage und den Folgen eines Konkurses zu bewahren.“<sup>260</sup>

Neben der Zahlung der als notwendig erachteten Hilfeleistungen wurde versucht die im Armengesetz von 1869 festgehaltene Reihenfolge der Verantwortung einzuhalten. Dies zeigt der Versuch, die Unterstützung für ein weiteres Familienmitglied einzustellen, als auf die ersuchte Zahlung des Mietzinses mit folgenden Worten geantwortet wurde: „dass nunmehr für ihn nichts mehr bezahlt wird, da seine erwachsenen Töchter mitverdienen können.“<sup>261</sup>

Eine dieser Töchter wurde Mutter, allerdings unverheiratet, was wiederum die Gemeinde als Hüter der gesellschaftlichen Werte auf den Plan rief, weshalb der Vorsteher mit dem ledigen Vater „wegen der Heirat gesprochen“ hat.<sup>262</sup> Die Gemeinde beschließt eine Mitgift von bis zu 700 Franken für die Hochzeit mit dem Kindesvater, der „ebenfalls sozusagen mittellos ist“, wenn dieser das Kind als „sein eigenes annimmt.“<sup>263</sup> Für die Verehelichung erhielt sie

---

<sup>254</sup> Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 21. November 1925, 26. Januar 1933.

<sup>255</sup> Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 17. Februar 1932.

<sup>256</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. September 1941. Dieses Ersuchen ging an die Regierung, die Gemeinde empfahl die Familie des F. Q. als unterstützungsbedürftig.

<sup>257</sup> Unterstützung für Material. „Ihr Mann [J. Q.] hätte Arbeit, er könne aber die Farbe nicht kaufen. Eine Anfrage in [dortiger Gemeinde] ergab, dass er sich seit dem letzten Einschreiten wohlverhalten hat. Es wird beschlossen für Materialankauf etwas auszusetzen.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 23. Juni 1939.

<sup>258</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 11. Dezember 1906: Arbeit im Forst. GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Februar 1941: „Er [H. Q.] erscheint auf Geheiss des Vorstehers persönlich vor dem Gemeinderat und klagt seine Not. Er könne im Rheintal derzeit keine Arbeit bekommen. Er will Unterstützung oder Arbeit. Es wird ihm gesagt er solle am Montag sich bei den Drainagearbeiten im Riet stellen.“

<sup>259</sup> Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 10. September 1940. Dennoch wurde ihm 1952 ein solches Darlehen über 500 Franken gewährt. GAS Gemeinderatsprotokoll 26. April 1952.

<sup>260</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 14. Februar 1942 und 10. März 1942.

<sup>261</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Februar 1938.

<sup>262</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 29. Oktober 1938.

<sup>263</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 11. März 1939. Inwiefern diese schließlich bezahlt wurde, bleibt unklar. Ein weiterer Fall einer Zahlung einer Mitgift durch die Gemeinde ereignete sich bei einer Insassin im Armenhaus. Diese erwartete ein Kind und „hätte vielleicht Gelegenheit in die Schweiz zu Hairathen wenn selbe von der Gemeinde eine Unterstützung erhalten würde. Zu diesem Zwecke wurde Vorsteher Walser beauftragt mit dem betreffenden Bräutigam zu verhandeln. Die Mitgift soll so wenig wie möglich betragen, darf aber Kr 200 nicht übersteigen.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 28. November 1910.

„lediglich“ 500 Franken als Aussteuer durch die Gemeinde, da eine Adoption des unehelichen Kindes nicht vollzogen wurde bzw. nicht vollzogen werden konnte.<sup>264</sup> Aufgrund der weiter erfolgten Unterstützung der Mietzinszahlungen durch die Gemeinde lässt sich annehmen, dass die Töchter nicht sonderlich zum Erhalt der Familie beitragen konnten. Schließlich wurde auch das schon erwähnte Kind dem Schwager, ebenfalls im benachbarten Ausland, zur Unterbringung gegeben und zwar für eine festgesetzte Pension von 30.- Franken pro Monat.<sup>265</sup> Nach dem Ableben des Vaters kümmerte sich der Schwager auch um seine Schwiegermutter, für die er immer wieder Unterstützungen durch die Gemeinde erhielt.<sup>266</sup> Eine Unterstützung in seinem Namen, da seine Frau in kränklichem Zustand war, wurde nicht stattgegeben, da „an Ausländer keine Unterstützung gegeben werden könne.“<sup>267</sup>

#### 4.5.5 Verpflegung im Armenhaus

Gewisse Bürger\_innen erhielten Unterstützungen und wurden immer wieder darauf hingewiesen, dass ihnen das Armenhaus in Schaan offen stehe.<sup>268</sup> Dementsprechend wurden Ansuchen „um ein Kostgeld von der Gemeinde [...] einstimmig verweigert und sie für das Armenhaus bestimmt.“<sup>269</sup> Im Gegensatz dazu stand der Entscheid, beides zu ermöglichen: „Dieselbe kann ins Armenhaus kommen oder es darf ihr eine Unterstützung ausgefolgt werden.“<sup>270</sup> Spital und Operationskosten wurden in der Regel von der Gemeinde übernommen, für weitere Pflege wurde jedoch auf das Armenhaus verwiesen.<sup>271</sup> Einer dieser Fälle betrifft

---

<sup>264</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 13. Juni 1942, 19. September 1942, 3. Oktober 1942, 31. Oktober 1942.

<sup>265</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Februar 1943 und 20. Februar 1943.

<sup>266</sup> Unterstützungen für die Schwiegermutter, A. Q.: GAS Gemeinderatsprotokoll 9. Januar 1943, 19. Juni 1943: Die Kinder seiner Schwiegermutter übernehmen ihren finanziellen Anteil nicht, die Gemeinde übernimmt die Verpflegungskosten von 20 CHF, wenn das Land die Hälfte zahlt. GAS Gemeinderatsprotokoll 27. Mai 1944, 1. Dezember 1945, 27. April 1946, 15. Februar 1947, 18. Oktober 1947 (Winterhilfe), 1. April 1948, 11. Dezember 1948 (Winterhilfe), 2. April 1949, 13. Oktober 1949. In einem Schreiben fordert der Schwager von der Gemeinde weitere Verpflegungsgelder für vergangene Monate. „Der Ton des Briefes ist so gehalten, dass der Gemeinderat sich entschliesst, der Armenverwaltung [im benachbarten Ausland] mitzuteilen, dass die Mutter [...] ins Bürgerheim Schaan übernommen werden soll.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 7. Januar 1945. Aufgrund der weitergeführten Zahlungen an den Schwager kann davon ausgegangen werden, dass seine Schwiegermutter nicht ins Armenhaus übernommen wurde. Die Einladung ins Bürgerheim fand schon am 10. April 1943 statt. Da zu diesem Zeitpunkt zum wiederholten Mal Unterstützungsforderungen für Medikamente eingingen, wurde der Sache „wenig Vertrauen entgegengebracht“. Sie wurde aufgefordert die Rechnungen für die Medizin einzusenden. GAS Gemeinderatsprotokoll 10. April 1943.

<sup>267</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 3. September 1942.

<sup>268</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 24. März 1903, 18. Dezember 1904, 19. März 1932.

<sup>269</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. März 1900.

<sup>270</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 22. Februar 1917.

<sup>271</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 13. April 1883, GAS A 3/117: Schreiben vom 24. August 1904. GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Januar 1911. GAS Gemeinderatsprotokoll 28. Juli 1927, 18. September 1927, 15. Dezember 1927, 25. September 1928, 9. Februar 1929, 23. März 1929, 15. Dezember 1929, 7. Februar 1932. Dieser kam auch. GAS Gemeinderatsprotokoll 7. Februar 1942, 7. Januar 1937.

eine 82 Jährige in Chur, die ins Armenhaus überstellt werden sollte, man entschied sich jedoch anders, als sich herausstellte, dass die Person nicht transportfähig sei, weshalb ihr eine Unterstützung zugewiesen wurde.<sup>272</sup> Wann jeweils der Punkt erreicht war, an dem die Unterbringung im Armenhaus als letzte Option oder als die einzige weitere Unterstützungsmaßnahme ins Spiel gebracht wurde, lässt sich nicht genau feststellen. Plakativ lässt sich wohl sagen, dass dies der Fall war, wenn es niemanden gab, der sich der bedürftigen Person annehmen konnte oder wenn es sich um längerfristige Unterstützungen handelte. Schließlich lag es im Ermessen des Gemeinderates und dieses ist nicht immer ganz nachzuvollziehen.

## 5. Das Armenhaus Schaan

### 5.1 Rahmenbedingungen

Bevor die Gemeinde Schaan sich daran machte, ein gemeindeeigenes Armenhaus zu errichten, forcierte sie den Bau eines landschaftlichen Armen- und Krankenhauses, welches „ehebaldigst ins Leben“ gerufen werden sollte. Denn nur durch die Erstellung eines Armen- und Krankenhauses könne den Übelständen beigegeben werden und „nachhaltige Schranken gesetzt werden.“<sup>273</sup> Mit der zu errichtenden Institution solle auch gegen die Vergantung der Armen angegangen werden. Die Gemeindevorstellung war der Auffassung, dass sich diese Anstrengung am besten gemeinsam mit allen Gemeinden bewerkstelligen ließe. Nicht nur aufgrund der finanziellen Aufwendungen würde eine Zusammenarbeit Sinn machen, sondern auch im Hinblick auf die verwalterischen Maßnahmen. Ansonsten müssten elf Armenverwaltungen kontrolliert werden, eine Tatsache die von der Gemeinde für notwendig erachtet wurde, da ansonsten „die alten bekannten Übelstände nur zu gewiß wieder nachschleichen würden.“<sup>274</sup>

In ihrem Schreiben vom 18. Februar 1866, in dem sich die Gemeinde an die Regierung wendet und sich nochmals für eine landesweite Institution stark macht, kündigt der Gemeinderat auch den in der Gemeinderatssitzung vom 3. Februar desselben Jahres gefassten Entschluss an:

---

<sup>272</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 13. April 1833, 6. August 1883, 19. März 1884.

<sup>273</sup> LI LA RE 1866/158: Armen & Krankenhaus Errichtung. Schreiben der Gemeinde Schaan an die hochlöbliche fürst. Regierung vom 18. Febr. 1866.

<sup>274</sup> LI LA RE 1866/158 (3): Armen & Krankenhaus Errichtung. Schreiben der Gemeinde Schaan an die hochlöbliche fürst. Regierung vom 18. Febr. 1866.

„Dass die Gemeinde, sofern auf den Bau eines landschäftlichen Armenhauses nicht zu hoffen sei, ein solches für die Armen in Schaan erstellen sollte, in dem die Gemeindsarmen sich immer mehren und mit denselben die Last für die Gemeinde stets drückender werde.“<sup>275</sup>

Um dieses Obdach zu erbauen, würde die Gemeinde auch auf die „Betreffnisse von dem landschäftlichen Armenfond“<sup>276</sup> zurückgreifen. Neben dem Wunsch nach einem verhältnismäßigen Anteil aus dem Armenfond würde die Gemeinde die zukünftigen Strafbeträge, „die bis anher obigem Fond zufloßen ihrer Lokalarmen- und Krankenanstalt zuwenden“<sup>277</sup> dürfen.

Im darauffolgenden Jahr wurde eben diese Frage in der Landtagssitzung vom 8. Mai 1867 rege diskutiert. Die Debatte kreiste in einem Für und Wider betreffend einer Landesanstalt oder gemeindeeigene Armenhäuser. Die Gemeinderäte von Mauren und Eschen sprachen sich für den Bau von Gemeindearmenhäusern nach dem Vorbild der benachbarten Schweizer und Vorarlberger Gemeinden aus, da die erwogene Landesanstalt zu teuer und „mit den Kräften des Landes“ unvereinbar wäre. Die Landtagskommission empfahl ebenfalls den Bau von Gemeindearmenhäusern, wobei sich der Präsident dieser Kommission dahingehend äußerte, dass er anderer Ansicht sei und sich daher für die Errichtung eines landschaftlichen Spitals aussprach. Denn nur eine solche Anstalt könne „unter steter Kontrolle der Regierung“ stehen und „eine zweckmäßige, würdige und humane Abhilfe“ für die Hilflosen bieten.<sup>278</sup> Eine solche Anstalt habe in Vaduz gebaut zu werden, da dort die „Oberaufsicht der Regierung am schicklichsten zu pflegen“ und bereits ein Arzt vorhanden sei. Ein weiterer Abgeordneter äußerte sich für eine Landesanstalt. Der Abgeordnete Gmelch führte hierfür zum einen die mangelnden Mitteln auf Seite der Gemeinde an, zum anderen sah er die Armen bei der Gemeinde nicht gut untergebracht: „Die Armen sind am Schlimmsten (sic) gehalten, wenn sie unter den Händen der Gemeindebürger und Ortsvorsteher sind. Eher sollte man sich der Armen auf jede mögliche Weise entledigen, als sie der Hartherzigkeit, dem Egoismus oder der Willkür der Gemeinden zu überantworten. Es ist traurig, dies sagen zu müssen. Aber es ist nun einmal thatsächlich nicht anders, als daß man dem Armen den Löffel voll Suppe vorrechnet, den man

---

<sup>275</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll Nr. 37 vom 3.2.1866.

<sup>276</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll Nr. 37 vom 3.2.1866.

<sup>277</sup> LI LA RE 1866/158 (5): Armen & Krankenhaus Errichtung. Schreiben der Gemeinde Schaan an die hochlöbliche fürst. Regierung vom 18. Febr. 1866. / Vermerk der Regierung: „Bildet einen Gegenstand der nächsjährigen Regierungsvorlage beim Landtage, Vaduz 5.8.86.“

<sup>278</sup> Landesverhandlungen, sechster Landtag. II. Sitzung, Vaduz, 8. Mai 1867. Liechtensteiner Landeszeitung vom 11. Mai 1867. S. 1

ihm reicht. Man hat nicht das Herz, um die Armen menschenwürdig zu halten.“<sup>279</sup> Gmelch ersuchte weiters um eine Revision der Armengesetzgebung, sprich der Verordnung von 1845, da in den Gemeinden nicht alles nach dem Gesetze ginge. Dass die Gemeinden „nicht ernstlich gesonnen seien, den Armen Hilfe zu gewähren, daß man sich durch Gemeindearmenhäuser nur möglich billig der Sache entziehen wolle“, widersprach der Abgeordnete Kind, welcher sich für die Ortsarmenhäuser aussprach, vehement. Diesbezüglich äußerte sich nun auch der Regierungs-Kommissar: „Ich kenne keine Verordnung, welche den Gemeinden verbietet ihre Armen zu versorgen, im Gegentheil es besteht das Gesetz v. J. 1845, welche es den Gemeinden zur Pflicht macht, die Armen zu unterstützen. Wie kommt es nun, daß die Gemeinden bisher gar nichts in dieser Sache thaten[?] [...] Woher kommen die Klagen, daß all die Armen von Gemeinde wegen so schlecht behandelt werden? Warum hat man nicht längst das unmenschliche Verpachten der Ortsarmen an den Wenigstnehmenden abgeschafft?“<sup>280</sup> In diesem Sinne sah der Regierungskommissar wenig „Hoffnung auf eine ausreichende Hilfe durch die Gemeinden“, äußerte sich aber auch nicht dagegen. Der Abgeordnete Schlegel bestand diesbezüglich darauf, dass mit der Errichtung von Ortsarmenhäusern eben diese Mißstände behoben werden sollten. Neben der Kostenfrage und dem Willen oder Unwillen, den Hilflosen Unterstützungen zukommen zu lassen, wurde die Einschätzung vorgebracht, dass die Menschen „um keinen Preis ihre Heimatgemeinde, ihr Vaterhaus verlassen wollen, sie leiden eher Noth als sich hinaus zu wagen.“<sup>281</sup> Dagegen sprach sich der Abgeordnete Gmelch aus, welcher ein Beispiel einer Bündner Gemeinde vorbrachte. In dieser hatte man ein Ortsarmenhaus errichtet, doch stand es nach drei Jahren leer, da sich die Armen vor Schamgefühl weigerten in diese Anstalt zu gehen. Bei der in dieser Sitzung erfolgten Abstimmung wurde gegen die Errichtung von Gemeindearmenhäusern sowie gegen die Errichtung eines landschaftlichen Spitals gestimmt. Somit änderte sich diesbezüglich nichts. Ebenfalls entschieden wurde, dass die „Armenversorgung die ausschließliche Pflicht der Gemeinden“<sup>282</sup> blieb.

Das Armengesetz aus dem Jahr 1869 festigte dies und beließ in diesem Sinne die Durchführung der Armenfürsorge bei den Gemeinden, die Aufsicht über diese jedoch bei der Regierung. Doch

---

<sup>279</sup> Landesverhandlungen, sechster Landtag. II. Sitzung, Vaduz, 8. Mai 1867. Liechtensteiner Landeszeitung vom 11. Mai 1867. S.2.

<sup>280</sup> Landesverhandlungen, sechster Landtag. II. Sitzung, Vaduz, 8. Mai 1867. Liechtensteiner Landeszeitung vom 11. Mai 1867. S. 2.

<sup>281</sup> Landesverhandlungen, sechster Landtag. II. Sitzung, Vaduz, 8. Mai 1867. Liechtensteiner Landeszeitung vom 11. Mai 1867. S. 3.

<sup>282</sup> LTP 1867; zitiert nach: [www.e-archiv.li/D43816](http://www.e-archiv.li/D43816); zuletzt aufgerufen am 19.02.2016



sah auch die Regierung in der Errichtung der Armenhäuser die beste Option, die Armenpflege zu verbessern und hielt daher den Gemeinderat an, „insbesondere seine Aufmerksamkeit der Ermöglichung zur Errichtung eines Ortsarmenhauses zuzuwenden.“<sup>283</sup> Somit war der Entscheid gefällt, anstatt auf eine landschaftliche Anstalt auf lokale Armenhäuser zu setzen.<sup>284</sup> Wie bereits 1866 angekündigt, schritt Schaan nun an den Bau der ersten Ortsarmenanstalt in Liechtenstein.<sup>285</sup>

## 5.2 Erste bauliche Maßnahmen

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort entschied man sich zwischen Rietle und Duxplatz für letzteren, wenn dieser, wie vom Landesverweser H. von Hausen in Aussicht gestellt, vom Landesfürsten schenkungsweise überlassen werde.<sup>286</sup> Letzteres war der Fall.<sup>287</sup> Am 7. Dezember 1869 beschloss der versammelte verstärkte Gemeinderat den Bau des Armenhauses. Der Bau bzw. die Vorarbeiten (Zufuhr der Baumaterialien) sollte noch in demselben Jahr beginnen.<sup>288</sup> Am 4. Februar 1870 wurde der Bauplan, welcher vom Landestechniker angefertigt wurde, von der Regierung genehmigt. Das Armenhaus sollte für ca. 20 Personen Obdach bieten und „die nötigen Lokalitäten mit nachstehenden Gemächern enthalten“<sup>289</sup>: „drei grössere Zimmer, ein Zimmer für Pflegerin (Armenmutter), ein Zimmer für Kinder, ein Zimmer für Irrsinnige (sogenannter Zwinger), ein Zimmer zur Aufbewahrung der Wäsche, ein Speiszimmer (d.h. Speiseaufbewahrungszimmer), ein Krankenzimmer, eine Küche, zwei Keller und Waschküche.“<sup>290</sup> Das Erdgeschoss wurde gemauert und der Aufbau aus Steinziegel gebaut und von außen angeschindelt.<sup>291</sup> Außen wurden auf der nördlichen Seite durch alle Stockwerke je zwei Lichter angebracht.<sup>292</sup> Die Berücksichtigung der speziellen

---

<sup>283</sup> Armengesetz von 1869. §12

<sup>284</sup> Pläne zur Errichtung eines Spitals auf Landesebene gab es zahlreiche: Erste Pläne gab es von dem damaligen Landvogt Peter Pokorny 1829. Weitere Vorschläge kamen 1845 vom Fürsten, 1861-62 vom Landesverweser Karl Haus von Hausen, 1867/69 durch den Landesphysikus und Landtagspräsident Karl Schädler. Ebenfalls über ein Spital diskutiert wurde im Landtag von 1890 und 1914. Auch 1918/19 scheiterte der Bau eines solchen, dieses hätte ebenfalls auf Dux seinen Platz finden sollen. Für die Gemeinde war sogar schon klar, dass sie die Milchlieferungen für das Krankenhaus sicherstellen würde. GAS Gemeinderatsarchiv 17. Februar 1919. Obwohl sich der Landtag 1956 für einen Neubau aussprach, wurde erst 1977 mit dem Bau begonnen. *Besl.* Spital. In: HLFL. Bd. 2, 890.

<sup>285</sup> In der angeführten Landtagssitzung wurde auch das Armenhaus in Triesen zitiert, in allen weiteren Quellen ist dieses aber erst später datiert.

<sup>286</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll vom 16.10.1869.

<sup>287</sup> GAS A 17/8 Schenkung der Magerheuwiese im Resch von 2424 Klafter.

<sup>288</sup> LI LA RE 1869/850-890 Schaan Armenhaus, Errichtung Protocoll.

<sup>289</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll vom 16.10.1869.

<sup>290</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll vom 16.10.1869.

<sup>291</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll vom 23.7.1870.

<sup>292</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll vom 9. Mai 1870.

Zimmer für „Irrsinnige“, Kranke und Kinder legte bereits das Fundament für eine nicht zu vernachlässigende Diversität der zukünftigen Insass\_innen.

### 5.2.1 Taubzelle

Nach gut fünf Jahren Betrieb erging an die Gemeinde das Ansuchen der vorgesetzten Schwester ein Arrestlokal zu errichten.<sup>293</sup> Inwiefern dieses noch in den 1870er Jahren zustande kam bleibt unklar. 1885 wurde jedoch ein solches errichtet, allerdings unter dem Titel „Taubzelle“. Der Anbau sollte mit einer Heizung ausgestattet werden und „als Asyl für allfällige Geisteskranke, nöthigenfalls auch als Arrestlokal für störrische Arme“<sup>294</sup> dienen. Die Regierung bewilligte den Anbau mit erwähnter Nutzungswidmung und ergänzte diese durch eine weitere Funktion und zwar der einer „Abschließungszelle für Geisteskranke“, allerdings nur „so lange keine Landesanstalt“ bestehe. Weitere Anordnungen behielt sich die Regierung vor.<sup>295</sup>

Neben der nachträglichen Ergänzung der Taubzelle wurden im Laufe der Jahre stets weitere Erneuerungen, Umbauten und Maßnahmen getätigt.<sup>296</sup>

### 5.3 Umbau 1905& die Hygiene

Bereits 1886 beantragte der damalige Armenverwalter Rudolf Quaderer eine Renovation des Armenhauses, wobei diese vom Gemeinderat für ein Jahr verschoben wurde.<sup>297</sup> Allem Anschein nach wurden aus dem einen Jahr einige mehr, da erst 1904/1905 größere Umbauarbeiten stattfanden.<sup>298</sup> Ein Teil der im Jahr 1904/1905 vollzogenen Umbau- bzw. Ergänzungsarbeiten stand ganz im Zeichen der Hygiene. Im Rahmen der mindestens zweimal

---

<sup>293</sup> GAS A 17/43/1 Regierungszuschriften betreffend die Armenanstalt Schaan und GAS A 17/43/2 Regierungszuschriften betreffend die Armenanstalt Schaan.

<sup>294</sup> LI LA V110/1885/036 Bauherr: Gemeinde Schaan, Schaan Parzelle: Schaan Objekt: Arrestlokal, Armenhaus, Standort Schaan. Und GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Juli 1885, 17. September 1885 und 27. September 1885.

<sup>295</sup> LI LA V110/1885/036 Bauherr: Gemeinde Schaan. Abseits des Armenhauses hatte sich die Gemeinde dem Verlangen, ein beheiztes Arrestlokal zu errichten verwehrt. Begründet wurde dies mit der nicht vorhandenen Dringlichkeit sowie fehlenden Finanzmitteln. GAS Gemeinderatsprotokoll 2. Februar 1889.

<sup>296</sup> Hierbei handelte es sich nicht immer nur um „notwendige Massnahmen“. So wurde vom Gemeinderat der Bau eines Türmchens auf dem Armenhaus bewilligt, um dort die vom Landesfürst als Geschenk erhaltenen zwei Glöcklein anzubringen. GAS Gemeinderatsprotokoll 20. Mai 1886.

<sup>297</sup> Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 20. Mai 1886.

<sup>298</sup> Franz Näscher hält in seinem Bericht über die Zamser Schwestern im Bürgerheim einen weiteren Umbau im Jahre 1902 fest. „Bauliche Erweiterungen folgten 1902 mit der Erhöhung um eine (sic) Stockwerk und Dachausbau, sowie 1904/05 mit der Erweiterung um zwei Fensterachsen im Süden.“ In meinen Recherchen konnte ich diesen Umbau nicht ausmachen. *Näscher*, Ordensleute in Schule und Pflege. Bd. 3, 34.

Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 11. September 1904, 15. Februar 1905 und 21. März 1905: Umbau nach Plan einstimmig genehmigt. Hierbei könnte es sich um den von der Regierung geforderten Anbau einer Waschküche handeln: „In Betreff Armenhaus-Anbau wurde ein neuer Plan vorgelegt, samt Kostenvoranschlag für Anbau in gleicher Höhe.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 15. Februar 1905.

jährlich durchgeführten sanitären Inspektionen,<sup>299</sup> welche die Regierung als Oberaufseherin über das Armenwesen abhalten ließ, fand Dr. Schädler schon bald die ersten sanitären und baulichen Mängel in der Armenanstalt Schaan. Die „verfehlte bauliche Einteilung“ bedingte auch sanitäre Mängel wie z.B. die zu wenig isolierte Abortgrube, welche „die ganze Mauerfläche bräunlich verfärbt, feuchtet und verdirbt durch die ammoniakalischen Ausdünstungen“. Weiters wurde beanstandet, dass die Küche zu klein sei und es im Gegensatz zu größeren, nicht genügend kleine Zimmer vorhanden seien, was „für die Krankenpflege [einen] empfindlichen Übelstand[...]“<sup>300</sup> darstellt. Hinzu kam das Fehlen eines durchgehenden Ganges, der die Lüftung der Zimmer begünstigt hätte.<sup>301</sup> Die Übelstände in der Küche waren durch das Hinzunehmen der Speisekammer zu beseitigen, bei der durch entsprechende Raumteilung gegebenenfalls noch ein Knechtzimmer entstehen könnte. Da die Speisekammer als Waschküche Verwendung fand, könnte „ein eigenes Waschküchen an einem hierfür geeigneten Platze um so leichter erbaut werden, als hierfür in unmittelbarer Nähe der Armenanstalt hinreichen Raum vorhanden ist.“<sup>302</sup>

Bei den Aborten wurde das Auswechseln der Abortschalen, eine niedere Führung der Abortschläuche entlang des Bodes sowie das Ersetzen des Holz- durch einen Steinboden erwogen. Zusätzlich sollten Entlüftungsleitungen installiert werden, ebenfalls galt es die Abortgrube besser zu verschließen.<sup>303</sup>

## 5.4 Umbau 1955

Der nächste größere Umbau am Armenhaus fand 1955 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte man dem Haus aufgrund des Vorschlags des Armenverwalters einen frischen Anstrich verliehen<sup>304</sup> und die im Armenhaus untergebrachte Kapelle 1942 einer Renovation unterzogen.

---

<sup>299</sup> GAS A 17/39 Erweiterung und Umbau der Armenanstalt: Schreiben der Regierung an Herrn Dr. Albert Schädler vom 17. Juni 1902. In einem Schreiben an den Doktor Albert Schädler schreibt die Regierung, dass „eine sanitäre Überwachung der hierländigen Armenanstalten beziehungsweise Krankenhäuser sich als nothwendig“ herausgestellt habe. Woraufhin sie eben erwähnten Doktor dahingehend beauftragte, diese Institute „mindestens zweimal“ jährlich zu inspizieren.

<sup>300</sup> GAS A 17/39 Erweiterung und Umbau der Armenanstalt: Schreiben der Regierung an die Gemeinde Schaan vom 24. Februar 1903.

<sup>301</sup> GAS A 17/39 Erweiterung und Umbau der Armenanstalt. Schreiben der Regierung vom 24. Februar 1903. Z581 Reg. Ex 1903.

<sup>302</sup> GAS A 17/39 Erweiterung und Umbau der Armenanstalt: Schreiben der Regierung vom 24. Juni 1904. z. 1317/Reg. Ex 1904

<sup>303</sup> Bis dahin wurde die Abortgrube lediglich mit Holzbrettern zugedeckt. GAS A 17/39 Erweiterung und Umbau der Armenanstalt. Schreiben der Regierung vom 24. Juni 1904. Z. 1317/Reg. Ex 1904.

<sup>304</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 19. April 1927.

Finanziert wurde diese durch eine Sammlung der Schwestern im Bürgerheim sowie durch die Gemeinde.<sup>305</sup> Wie schon der neue Anstrich der Fassade zeigt, wurde dem äußeren Erscheinungsbild dieser Anstalt eine gewisse Bedeutung zugemessen. Dementsprechend wurden auch das Eingangsportale und der Garten verschönert. Im Gemeinderatsprotokoll heißt es: „Das gegen den Garten zu liegende Eingangsportale im Bürgerheim soll erneuert und würdig gestaltet werden. Auch der Zugang durch den Garten wäre schöner zu machen.“<sup>306</sup> Dass nun das Eingangsportale würdig zu gestalten ist, kann sicherlich mit dem Wandel der Wahrnehmung der Institution in Verbindung gebracht werden. Schließlich wurde seit 1955 das Armenhaus vermehrt als Bürgerheim bezeichnet. Neben den kosmetischen Arbeiten am Haus erhielt die Institution eine Badeeinrichtung. Die Badeeinrichtung wurde 1914 beschlossen<sup>307</sup> und im Jahr darauf bei einer Badetaxe von 60 Heller öffentlich „zur allgemeinen Benützung empfohlen“.<sup>308</sup> Die Renovationsarbeiten von 1955 beinhalteten Maurerarbeiten, Verputzarbeiten, Dachdeckerarbeiten, Plattenarbeit und die Ausstattung der Zimmer mit neuen Sanitär- und Heizungsanlagen.<sup>309</sup> Alle Zimmer wurden nun mit fließendem Wasser und Wandbecken ausgestattet.<sup>310</sup> Auch die Heizungsanlage wurde dabei erneuert.<sup>311</sup> Neben den Heizungs- und Sanitäreinrichtungen wurde es auch für notwendig erachtet, das gesamte Haus mit neuen Fenstern zu versehen. Hierbei wurde darauf geachtet, dass die verschiedensten Handwerksbetriebe involviert wurden. Die Parterrefenster wurden an Eduard Hiltl vergeben, die im 1. und 2. Stockwerk an Ferdinand Frick, während die Fenstersimse bei Josef Frommelt in Auftrag gegeben wurden.<sup>312</sup> Auch der Hofraum wurde wieder „richtig instandgestellt“.<sup>313</sup>

## 5.5 Neuerungen in der Sozialfürsorge

Bereits in den 1950er Jahren wurden Neuerungen in der Organisation der Bürgerheime von Seiten der Regierung angestrebt. Es sollte zwischen den Insass\_innen verstärkt differenziert werden: Trinker etwa sollten nicht mit Kindern und leicht Geistesgestörten in denselben

---

<sup>305</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 1. August 1942 und 26. September 1942.

<sup>306</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. März 1944.

<sup>307</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 5. Februar 1914 und 4. März 1914.

<sup>308</sup> GAS A 4/344 Bekanntmachung Badeeinrichtung Armenanstalt, 4. Juli 1915. Die Frage, wie rege diese durch der Anstalt Fremde genutzt wurde, bleibt offen. Eventuell würde hier eine genaue Analyse der Kassabücher Aufschluss bieten.

<sup>309</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 7. Juni 1955.

<sup>310</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. August 1955.

<sup>311</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 07. Juni 1955.

<sup>312</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 12. Oktober 1955.

<sup>313</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 5. April 1956.

Räumlichkeiten untergebracht werden. Doch blieben diesbezügliche Konferenzen ohne Ergebnisse, weshalb der Gemeinderat 1956 beschloss, „dass am bisher bestehenden Zustände festgehalten werden solle, d.h. dass die Gemeinde in erster Linie ihre eigenen Leute ohne Unterschied ins Bürgerheim aufzunehmen habe.“<sup>314</sup> In den 1970er Jahren jedoch wurden Neuerungen in der Sozialfürsorge<sup>315</sup> aufgrund des erst kürzlich geschaffenen Fürsorgeamtes verstärkt auch auf Landesebene angestrebt.

Auf die geführte bzw. zu führende Diskussion wurde auch bei den am Bürgerheim in Schaan getätigten Baumaßnahmen Rücksicht genommen. Schließlich zeichnete sich eine grössere Renovation in baldiger Zukunft ab, weshalb zu Beginn der 1970er Jahre nur noch kleinere, unumgängliche Renovationsarbeiten getätigt wurden. Diese beinhalteten die Renovation von zwei Zimmern, die Instandsetzung des Bodenbelags im Knechtzimmer, einen erneuten Anstrich der Fassade und die teilweise Instandsetzung des Verputzes sowie die zu erstellende Haustüre am Südeingang.<sup>316</sup> Im Zuge der Beherbergung des Büros für den Schulhausneubau im Bürgerheim wurde festgestellt, dass es in den Gängen und dem Treppenhaus dringendst eines neuen Anstriches bedurfte. Woraufhin, abermals auf Anstoß Dritter, eine Verbesserung der Wohnatmosphäre vollzogen wurde.<sup>317</sup> Auch bei der Instandsetzung der Verwalterwohnung 1975 wurden zukünftige Bauarbeiten im Hinterkopf behalten, weshalb darauf verwiesen wurde, „dass möglichst wenig investiert wird.“<sup>318</sup>

Die Gemeinde Schaan sah sich aufgrund der Bestrebungen die Bürgerheime Triesen und Eschen in Zentren für sozialpsychiatrische Fürsorge umzuwandeln und aufgrund des in Vaduz entstanden Altersheim gezwungen, die Zukunft des Bürgerheims neu zu entwerfen. In Zukunft sollten „sozial Auffällige und die schwierigen Personen in Eschen und Triesen konzentriert werden.“<sup>319</sup> Die Bestrebung des Fürsorgeamtes war diesbezüglich, alle Gemeinden in einer Genossenschaft zu beteiligen. Bei der Gemeinde Schaan benötigte es einiges an Überzeugungskraft, zumal sie als einwohnerreiche Gemeinde für das Zustandekommen des Projekts einen wichtigen Pfeiler bildete. Zu Beginn zeigte sich der Gemeinderat skeptisch

---

314 GAS Gemeinderatsprotokoll 28. Januar 1956.

315 Zum einen das Sozialhilfegesetz von 1965, zum anderen die Neuorganisation der Bürgerheime Triesen und Eschen.

316 GAS Gemeinderatsprotokoll 26. Februar 1970, 12. März 1970, 23. Juli 1970. GAS Gemeinderatsprotokoll 6. August 1970 und 15. Oktober 1970

317 GAS Gemeinderatsprotokoll 27. Juli 1972.

318 GAS Gemeinderatsprotokoll 24. April 1975.

319 GAS Gemeinderatsprotokoll 10. April 1975. Information durch Herrn Westmeyer über die Neuorganisation der beiden Bürgerheime Triesen und Eschen.

gegenüber dem Umbau des Bürgerheimes in Eschen, da dieser sehr teuer zu stehen kommen würde und keineswegs genügend Personal zu finden wäre, weshalb empfohlen wurde „im Landesspital einen Trakt für psychisch Kranke vorzusehen.“<sup>320</sup> Von der Tatsache abgesehen, dass weit und breit noch kein Spital vorhanden war, erklärte das Fürsorgeamt es für „nicht vorteilhaft“, physisch und psychisch Kranke im selben Haus unterzubringen.<sup>321</sup> Dementsprechend blieb man dem aktuellen Projekt treu und verfolgte dies weiter, schließlich benötigte es nur noch den Beitrag der Gemeinde Schaan. Doch befürchtete diese, die sich schon zuvor „mit einem nicht unwesentlichen Anteil an den Kosten des Altersheimes Vaduz beteiligt“<sup>322</sup> hatte, dass die Regierung nach einem möglichen Umbau in Eschen der Gemeinde Schaan die entsprechende Subvention nicht zugestehen würde. Eine entsprechende Zusage von Seiten der Regierung war an gewisse Bedingungen geknüpft, der Gemeinderat jedoch wollte eine bedingungslose Zusage.<sup>323</sup> Dies wurde immer wieder betont und der entsprechende Kredit bis zum Eintreffen des Schreibens der Regierung nicht genehmigt.<sup>324</sup> Eine dieser Bedingungen ist im Rahmen des Konkurrenzverhältnisses der verschiedenen Institutionen zu sehen. Die Gemeinde Schaan war der Auffassung, dass es mit dem Altersheim in Vaduz nicht konkurrenzieren, da niemand die Absicht hege, die Betagten dahingehend zu beeinflussen, in Schaan zu bleiben. Es stünde allen frei, auch nach Vaduz zu gehen.<sup>325</sup> Mit dem zukünftigen Psychiatrieheim in Eschen würde dies erst recht nicht stattfinden, „da der Gemeinderat selbst daran interessiert ist, dass diese bedauernswerten Menschen die nötige Pflege und Betreuung bekommen“.<sup>326</sup> Dass es sich um keine Konkurrenzsituation handelt, bestätigte schließlich auch die Regierung in ihrem Schreiben, welches ausschlaggebend war, damit die Gemeinde dem Kredit zustimmte.

Dennoch ist eine gewisse Skepsis im Gemeinderat zu erkennen, wenn die Sorge vorgetragen wird, dass aufgrund der schlechten Belegung im Altersheim Vaduz die Regierung

---

320 GAS Gemeinderatsprotokoll 11. Oktober 1973: Diskussion betr. Übernahme anteiliger Kosten für den Umbau der Bürgerheime Triesen und Eschen.

321 GAS 25. Oktober 1973: Diskussion betr. Erweiterungsbau des Bürgerheimes in Eschen.

<sup>322</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Oktober 1975: Renovation Bürgerheim Schaan / Neugestaltung der Bürgerheime Triesen und Eschen.

<sup>323</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Oktober 1975: Renovation Bürgerheim Schaan / Neugestaltung der Bürgerheime Triesen und Eschen.

<sup>324</sup> „Eine Stellungnahme des Landes liegt noch immer nicht vor, sodass dieser Traktandumspunkt nochmals vertagt werden muss.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 10. Juli 1975. Kreditbewilligung für die Reorganisation der Bürgerheime Triesen und Eschen.

<sup>325</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Oktober 1975: Renovation Bürgerheim Schaan / Neugestaltung der Bürgerheime Triesen und Eschen.

<sup>326</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Oktober 1975: Renovation Bürgerheim Schaan / Neugestaltung der Bürgerheime Triesen und Eschen.

gegebenenfalls „daran interessiert sein könnte, mehr Leute ins Altersheim Vaduz zu bringen.“<sup>327</sup> Hierauf wird geäußert, dass man der Regierung auch etwas an Vertrauen schenken könne und „wenn sie schriftlich diese Zusicherung geben, dass die Betagten in Schaan bleiben können, so könne man sich auch darauf verlassen.“<sup>328</sup>

Ein zentrales Anliegen der Gemeinde war es, ihren Bürger\_innen die Möglichkeit zu bieten, in ihrer Gemeinde zu bleiben, „da es nicht gut sei, wenn man „alte Bäume verpflanzt““<sup>329</sup>. Aus eben diesem Grund sollten sowohl Schaaner\_innen als auch Nichtschaaner\_innen im Bürgerheim bleiben dürfen, und dies obwohl man grundsätzlich nur Schaaner\_innen „behalten müsste.“

1975 ist das Bürgerheim noch voll<sup>330</sup> belegt, „was natürlich schon in ein paar Jahren anders sein kann. Wenn nur mehr 2-3 Personen im Bürgerheim sind, lohnt es sich selbstverständlich nicht mehr, das Bürgerheim im jetzigen Rahmen weiterzuführen.“<sup>331</sup> Möglicherweise aufgrund der wenigen Schaaner Insassen wird augenscheinlich davon ausgegangen, dass das Altersheim in Vaduz vermehrt Verwendung finden wird. Sollte dieser Punkt erreicht werden, wovon auch die Regierung in ihrem Schreiben ausging, musste „das Gebäude einer anderen sozialen Nutzung“ zugeführt werden. Hierbei wird wiederum an die Schaaner Bürger\_innen gedacht, die „lieber nicht nach Vaduz ins Altersheim wollen“<sup>332</sup>. Diese neue Nutzung sieht „Wohnungen verschiedener Grösse für minderbemittelte Familien und ältere Leute“<sup>333</sup> vor.

Eine Renovation der Räumlichkeiten war unumgänglich und der Gemeinderat entschlossen das Bürgerheim beizubehalten, weshalb im Hinblick auf eine zukünftige Nutzungsänderung vorerst

---

<sup>327</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 30. Oktober 1975: Bekanntgabe der Stellungnahme der Regierung in Sachen Renovation Bürgerheim Schaan / Erteilung des Kredites über ca. 800'000 Fr. für den Bau des psych. Pflegeheims in Eschen und Triesen.

<sup>328</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 30. Oktober 1975: Bekanntgabe der Stellungnahme der Regierung in Sachen Renovation Bürgerheim Schaan / Erteilung des Kredites über ca. 800'000 Fr. für den Bau des psych. Pflegeheims in Eschen und Triesen.

<sup>329</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 30. Oktober 1975: Bekanntgabe der Stellungnahme der Regierung in Sachen Renovation Bürgerheim Schaan / Erteilung des Kredites über ca. 800'000 Fr. für den Bau des psych. Pflegeheims in Eschen und Triesen.

<sup>330</sup> Wobei es sich bei 14 Insassen (1975 wird immer noch von Insassen gesprochen) lediglich um vier Schaaner Bürger handelt. GAS Gemeinderatsprotokoll 30. Oktober 1975: Bekanntgabe der Stellungnahme der Regierung in Sachen Renovation Bürgerheim Schaan / Erteilung des Kredites über ca. 800'000 Fr. für den Bau des psych. Pflegeheims in Eschen und Triesen.

<sup>331</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Oktober 1975: Renovation Bürgerheim Schaan / Neugestaltung der Bürgerheime Triesen und Eschen.

<sup>332</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Oktober 1975: Renovation Bürgerheim Schaan / Neugestaltung der Bürgerheime Triesen und Eschen.

<sup>333</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Oktober 1975: Renovation Bürgerheim Schaan / Neugestaltung der Bürgerheime Triesen und Eschen.

kostensparend vorgegangen werden sollte. Hierbei war das Innenleben des Hauses von Bedeutung, welches „etwas freundlicher“ gestaltet werden sollte, z.B. durch einen Aufenthaltsraum.<sup>334</sup>

Um bei einer späteren Zweckumwidmung der Räumlichkeiten Kosteneinsparungen zu erzielen, sollte dieses neue Konzept bei der bevorstehenden Renovation mit einfließen. Das neue Nutzungskonzept sieht, wie schon erwähnt, kleine Wohnungen vor.<sup>335</sup> Das Exposé für den Umbau des Bürgerheims wurde von Franz von Marok erstellt und vom Gemeinderat grundsätzlich positiv aufgefasst. In Anbetracht der Grösse der Küche zeigte man sich experimentierfreudig. Da in Gesprächen mit den Bürgerheiminsassen zu vernehmen war, dass das „Essen im Bürgerheim sehr zu wünschen übrig [ließ]“,<sup>336</sup> wurde vom Vizevorsteher der Vorschlag eingebracht „versuchsweise mittags jeweils Scana-Essen zu beziehen“.<sup>337</sup> Sollten die Scana-Mahlzeiten zur Zufriedenheit der Bürgerheiminsassen sein, könnte man sich gegebenenfalls auf eine einfachere Küche beschränken.

In der Gemeinderatssitzung vom 1. September 1977 empfahl die Bürgerheimkommission die teilweise Verwirklichung der Planskizze des Architekten Marok. Demnach sollte im ersten Obergeschoss „ein Appartement eingebaut“<sup>338</sup> und im zweiten Obergeschoss derer zwei eingerichtet werden. „Im Obergeschoss bleiben somit, einschliesslich der kleinen Teeküche, 8 Einzelzimmer. Eines davon eben die kleine Teeküche soll in ein Bad umgebaut werden, zur Benützung durch die Insassen der 7 Einzelzimmer. In jedes Zimmer soll ein WC und Waschbecken eingebaut werden.“<sup>339</sup> Um den feuerpolizeilichen Vorschriften gerecht zu werden, war es weiters nötig, eine Feuertreppe anzubringen. Gewünscht wurde zudem noch ein Lift.

---

<sup>334</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. Mai 1975 Bericht der Bürgerheimkommission betr. Neugestaltung der Bürgerheime Eschen und Triesen. GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Oktober 1975: Renovation Bürgerheim Schaan / Neugestaltung der Bürgerheime Triesen und Eschen. Abermaliges Nein zum Abbruch: GAS Gemeinderatsprotokoll 29. September 1977.

<sup>335</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. April 1976.

<sup>336</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 15. Juli 1976.

<sup>337</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 15. Juli 1976. Mit „Scana-Essen“ ist der damalige Verpflegungsdienst der heutigen Hilcona AG gemeint. *Merki*, Hilcona AG. In: HLFL: Bd.1, 356-357.

<sup>338</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 1. September 1977.

<sup>339</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 1. September 1977.



Schließlich wurde beschlossen, dass ein Konzept ausgearbeitet werden sollte, in dem vier, anstatt drei Appartements verwirklicht würden.<sup>340</sup> Mit der Genehmigung des Baugesuchs im Juli 1978 konnten die Umbauarbeiten nun beginnen.<sup>341</sup> Wohl vergessen hatte man einen rollstuhlgerechten Zugang. Für diesen sowie den ebenfalls rollstuhlgeeigneten Gartensitzplatz musste im Nachhinein noch ein zusätzlicher Kredit genehmigt werden.<sup>342</sup>

Für die Dauer der Umbauarbeiten, welche in einem Zug erledigt werden sollten, wurden die Bürgerheiminsass\_innen im Kloster St. Elisabeth untergebracht. Die dadurch entstandene Differenz des Kostgeldes von 12 CHF, wurde von der Gemeinde übernommen, da die Insassen ja nicht Schuld an der Übersiedlung trugen.<sup>343</sup>

In diesen neuen Räumlichkeiten mit neuem Namen „Wohnheim Resch“ und neuem Konzept, sollten keineswegs Familien oder Kinder untergebracht werden, sondern vielmehr Personen der dritten Generation. Ältere Leute, alleine oder auch mit dem Ehepartner. Je nach Räumlichkeit auch zwei Einzelpersonen.<sup>344</sup> Mit einer entsprechenden Hausordnung wollte man auch den unterschiedlichen Bedürfnissen der Bewohner\_innen gerecht werden. Da, so der Gemeinderat, durch die Appartements wohl Bewohner\_innen einziehen würden, die „noch ziemlich viel Wert auf ihre Selbständigkeit legen, während die anderen eine gewisse Betreuung benötigen.“<sup>345</sup> So war man sich auch darüber einig, dass es weiterhin einen Verwalter für das Wohnheim geben muss. Im Idealfall würde dieses Amt wiederum von einem Ehepaar bestritten, welches Geschick im Umgang mit den Bewohner\_innen zeigen würde. Dies, so zeigte man sich überzeugt, wäre ein zentraler Attraktivitätsfaktor für diese neue Institution. Denn schließlich führte der Vorsteher „gewisse Bedenken“ an, „ob es leicht sein werde, diese Appartements zu vermieten“.<sup>346</sup> Dass diese Bedenken unbegründet waren, erwies das rege Interesse an einem Platz im neuen Wohnheim. Dies führte dazu, dass die zwei südlichen Kleinwohnungen unterteilt wurden, um die Kapazitäten zu erhöhen.<sup>347</sup>

Die mittlerweile umgewidmeten Bürgerheime Triesen und Eschen nahmen jedoch vermehrt die Aufgabe eines Altersheimes wahr, weshalb die ihnen ursprünglich zugeteilte Funktion der

---

<sup>340</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 1. September 1977. Dieser Plan wurde in der Gemeinderatssitzung vom 9. März 1978 erneut bestätigt.

<sup>341</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Juli 1978.

<sup>342</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 1. März 1979.

<sup>343</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 17. Januar 1979.

<sup>344</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 29. September 1977.

<sup>345</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 29. September 1977.

<sup>346</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 1. September 1977.

<sup>347</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. April 1980.

sozialpsychiatrischen Betreuung, vom Verein für Betreutes Wohnen wahrgenommen wurde. Die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK)<sup>348</sup> übernahm 1996 die beiden Betreuungszentren Triesen und Eschen sowie im folgenden Jahr das Wohnheim Resch in Schaan. Das Wohnheim Resch stellte 2005 seinen Betrieb ein, da nun das neuerrichtete Altersheim St. Laurentius in Schaan diese Aufgaben übernahm.<sup>349</sup>

## 5.6 Ökonomiegebäude beim Armenhaus Schaan

Der landwirtschaftliche Betrieb, der beim Armenhaus von Beginn an mit dabei war, wurde im Laufe der Jahre zahlreichen Um- und Wiederaufbauten unterzogen. Gründe hierfür waren Neuerungen in der Produktion, die Anschaffung neuer Gerätschaften, die Erweiterung des Viehbestands sowie zahlreiche Brandunglücke.<sup>350</sup>

Die Landwirtschaft der Armenanstalt „ist die ergiebigste Quelle des Gedeihens der Anstalt“<sup>351</sup>, weshalb ihr durch den Armenverwalter die höchste Aufmerksamkeit zuteil wurde. Sie sorgte für die Versorgung der Anstalt mit Lebensmitteln<sup>352</sup> und hielt Zuchtstiere für die Bauern in der Gemeinde. Die Pferde- und Rindviehzucht wurde auch in der Hausordnung hervorgehoben, als da gefordert wurde, dass eben dieser „ganz besonderer Aufmerksamkeit [...] das höchste Maß an Sorgfalt und Eifer“<sup>353</sup> zukommen sollte. Auch die Milchwirtschaft war ein zentraler Erwerbszweig. Es ist schwierig den genauen Beitrag des Ökonomiegebäudes zum Armenhaus zu eruieren. Die Lieferungen des landwirtschaftlichen Betriebes an das Armenhaus wurden erst ab 1970 gesondert verzeichnet, wodurch zumindest bis dato der diesbezügliche Warenverkehr nicht nachvollziehbar ist.<sup>354</sup>

---

<sup>348</sup> 1971 als Liechtensteinische Stiftung für das Alter, vom Fürsorgeamt initiiert und den Gemeinden mitgetragene Institution zur Erbauung von Altersheimen, gegründet. *Frick*, Alters- und Pflegeheime. In: HLFL: Bd.1, 18-19.

<sup>349</sup> *Frick*, Alters- und Pflegeheime. In: HLFL. Bd.1, 18-19.

<sup>350</sup> Umbauten: GAS Gemeinderatsprotokoll 20. März 1880, 12. März 1896, 26. Juli 1924, 9. Mai 1925, 22. Mai 1925, 29. Januar 1944 und 15. April 1944, GAS Gemeinderatsprotokoll 21. August 1954, 21. Dezember 1959. Brandunglücke: GAS Gemeinderatsprotokolle: 16. Oktober 1914, 9. April 1915, 5. April 1947, 12. April 1947 und 19. April 1947. GAS Gemeinderatsprotokoll 20. Dezember 1956, 4. Februar 1957 und 21. Februar 1957. Das Brandunglück von 1947 bewegte die Gemeinde dazu, den neuen Stall gegen Feuerschaden zu versichern sowie „Versicherungs-polizzen für alle Gebäude [...] den heutigen Verhältnissen“ anzupassen. GAS Gemeinderatsprotokoll 12. April 1947. Der abgebrannte Stall war wohlgemerkt ebenfalls versichert. GAS Gemeinderatsprotokoll 5. April 1947, 12. April 1947.

<sup>351</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §29.

<sup>352</sup> *Näscher*, Ordensleute in Schule und Pflege. Bd. 3, 34.

<sup>353</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §31.

<sup>354</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. Oktober 1969: Bürgerheim: „Gemeinderat Ewald Hasler schlägt vor, dass der Bürgerheimverwalter für Lieferungen vom landwirtschaftlichen Betrieb an das Bürgerheim Buch führt, damit eine genaue Betriebsrechnung erstellt werden kann. Nach Angaben des Vorstehers wird dies ab 1. Jan. 1970 geschehen.“

Konkret zur Landwirtschaft finden sich erst ab den 1960er Jahren Einträge in den Protokollen. Im Zuge der Neuerungen im Sozialwesen wurde auch der Gutsbetrieb des Bürgerheims unter die Lupe genommen. Mit einem Gutachten sollten die Betriebsverhältnisse genauer untersucht werden. Das Gutachten wurde bei der kantonalen Landwirtschaftsschule Gusterhof in Rheineck St. Gallen in Auftrag gegeben.<sup>355</sup> Aus dem Gutachten wurde ersichtlich, dass sich das Wirtschaftsgebäude in einem guten Zustand befand, jedoch den zu erfüllenden Anforderungen nicht mehr genügte. Um hier „eine arbeitswirtschaftliche günstigere Lösung zu finden“<sup>356</sup>, müssten erhebliche Investitionen getätigt werden. Hinzu kam, dass ein Großteil der Nutzfläche in naher Zukunft wohl überbaut werden würde und die überbleibenden 17 ha einen Anfahrtsweg von 1.5-2 km gehabt hätten sowie in „17 unrationell zu bewirtschaftenden Parzellen zerstückelt“<sup>357</sup> waren. Den Arbeitsweg zum Feld legten die zur Arbeit angehaltenen Insass\_innen wohl in einer Einerreihe zurück. Im Gespräch erzählte mir Annelies Jehle, eine ältere Nachbarin, dass in ihrer Familie der Spruch „Ma goht ned wiad Armahüüsler“<sup>358</sup> Verwendung fand. Dies immer, wenn sie nicht nebeneinander, sondern in einer Einerreihe liefen.

Der Gutsbetrieb widmete sich insbesondere der Viehwirtschaft, so hatte der Betrieb rund 32 Großvieheinheiten zur Zeit des Gutachtens. Fünf Hektar der insgesamt 30 zur Verfügung stehenden Hektare waren Ackerfläche. Diese wurden mit Silomais, Weizen oder Frühkartoffeln für Zwischenfutter bebaut. Ideal wäre es gewesen, Gemüseanbau auf den Flächen zu betreiben, doch, so das Gutachten, verursachten „die meist arbeitsintensiven Gemüsekulturen auf einem Verwalterbetrieb viel zu hohe Angestelltenkosten“<sup>359</sup> und konnten in der heutigen Zeit „von einem Angestellten der im Monatslohn arbeitet“ nicht mehr verlangt werden.<sup>360</sup>

---

<sup>355</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. März 1969.

<sup>356</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. März 1969: Gutachten über die Betriebsverhältnisse des Gutsbetriebes des Bürgerheims.

<sup>357</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. März 1969: Gutachten über die Betriebsverhältnisse des Gutsbetriebes des Bürgerheims

<sup>358</sup> Diese Anekdote erzählte mir Annelies Jehle im September 2015 bei einem Gespräch über Schaan und meine Arbeit über das Armenhaus. Dem Spruch „Ma goht ned wiad Armahüüsler“, auch wenn dieser lediglich in ihrer Familie Verwendung fand, kann durchaus entnommen werden, dass die Bezeichnung „Armahüüsler“ sehr wohl eine stigmatisierende Wirkung hatte. Darüber hinaus weist die Aussage daraufhin, dass die Insass\_innen der Armenanstalt auch in der Gemeinde als solche wahrgenommen wurden.

<sup>359</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. März 1969: Gutachten über die Betriebsverhältnisse des Gutsbetriebes des Bürgerheims

<sup>360</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. März 1969: Gutachten über die Betriebsverhältnisse des Gutsbetriebes des Bürgerheims.

Beim Personal benötigte man über die Dauer von fünf Monaten zwei und über sieben Monate drei Angestellte.

Schließlich kam das Gutachten zu dem Schluss, dass der Gutsbetrieb ein Verlustgeschäft sei und deutete somit eine Einstellung dieses Betriebes an. „Trotzdem beschliesst der Gemeinderat mehrheitlich (10 ja, 6 nein, 1 leer), den Landwirtschaftsbetrieb im bisherigen Umgange weiterzuführen und hiefür einen neuen Verwalter anzustellen.“<sup>361</sup>

Doch brachten äußere Umstände bzw. der Bau des neuen Schulhauses neben dem Bürgerheim die Notwendigkeit mit sich, den landwirtschaftlichen Betrieb beim Bürgerheim entweder auszusiedeln oder gar ganz aufzulösen. Da bei einem weiteren Betrieb der Landwirtschaft größere Investitionen auf die Gemeinde zukommen würden und sowieso der Betrieb jedes Jahr ein Defizit einfuhr, schien es dem Gemeinderat „nicht länger klug“ diesen Betrieb fortzuführen.<sup>362</sup> Nach einer Auflistung der in den vergangenen vier Jahren erzielten Defizite stimmte der Gemeinderat für die Auflösung des Betriebs beim Bürgerheim, welcher in gut einhalb Jahren eingestellt werden sollte.<sup>363</sup> Im Zuge der Diskussion um die Aussiedelung des Betriebes wurde beschlossen, dies nicht zu tun sondern die Stallungen abzubrechen.<sup>364</sup>

## 5.7 Das Armenhaus – Aufgaben und Ziele

Die Armenanstalt der Gemeinde Schaan diene in erster Linie der Aufnahme und somit Unterstützung aller „nach Schaan zuständigen Armen und Kranken, welche sich nicht selbst erhalten können“.<sup>365</sup> In zweiter Linie konnten auch „Arme und Kranke anderer Gemeinden, sowie Personen mit Vermögen“<sup>366</sup> in dieser ein Obdach finden. Allerdings durfte, sollte ein solcher ins Armenhaus eintreten, die Hausordnung unter keinen Umständen leiden. Dabei machte man keinen Unterschied bezüglich des Geschlechts, des Alters, Charakters, der Lebensart und der Bildung der Aufzunehmenden.<sup>367</sup>

---

<sup>361</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. März 1969.

<sup>362</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. April 1971.

<sup>363</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 15. April 1971.

<sup>364</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 29. Juni 1972.

<sup>365</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §1.

<sup>366</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §2.

<sup>367</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §12.

### 5.7.1 Die Hausordnung

Die erste Hausordnung wurde am 8. Februar 1872 „regierungsbehördlich genehmigt“<sup>368</sup> und gibt einen guten Einblick darin, in welchem Geist die Obsorge über die Armen<sup>369</sup> ausgeübt wurde. Neben der klaren Aufgabenteilung zwischen Personal und Gemeinderat klärt die Hausordnung insbesondere wie sich die Armen zu verhalten haben.

Als erstes ist festgehalten, dass der Arme nie zu vergessen habe, dass er arm sei und sich im Armenhaus befinde, „wo er unentgeltlich (sic) und unbekümmert mit dem Nothwendigen versehen ist, und manches Gute genießt, welches ihm außer demselben fehlen würde, dafür hat er nur pünktlichen Gehorsam zu leisten.“<sup>370</sup> Dementsprechend stehen die Insass\_innen „unter der Aufsicht der barmherzigen Schwestern besonders der Frau Mutter [...] und sind derselben unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig.“<sup>371</sup> Der Arme hat schließlich dankbar zu sein und sich mit den Anweisungen der Frau Mutter „stets zufrieden zu stellen.“<sup>372</sup> Sollte dies nicht der Fall sein oder den Schwestern nicht mit der entsprechenden Achtung begegnet werden, ist dies „der Frau Mutter anzuzeigen, welche das zur Besserung etwa geeignete vorzukehren hat.“<sup>373</sup> Im Fall von „wiederholte[n] Übertretungsfälle[n] derselben Person hat der Ortsvorsteher strengstens zu bestrafen, und das Versprechen der Besserung abzufordern.“<sup>374</sup> Der Vorsteher trat hier, wie in vorhergegangenen Beispielen zu den Unterstützungsleistungen bereits ersichtlich wurde, in der Funktion des Erziehers und Oberhauptes auf. Sprich, in erster Instanz bestrafte die Frau Mutter, in zweiter der „Herr Vater“. Dies wird in §33 erneut festgehalten; die einzuleitenden Strafen werden aufgelistet:

„Die Strafen haben zu bestehen:

- a. In Verweisen unter vier Augen oder
- b. vor mehreren Personen
- c. Im Abbruch einer Mahlzeit (entziehen der Mahlzeit)
- d. Im Fasten eines ganzen Tages bei Wasser und Brod.
- e. In der Absperrung in den Hausarrest von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends mit Abbruch der Mahlzeiten.
- f. In der Absperrung von 6Uhr des einen Tages bis 6 Uhr des anderen Tages mit Fasten bei Wasser und Brod den ganzen Tag.

---

<sup>368</sup> GAS 17/10 Schreiben der Regierung an den Ortsvorstand 8. Februar 1872.

<sup>369</sup> In diesem Kapitel steht „die Armen“ für die Insassen jeglichen Geschlechts und Alters, da diese so in der Hausordnung genannt werden.

<sup>370</sup> „Der Arme vergesse nie, daß er arm sei, und sich im Armenhause befinde [...]“. GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §28.

<sup>371</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §7.

<sup>372</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §8.

<sup>373</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §9.

<sup>374</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §10.

Bei hartnäckiger Widersetzlichkeit oder Auflehnung kann auch der behördliche Schutz in Anspruch genommen werden, nach Umständen ist durch den Gemeinderath die Entlassung zu beschliessen.“

Die Hausordnung war also mit Mitteln zur Disziplinierung und zur „Erziehung“ der Insass\_innen ausgestattet.

Die Anhaltung zur Führung eines gottgefälligen Lebens, insbesondere die Liebe zum Gebet, bildete den Rahmen des Anstaltsalltags. So waren die Armen dazu angehalten, morgens, abends und bei Tisch gemeinschaftlich zu beten.<sup>375</sup> An den Sonn- und Feiertagen sind die Armen dazu verpflichtet dem „vor- und nachmittägigen Gottesdienste beizuwohnen.“<sup>376</sup> Für die, die nicht in der Lage waren in die Kirche zu gehen, sollte gesorgt werden, dass ihnen „das auf diese Zeit fallende Evangelium vorgelesen werde.“<sup>377</sup> Ebenfalls wurde vorgeschrieben, dass viermal jährlich zur Beichte und heiligen Kommunion zu gehen wäre. Sollte ein Armer über kein eigenes Gebetsbuch verfügen, so ist ein solches vom Haus zur Verfügung zu stellen. Weiters waren insbesondere den Kranken von den Schwestern passende Stücke zur Erbauung der Kranken vorzulesen.

Nicht nur das Gebet wurde in der Gemeinschaft abgehalten, auch die Mahlzeiten. „Gesunde Hausmannskost“<sup>378</sup> wurde gemeinsam eingenommen sowie zur selben Zeit zu Bett gegangen und aufgestanden. Dabei war es „strengstens verboten unter Tags, oder angekleidet ins Bett zu gehen.“<sup>379</sup> Diese Regeln trafen lediglich auf die „gesunden Armen“, da im Krankheitsfall es nicht unbedingt möglich war, diese zu befolgen.

Der vorgesehene Tagesablauf gestaltete sich wie folgt und orientierte sich an dem „klösterlichen Wechsel von ora et labora“<sup>380</sup>:

„Um 5 ½ Uhr Aufstehen, im Winter etwas später nach Anordnung der Frau Mutter.

Um 5 ¾ Uhr Morgengebet. Um 6 Uhr Frühstück. Nach demselben machen jene, welche im Stande sind ihre Betten und räumen ihre Zimmer. Die arbeitssuchigen Mannspersonen gehen an ihre Arbeit.

7 ½ Uhr Handarbeit für die Arbeitsfähigen.

10 ¾ Uhr Tischgebet nebst einem Vaterunser und Ave Maria für die Stifter und Wohlthäter dieser Armenanstalt. Dann Mittagessen.

Nach diesem begeben sich jedes wieder zu der ihm zugewiesenen Arbeit.

---

<sup>375</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §11.

<sup>376</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §11.

<sup>377</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §11.

<sup>378</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §14.

<sup>379</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §15.

<sup>380</sup> *Vanja*, Orte der Verwahrung – Metaphern und soziale Wirklichkeit, 39.

Um 3 Uhr Marendessen nacher wieder Arbeit.

Um 5 Uhr Abendgebet und um 5 ½ Nachtessen. Im Sommer etwas später.

An Sonn – und Feiertagen Nachmittags Psalter und Litanei oder anstatt der letzteren einige Gebete.“

Die Vorschriften regelten nicht nur den Tagesablauf, sondern regelten auch die Hygiene. So wurde „gefordert“, dass sich jeder Arme, der dazu im Stande sei, also nicht krank war, „Gesicht und Hände“ wusch, die „Mannspersonen“ wenigstens einmal die Woche rasiert wurden und „jeder Arme[...] bestmöglichst unanständig bedeckt und bekleidet sei.“<sup>381</sup> Ebenso waren die „Schuhe von Zeit zu Zeit selbst zu reinigen.“<sup>382</sup> Samstags sollten diese zum Einschmieren gegeben werden. Die Sonntagskleidung war von den Schwestern herzurichten.

Da all dies vorgeschrieben wurde, kann davon ausgegangen werden, dass zumindest aus Sicht der Verfasser der Hausordnung, in diesem Fall der Gemeinderat, die Bedürftigen dieser Instruktionen bedurften. Auffallend ist die in der Hausordnung verwendete Bezeichnung „Arme“, die für die Insass\_innen Verwendung findet. Es wird lediglich zwischen krank, gesund oder Kind unterschieden. Dies unterstreicht den Status der Bedürftigen, deren einzige Eigenschaft die Armut ist. Dass hier die Bezeichnung „Arme“ wohl nicht alleine eine Nennung der Tatsachen beim Namen war, sondern dass damit die Konnotation eines liederlichen Lebenswandels einherging und deren Präsenz in der Öffentlichkeit nicht gewünscht war, zeigen weitere Verhaltensregeln für den öffentlichen Raum sowie den Umgang mit den Kindern in der Anstalt.

Den Armen war es bei Strafe untersagt, beim Ausgehen die Wirtshäuser zu besuchen, zu Betteln und zu Spielen.<sup>383</sup> Sowieso bedurfte es einer Erlaubnis zum Ausgehen, welches jedes Mal bei der Frau Mutter angemeldet werden musste, wobei nach dem Nachtessen das Verlassen des Hauses untersagt war. Beim Hin- und Rückweg zu und von der Kirche war es den Armen nicht gestattet, „sich auf dem Kirchenplatze aufzuhalten oder auf dem Wege lange zu verweilen, oder

---

<sup>381</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §16 & §17. Eine hierfür angefertigte Speiseliste ist leider nicht erhalten.

<sup>382</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §16.

<sup>383</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §22. Das Wirtshausverbot wurde zumindest von den Insass\_innen nicht stets befolgt, was aus dem Beschluss aus dem Jahre 1880 zu folgern ist: „Auf Anregung der hochlöbl. Fürstlichen Regierung in Vaduz, beschliesst und verordnet der Gemeinderath von Schaan, daß den hiesigen Armenhauspfründnern der Besuch von Gasthäusern für ein und allemal verboten sie und daß Wirte, welche Pfründner in ihren Schanklokalitäten dulden oder ihnen geistige Getränke verabreichen“ mit Bussen bis zu 3 fl. zu rechnen haben, diese kommen dem Lokalarmenfond zugute. Bestand zuvor lediglich das Verbot durch die Hausordnung, wurden nun die Gastwirte zur „Erziehung“ der Armenhausinsassen verpflichtet. GAS A 17/20/2 Antwort der Gemeinde auf die Anregung der Regierung vom 17. November 1880.

andere zu belästigen.“<sup>384</sup> Die Kinder gar „haben sich paarweise in Begleitung von den Schwestern zur Kirche und von derselben zurück nach dem Armenhause zu begeben.“<sup>385</sup> Dies verwundert nicht, bedenkt man, dass der Kontakt zwischen Kindern und Insass\_innen nicht erwünscht war, so zumindest ist der Paragraph 13 zu verstehen: „Für gute Erziehung der Kinder ist bestens zu sorgen. Daher sollen die Armen sich in die Erziehung der Kinder niemals einmischen, noch je ein Kind in ihre Zimmer oder in ihren Umgang locken, hingegen sind sie strenge gehalten, den Kindern mit einem guten Beispiel vorzugehen. Fahrläßiges Benehmen und ungeziemende Rede [...] vor den Kindern soll strengstens zurecht gewiesen und auch bestraft werden.“<sup>386</sup>

Um das Zusammenleben verschiedener Geschlechter, verschiedenen Alters mit unterschiedlicher Erziehung, Lebensart sowie verschiedenem Charakter zu gewährleisten, „soll und muss unter ihnen christlicher Friede herrschen.“ Daher war es notwendig, dass jede\_R vermeide was diesen Frieden stören könnte, „wie z. B. Schwätzereien, Aufwiegelung, Missgunst, Neid“ und dergleichen. Hinzu war das „unnöthige Zusammentreffen und sich beisammen aufhalten der Mann und Weibspersonen oder heimliches Herumschleichen im Hause“ untersagt. Zudem waren alle angewiesen, sich in ihren Zimmern aufzuhalten und durften daher nicht „in die Zimmer anderer gehen.“<sup>387</sup> In diesem Sinne ist die von der Bürgerheimkommission im Rahmen der Umbauarbeiten in den 1970ern getätigte Überlegung, einen Aufenthaltsraum einzurichten, als eine drastische Neuerung im Hinblick auf den Umgang, die Würde und das Wohlergehen der Bewohner\_innen zu sehen.

Tagsüber waren die Armen, so sie denn arbeitsfähig waren, dazu angehalten, „die Arbeit, für welche sie als fähig erachtet oder zur Fähigkeit angeleitet und unterwiesen [werden], fleißig zu verrichten, ohne Rücksicht ob ein oder kein Lohn gegeben wird.“<sup>388</sup> Für den Fall, dass ein Lohn oder Geschenk gegeben wird, ist dieses von der Armenverwaltung zu verwahren. Drei Viertel des Verdienten wird der Armenanstalt zugeführt und ein Viertel „für die Armen zurückbehalten“.<sup>389</sup> Von diesem einen Viertel wiederum ist die Hälfte unter alle Armen gleichmäßig zu verteilen, während die andere Hälfte jenen Armen zukommt, „aus deren

---

<sup>384</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §11.

<sup>385</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §11.

<sup>386</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §13.

<sup>387</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §12.

<sup>388</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §18.

<sup>389</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §18.



Verrichtungen der Erlös herrührt.<sup>390</sup> Sollte ein Armer etwas Sackgeld<sup>391</sup> mit in die Anstalt bringen, blieb dies seines, doch war dieses der Frau Mutter zur Aufbewahrung zu geben.

Die Freizeitgestaltung war ebenfalls durch die Armenanstaltsverwaltung reglementiert: ohne Erlaubnis durften sich die Armen keine „Erholung anmaßen“<sup>392</sup>, für das „Kartenspiel, Tabakrauche, Schnupfen und Branntweintrinken“<sup>393</sup> benötigten sie eine besondere Bewilligung der Armenverwaltung. In diesem Sinne war auch die Besuchszeit für gesunde Arme genau vorgeschrieben. Lediglich an Sonn- und Feiertagen war der Besuch von Verwandten und Bekannten genehmigt. Im Winter war dies nachmittags von halb drei bis halb fünf und im Sommer von drei bis sieben gestattet. Der Besuch von Kranken war stets nach Notwendigkeit gestattet. Der jeweilige Besuch hatte sich bei der Frau Mutter anzumelden, welche diesem die Einwilligung erteilen musste. Sollte der Besuch mit Geschenken, seien dies nun Kleidung oder Lebensmittel, aufwarten, waren diese ebenfalls bei der Frau Mutter abzugeben, „welche dieselben den betreffenden Armen mit der Bemerkung von wem sie gefloßen sind, verabfolgen wird.“<sup>394</sup>

Mit dem Einzug in das Armenhaus gingen somit die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten verloren, der Tagesablauf war fremdbestimmt, für einen Spaziergang benötigte man die entsprechende Erlaubnis und das eigene Kapital, wenn vorhanden, wurde fremdverwaltet.

Bis 1906 blieb diese Hausordnung in Kraft und musste zu besagtem Zeitpunkt aufgrund einer Aufforderung der Regierung einer „gründlichen Revision“<sup>395</sup> unterzogen werden, da sie nicht mehr den aktuellen Auffassungen Rechnung trage. Hierzu sollten Statuten anderer Armenhäuser als Muster dienen. Für die Revision der Hausordnung wurde der Gemeinde eine Frist von gut einem halben Jahr gesetzt, um diese dann von der Regierung genehmigen zu lassen. Die neue Hausordnung wurde am 17. Oktober 1908 von dem fürstlichen Kabinettsrat In der Maur unterzeichnet.<sup>396</sup> Bei den vorzunehmenden Neuerungen handelte es sich vor allem um die Vorgehensweise mit Kranken: „Insbesondere wäre die Vorschrift über die Untersuchung der Armen bei ihrem Eintritte in das Armenhaus durch die Bestimmung zu ergänzen, daß Kranke, welche mit ansteckenden Leiden behaftet in das Armenhaus gebracht

---

<sup>390</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §18.

<sup>391</sup> Taschengeld.

<sup>392</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §21.

<sup>393</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §20.

<sup>394</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §23.

<sup>395</sup> GAS A 17/10: Schreiben der Regierung an den Ortsvorstand. 26. Dezember 1905.

<sup>396</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan vom 17. Oktober 1908. §6.

werden, isoliert in einem Zimmer unterzubringen sind und daß in einem solchen Falle sofortige Untersuchung einzuleiten und die Anzeige an die Behörde ungesäumt zu erstatten ist.“<sup>397</sup> Die hier von der Regierung eingebrachte Erweiterung der Bestimmungen ist wohl im Kontext der ebenfalls in dieser Zeit stattfindenden sanitären Inspektionen zu verorten.

Die letzte große Neuerung in der Hausordnung fand im Kontext der Neuerungen in der Sozialfürsorge statt und galt schließlich für das Wohnheim Resch. Hierbei verlor diese ihren stark bevormundenden Charakter.<sup>398</sup>

## 5.8 Das Armenhaus – Funktionsweise

Die Armenanstalt als Teil der Armenpflege der Gemeinde unterstand „gemäß § 10 des Armengesetzes vom 20. Oktober 1869 dem ständigen Gemeinderath zu Schaan.“<sup>399</sup> Dabei wurde die „Leitung und unmittelbare Aufsicht [...] den barmherzigen Schwestern gemeinschaftlich mit dem bestellten Armenpfleger übertragen.“<sup>400</sup> Handelte es sich um den Vollzug der Hausordnung und kleinere „wiederkehrende Anschaffungen und die Führung der Ökonomie“<sup>401</sup>, bestimmten und verfügten die Frau Mutter, die vorgesetzte Schwester, und der Armenpfleger im Einverständnis. Entscheidungen betreffend der Aufnahme ins oder Entlassung aus dem Armenhaus, den Kauf, Tausch oder Verkauf von Haustieren sowie ökonomisch wichtigen Anschaffungen, der Einstellung von Dienstpersonal und Lohnbemessungen, Verträge bezüglich der Aufnahme von Personen oder Bürgern aus anderen Gemeinden, Kauf, Tausch oder Verkauf von Grundstücken, über Neubauten und größere Reparaturen, Verträge mit einem Arzt bezüglich der Behandlung Kranker in besagter Anstalt oder die Entscheidung über Abänderungen der Hausordnung oblagen dem Gemeinderat, wobei auch der Armenpfleger anzuhören war.<sup>402</sup>

### 5.8.1 Die Barmherzigen Schwestern von Zams

Betreffend die Versorgung der Menschen in der frisch errichteten Armen- und Krankenanstalt hatte der Gemeinderat im Winter 1869 / 1870 beschlossen, diese Aufgabe an die Barmherzigen

---

<sup>397</sup> GAS A 17/10: Schreiben der Regierung an den Ortsvorstand. 26. Dezember 1905.

<sup>398</sup> GAS 17/10 Hausordnung für das Wohnheim Resch.

<sup>399</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §3.

<sup>400</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §3.

<sup>401</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §4.

<sup>402</sup> GAS 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §4.

Schwestern von Zams zu vergeben.<sup>403</sup> Die Barmherzigen Schwestern von Zams waren in Liechtenstein schon seit geraumer Zeit in den Schulen tätig. Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern des heiligen Vinzenz von Paul in Zams entstand 1811 in Tirol als der Dekan Nikolaus Tolentin Schuler „die ersten Mädchen für den Dienst an den Armen und an der Jugend“ vereinte.<sup>404</sup> Seit 1835 lebten sie „nach der Regel der „Töchter der christlichen Liebe““ und waren insbesondere in der Armen- und Krankenpflege sowie der Schulbildung tätig.<sup>405</sup> Waren die Schwestern in Liechtenstein seit 1846 bereits an Volksschulen präsent, so folgte nun mit dem Armenhaus in Schaan auch deren Engagement in der Armen- und Krankenpflege. Auch die Armenhäuser respektive Krankenhäuser in Triesen, Mauren, Vaduz und Eschen standen unter der Leitung der Barmherzigen Schwestern.<sup>406</sup> Im Armenhaus und späteren Bürgerheim waren zwischen 1872 und 1973 84 Schwestern im Haushalt und in der Krankenpflege tätig.<sup>407</sup> Jeweils drei Schwestern, im Bedarfsfall auch mehr,<sup>408</sup> kümmerten sich um die „Beaufsichtigung und Pflege der in der Armenanstalt untergebrachten Armen und Kranken“. Eine von ihnen stellte die Vorgesetzte und war mit der Leitung der Anstalt betraut. Die Hausordnung wurde von den Behörden vorgegeben.<sup>409</sup> Von der inneren Verwaltung der Anstalt abgesehen, war bei finanziellen Fragen der Armenverwalter, die Gemeindevorsteherung und im Zweifel oder strittigen Falle die fürstliche Regierung zu konsultieren. Regelungen, die auf die Ökonomie bezugnahmen, waren „von der vorgesetzten Schwester immer und im Einvernehmen mit der Armenpflegschaft zu treffen.“<sup>410</sup>

Neben den drei Schwestern, welche im Armenhaus ihrer Tätigkeit nachgingen, hatte die Gemeinde auch zwei Schulschwester bestellt. Alle fünf waren in der Anstalt untergebracht. Ihnen wurden „heizbare Räumlichkeiten zur ausschließlichen Benützung angewiesen“ sowie die Küche zur gemeinschaftlichen Nutzung, die Vorratskammer, der Estrich, der Keller und der Hausgarten zur Nutzung genehmigt. Die Kost wurde nicht mit den Armen im Hause geteilt.<sup>411</sup>

---

<sup>403</sup> LI LA RE 1871/281: Verlangen Barmherzige Schwestern zum Armenhaus. Schreiben der Gemeinde an die Regierung vom 6. April 1871.

<sup>404</sup> *Näscher*, Berufungen aus den Gemeinden. Bd. 2, 46.

<sup>405</sup> *Näscher*, Berufungen aus den Gemeinden. Bd. 2, 46.

<sup>406</sup> *Näscher*, Berufungen aus den Gemeinden. Bd. 2, 46.

<sup>407</sup> *Näscher*, Ordensleute in Schule und Pflege. Bd. 3, 34.

<sup>408</sup> GAS A 17/35 Über Unterstützung durch eine weitere Schwester im Armenhaus. Schreiben der Regierung vom 9. Jänner 1880. Und GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Januar 1943: Schwester ins Bürgerheim. 1955 wurde aufgrund der erhöhten Arbeitsbelastung noch eine weltliche Hilfskraft angestellt. GAS Gemeinderatsprotokoll 04. Dezember 1955.

<sup>409</sup> GAS A 17/36 Vertrag zwischen der Frau Generaloberin der Barmherzigen Schwestern von Zams und der Ortsvorsteherung Schaan. 11. November 1876. Dieser Vertrag löst den vorherigen – vom 26. März 1873 – ab. Dieser ist allerdings nicht auffindbar.

<sup>410</sup> GAS A 17/36 Vertrag zwischen der Generaloberin und der Ortsvorsteherung Schaan. 11. November 1876.

<sup>411</sup> GAS A 17/36 Vertrag zwischen der Generaloberin und der Ortsvorsteherung Schaan. 11. November 1876.

Im Rahmen der Mitbestimmung auch im Bereich der Ökonomie ersuchte das Mutterhaus der Barmherzigen Schwestern von Zams, dass „die Befugnis zur Bestellung bzw. Entlassung der Magd an der Armenanstalt der jeweiligen Schwester Oberin überlassen werde [...]“<sup>412</sup>

Über die Jahre wurden die Löhne durch Erhöhungen und Teuerungszulagen angepasst. Weiters erhielten die Schwestern Vergünstigungen wie z.B. beim Milchpreis bewilligt oder einen Nachlass der Gemeindesteuer.<sup>413</sup> Eine Ausnahme blieb die durch die Gemeinde finanzierte Reise der Schwester Hilda Sailer und der Schwester Ludmilla nach Rom.<sup>414</sup>

Ende September 1973 kehrten die Schwestern von Zams zurück nach Tirol und verließen somit den über hundert Jahre getätigten Dienst im Armenhaus, mittlerweile Bürgerheim, zu Schaan.

### 5.8.2 Die Armenhausverwalter

Die Armenhausverwalter waren für die Verwaltung der dem Armenhaus zugehörigen Landwirtschaft verantwortlich und wurden vom Gemeinderat gewählt. Für die innere Verwaltung der Armenanstalt respektive des Bürgerheims waren die Barmherzigen Schwestern von Zams zuständig, womit die Hauptaufgabe des Verwalters dem landwirtschaftlichen Betrieb zukam. Neben den Barmherzigen Schwestern standen dem Armenhausverwalter Knechte für den Unterhalt und Betrieb des Ökonomiegebäudes bei. Allerdings war es nicht immer leicht, Knechte für den landwirtschaftlichen Betrieb zu rekrutieren. Die Bezahlung war unterdurchschnittlich, weshalb stets Lohnverhandlungen geführt wurden. So etwa im Falle eines Knechts, der um „Erhöhung seines Monatslohns ersucht habe, da er sonst seine Stelle nicht wieder antreten werde.“<sup>415</sup> Andere liefen ohne Kündigung davon.<sup>416</sup> Ein weiterer wollte im benachbarten Ausland nach Arbeit suchen, mit Lohnerhöhung wurde versucht ihn zu halten.<sup>417</sup> Um einen weiteren Arbeitslosen zu vermeiden wurde ein Knecht, obwohl im landwirtschaftlichen Betrieb für die Winterzeit nicht nötig, über den Winter behalten und bei der Gemeinde beschäftigt, bis er im Sommer wieder als Knecht seine Arbeit verrichten würde.<sup>418</sup>

---

<sup>412</sup> GAS A 17/37 Entlohnung der Barmherzigen Schwestern. Schreiben vom 4. Juni 1919.

<sup>413</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 25.5.1876, 1.3.1879, 21. Juni 1910, 6. November 1912, 14. Januar 1915, 1. Juli 1916, 1. März 1917, 8. Mai 1919, 17. Mai 1919, 10. November 1920, 26. September 1925, 4. Oktober 1926, 13. September 1927, 2. Dezember 1944, 31. Dezember 1949, 30. November 1961, 31. Januar 1963, 14. Januar 1971.

<sup>414</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Februar 1971. Die Finanzierung der Reise kann als eine Art Anerkennung und Danksagung gesehen werden, da die Übernahme der Kosten nicht von den Schwestern beantragt, sondern vielmehr vom Vorsteher vorgeschlagen wurde.

<sup>415</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 5. März 1959

<sup>416</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. April 1959.

<sup>417</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. Dezember 1942.

<sup>418</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 17. Oktober 1957.

### 5.8.3 Die Armenhausverwalter - chronologisch

Dr. Wanger wurde am 11. Januar 1872 zum ersten Armenpfleger gewählt und führte sein Amt lediglich für ein Jahr.<sup>419</sup> Bereits im April 1873 wurde Josef Beck zum Schaffner<sup>420</sup> für das Armenhaus gewählt<sup>421</sup> und verrichtete seinen Dienst bis 1883, als er sein Amt an Lorenz Hilti übergab.<sup>422</sup> Nach gut zwei Jahren resignierte auch dieser, weshalb erneut zur Wahl geschritten wurde, damit die Stelle sofort wieder besetzt würde. Zum Armenvater gewählt wurde Rudolf Quaderer, welcher dieses Amt bis zu seinem Tode 1896 ausführte.<sup>423</sup> Woraufhin ihn Jakob Wanger provisorisch ersetzte. Er führte dieses Amt, welches bei seiner Wiederwahl am 24. März 1900 zum ersten Mal als „Armenverwalter“ benannt wird,<sup>424</sup> bis 1903. Wanger wünschte nämlich sein Amt niederzulegen „und es wurde darüber beraten, wer dazu am besten sich eignen würde. Es konnte darüber aber noch kein Resultat erzielt werden“.<sup>425</sup> Schließlich entschied man für Andreas Hilti, welcher diese Tätigkeit bis zu seinem Tode ausführte.<sup>426</sup> Für Andreas Hilti wurde Edmund Risch gewählt, der seinen neuen Job jedoch ablehnte.<sup>427</sup> In der folgenden Gemeinderatssitzung, der Edmund Risch wohlgemerkt fernblieb, wurde dieser, trotz seiner Ablehnung, vom Gemeinderat neuerdings zum Armenvater bestimmt.<sup>428</sup> Obwohl Edmund Risch sein Amt zu Beginn nicht für sich beanspruchen wollte, muss er die Arbeit zur Zufriedenheit des Gemeinderates erledigt haben, wofür seine Wiederwahl und ein entsprechendes Zusatzgehalt von 60 Kr für seine „gute Verwaltung“ stehen.<sup>429</sup> Im März 1912 suchte Edmund Risch um die Enthebung aus seinem Amt an, welches mit dem Verweis auf die bevorstehenden Gemeinderatswahlen abgelehnt wurde. Doch ist auch eine Ablehnung des Gemeinderates nicht in Stein gemeißelt und so quittierte Edmund Risch seinen Dienst noch im

---

<sup>419</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 11. Januar 1872.

<sup>420</sup> Die Bezeichnung Schaffner ist gleichzusetzen mit der des Verwalters. Schaffer: „vereinzelt für einen Aufseher, z.B. in einem größeren Betrieb.“ Schaffer wird im Vorarlbergischen Wörterbuch mit Schaffner gleichgesetzt. Schaffner: „früher bes. Verwalter, z.B. in einem Kloster“. *Jutz*, Vorarlbergisches Wörterbuch. Bd.2, 858.

<sup>421</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 25. März 1873. Es ist dies das einzige Mal, dass die Begrifflichkeit Schaffner Verwendung findet.

<sup>422</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 1. Februar 1883.

<sup>423</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. Mai 1885.

<sup>424</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 24. März 1900.

<sup>425</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 11. September 1903.

<sup>426</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Januar 1904. In dieser Sitzung wurde die dem Armenverwalter beistehend Kommission gewählt, die Wahl des Verwalters ist nicht vermerkt. Durch den Vermerk, dass Jakob Wanger sein Amt niederlegen möchte (im Protokoll vom 11. September 1903) und die Neuwahl des Armenverwalters 1908 aufgrund des Todes von Andreas Hilti, lassen darauf schliessen, dass dieser 1904 sein Amt antrat.

<sup>427</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 5. Mai 1908.

<sup>428</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Mai 1908.

<sup>429</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 5. Mai 1909 und 28. September 1909.

Folgemonat. Interimsmäßig übernahm nun Rudolf Lingg dessen Tätigkeit.<sup>430</sup> Auf Lingg folgte Johann Wanger der bis 1918 seinen Dienst erfüllte, dann aber eine Wiederwahl ablehnte, worauf Ludwig Beck für vier Monate übernahm um den Posten schließlich Ludwig Hilti zu übergeben.<sup>431</sup> 1920 übernimmt Herr Öfelin, Landwirtschaftslehrer und ehemaliger Gutsverwalter, die Verwaltung. Hierfür erhielt dieser ein Jahresgehalt von 3000 Fr. eine Fünf-Zimmer-Wohnung im Armenhaus sowie freies Holz, allerdings musste er sich selbst verköstigen.<sup>432</sup> Die Wohnung musste allerdings noch eingerichtet werden.<sup>433</sup> Öfelin führte seine Tätigkeit ziemlich genau zwei Jahre aus bis er dann seinen Dienst kündigte. Hierauf wurde Ferdinand Risch zum Armenanstaltsverwalter, der seine Tätigkeit bis ins Jahr 1927 ausübte.<sup>434</sup> Ihm folgte Julius Wachter, der wie schon einige seine Vorgänger, in seinem Amt verstarb.<sup>435</sup> Als neuer Verwalter wurde Peter Wachter gewählt.

1936 erwägt der Gemeinderat, ob es aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoller wäre, den Oberknechtposten<sup>436</sup> im Bürgerheim mit dem des Armenverwalters zu vereinigen.<sup>437</sup> Schließlich dachte man bereits bei der Einstellung des Lorenz Walser als Oberknecht an seine zukünftige Tätigkeit als Armenanstaltsverwalter.<sup>438</sup> Lorenz Walser sollte, mit zweiunddreißig Jahren Dienstzeit (bis 1969) der längstgediente Armenanstaltsverwalter in der Geschichte des Armenhauses werden. Er starb nicht in seinem Amte sondern kündigte aus gesundheitlichen Gründen.<sup>439</sup> Zur Hochzeit gab ihm die Gemeinde eine Wohnung im Armenhaus, er erhielt die kleine Küche und zwei Zimmer.<sup>440</sup> Die Stelle des Bürgerheimverwalters wurde nun erstmals öffentlich zur freien Bewerbung ausgeschrieben, woraufhin zwei Bewerbungen eingingen und die Stelle an Herrn Franz Frick aus Schaan gegeben wurde. Dieser lebte ebenfalls im Armenhaus und tätigte seinen Dienst gute zwei Jahre.<sup>441</sup> Interimsmäßig übernahm dann Erich

---

<sup>430</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 3. April 1912. Möglicherweise hat Edmund Risch nach seiner Amtsniederlegung für eine kurze Zeit nochmals als Armenvater fungiert, da er als solcher im Protokoll vom 11. Mai desselben Jahres geführt wird.

<sup>431</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 5. Januar 1913, 7. Mai 1915, 18. Mai 1918 und 10. August 1918. Lohnerhöhung um 100% von 250 auf 500 Kronen GAS Gemeinderatsprotokoll 8. April 1920

<sup>432</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. Oktober 1920.

<sup>433</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 24. Oktober 1920.

<sup>434</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Dezember 1927.

<sup>435</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 7. Juni 1931.

<sup>436</sup> Der 1. Knecht. *Jutz*, Vorarlbergisches Wörterbuch. Bd. 2, 583.

<sup>437</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Februar 1936.

<sup>438</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 26. April 1936 und 7. Jänner 1937. Hinzu kommt, dass sich „Auf den Aufruf am Kirchenplatze ... nur auswärtige Arbeitskräfte gemeldet.“ Woraufhin Lorenz Walser, der sich „besonders eignen würde“, diesbezüglich nochmals angefragt werden sollte. GAS Gemeinderatsprotokoll 28. März 1936.

<sup>439</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Februar 1969.

<sup>440</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. April 1938.

<sup>441</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. März 1969.

Wachter.<sup>442</sup> Das vorletzte Heimleiterehepaar im Bürgerheim stellten Engelbert und Olga Frick, welche später ins Schulhaus überwechselten. Das letzte Verwalterehepaar im Bürgerheim waren Hans und Hermine Frick, welche bis zum Übergang zum Wohnheim Resch tätig waren.<sup>443</sup>

Im neuentstandenen Wohnheim übernahm vorerst Maria Jehle die Stelle der Verwalterin. Unterstützt wurde sie hierbei von einer zusätzlichen Haushaltshilfe, da die Aufgaben alleine nicht zu bewältigen wären. Neben zwei Bewohner\_innen, die gelegentlich mitarbeiteten und einer weiteren Hilfskraft für die wöchentlichen Reinigungsarbeiten engagierte sich auch Familienhilfe hin und wieder.<sup>444</sup> Schließlich wurde noch eine zweite Arbeitskraft angestellt als Stellvertreterin der Verwalterin und als Hausangestellte.<sup>445</sup> Mit dem 1. April 1982 wurde jedoch wieder ein Verwalterehepaar angestellt.<sup>446</sup>

<b>Armenverwalter</b>	<b>Dauer</b>
Dr. Wanger	1872-1873
Josef Beck	1873-1883
Lorenz Hilti	1883-1885
Rudolf Quaderer	1885-1896
Jakob Wanger	1896-1903
Andreas Hilti	1904-1908
Edmund Risch	1908-1912
Rudolf Lingg	1912-1913
Johann Wanger	1913-1918
Ludwig Beck	18. Mai 1918-10. August. 1918
Ludwig Hilti	10. August 1918-1.Nov. 1920
H. Öfelin	1. Nov. 1920 – 31. Dez. 1922
Ferdinand Risch	1923-1927
Julius Wachter	1927-8.Mai 1931
Peter Wachter	26. Jan 1931-1937

<sup>442</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. April 1972. Gemeinsam mit Gattin? Hans und Olga Frick werden neues Verwalterehepaar sobald das „jetzige“ ins neue Schulhaus übersiedelt ist. Vgl. GAS Gemeinderatsprotokoll 9. August 1974.

<sup>443</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. August 1974 und 06. Dezember 1979.

<sup>444</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Januar 1980.

<sup>445</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 24. April 1980.

<sup>446</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 3. Dezember 1981.

Lorenz Walser	1937-1969
Franz Frick	1969-1972
Erich Wachter	1972-1972
Olga & Engelbert Frick	1973-1974
Hans & Hermine Frick	1974- 1980

Tabelle 1. Armenverwalter chronologisch

#### 5.8.4 Arztvertrag

Damit die Versorgung der Kranken im Armenhaus gewährleistet war, wurde mit Dr. Schlegel von Vaduz ein Vertrag abgeschlossen.<sup>447</sup> Schlegel erhielt eine Pauschale und hatte in regelmäßigen Abständen Krankenbesuche im Armenhaus zu tätigen.<sup>448</sup> Bei der bevorstehenden Erneuerung des Vertrages bot Dr. Schlegel an „von der Jahrespauschale für Krankenbesuche im Armenhaus“<sup>449</sup> abzusehen. Dafür wollte er „nur auf ausdrückliches Verlangen“ Krankenbesuche tätigen und dafür die übliche Gebühr verlangen.<sup>450</sup> Die Gemeindevertretung votierte jedoch für die Beibehaltung einer Pauschale. Mit der nächsten Erneuerung des Vertrages sollten neben den normalen Krankenbesuchen auch die Besuche bei epidemischen Krankenzuständen in der Jahrespauschale inbegriffen sein.<sup>451</sup> Eine besondere Neuerung stellte die Wahlfreiheit des Arztes für zahlungsfähige Patienten dar. Diese konnten von nun an, wenn sie die Behandlung aus eigenen Mitteln bezahlen konnten, „mit Einwilligung der Amtsverwaltung, den Arzt rufen, dem sie ihr meistes Zutrauen schenken.“<sup>452</sup> Auf Dr. Schlegel folgte Dr. Brunhart.<sup>453</sup>

#### 5.8.5 Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch die Regierung

Die Regierung kam, wie schon bei den Umbautätigkeiten von 1905 ausgeführt, ihrer Aufsichtspflicht über das Armenwesen nach. Eine abermalige Intervention von Seiten der Regierung gab es nach einer erneuten sanitären Inspektion, welche in diesem Fall vor allem im

---

<sup>447</sup> GAS A 17/11/2: Offerte von Dr. Schlegel vom 28. Januar 1872, GAS A 17/11/1: Vertrag mit Dr. Schlegel von Vaduz. 25. Februar 1874, GAS Gemeinderatsprotokoll vom 31. August 1879. GAS Gemeinderatsitzung den 22. April 1894.

In der Verordnung von 1865 hält die Regierung fest, dass die Armen lediglich vom bestellten Landesphysikus zu versorgen sind, außer die Gemeindevertretung überträgt „die Behandlung ihrer armen Kranken“ einem bestimmten Arzte. GAS A 17/3 Verfügung der Fürstlichen Regierung, 23. März 1865.

<sup>448</sup> GAS A 17/11/1 Vertrag mit Dr. Schlegel von Vaduz. 25. Februar 1874.

<sup>449</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 17. März 1882.

<sup>450</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 17. März 1882.

<sup>451</sup> Die Pauschale betrug 52 fl. GAS Gemeinderatsprotokoll 26. April 1885.

<sup>452</sup> GAS Gemeinderatsitzung den 26. April 1885.

<sup>453</sup> GAS Gemeinderatsitzung den 20. April 1897. Von nun an sind keine weiteren Verträge zu verzeichnen.



Zeichen der Tuberkulose stand. So musste beobachtet werden, dass „ein Zimmer, in dem ein Mann nach längerer Krankheitsdauer an Tuberkulose gestorben ist, anscheinend nicht desinfiziert wurde.“<sup>454</sup> Die Anordnung der Regierung lautete in solchen Fällen, das Zimmer künftig wenigstens durch „Auswaschen mit einem Desinfektionsmittel“<sup>455</sup> zu reinigen. In einer weiteren Inspektion wurde der Gemeinde angeordnet, „mindestens zwanzig der Hygiene entsprechenden Spucknapfe im Einvernehmen mit dem Herrn fstl. Landesphysikus anzuschaffen und in den Gängen und Zimmern des Bürgerheims aufzustellen.“<sup>456</sup> Um der Tuberkulose beizukommen, sollten Tafeln mit der Aufschrift „Das freie Ausspucken ist verboten“ angebracht werden. Das Problem mit dem Abort war immer noch nicht zur Gänze gelöst, sein Gestank verbreitete sich in den Gängen. Zur Behebung dieses Umstands ordnete die Regierung verschiedene Maßnahmen an. Die erste und schlichteste lautete: „In den Aborten muß auf peinliche Reinlichkeit geschaut werden.“ Weshalb diese „täglich mit Wasser gespült werden“ sollten. Mit dem Einwerfen von Torfmull in die Abortgrube sollte dem üblen Gestank beigegeben werden.<sup>457</sup> Damit die Aborte und Pissoirrinnen gereinigt und gespült sowie die Räumlichkeiten stets gelüftet würden, wurde eine „in der Anstalt wohnende Person mit der Durchführung betraut.“<sup>458</sup> Die Gänge im ersten und zweiten Stock waren vom Rauch teilweise schwarz geworden und sollten wieder hergerichtet werden.<sup>459</sup>

Die Regierung veranlasste zwar Inspektionen, konnte aber auch durch die mit der Leitung des Armenhauses betrauten Schwestern beigezogen werden. Gelegentlich nahmen die Schwestern, die im Vertrag vereinbarte Möglichkeit wahr, die Regierung beizuziehen. So im Fall des schadhafte Hausbrunnens, dessen Reparatur per Dekret an den Armenhausverwalter in Auftrag gegeben wurde.<sup>460</sup> Im Fall der einzurichtenden Küche beschwerte sich gar die Gemeinde über die stetigen Anfragen der barmherzigen Schwestern: „[W]enn vielleicht die ehrw. Schwestern die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Schaan näher oder besser kennen

---

<sup>454</sup> GAS A 17/46/1 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan.

<sup>455</sup> GAS A 17/46/1 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan.

<sup>456</sup> GAS A 17/46/2 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan.

<sup>457</sup> GAS A 17/46/3 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan. Schreiben der Regierung an die Ortsvorsteherung 14. November 1913.

<sup>458</sup> GAS A 17/46/2 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan, Schreiben der Gemeinde an die Regierung 24. Dezember. 1913.

<sup>459</sup> GAS A 17/46/2 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan.

<sup>460</sup> LILA RE 1874/505: Brunnen Reparatur beim Armenhaus: 10.5.1874. Schwester Fabiana bedankte sich hierauf beim Landesverweser für die „gütige Besorgnis ums Armenhaus“.

würden, so würden sie die fürstliche Regierung nicht so oft um das Fehlende bitten.<sup>461</sup> Doch, so erwiderte die Regierung, beruhte die Forderung von Seiten der Regierung nach dem Ankauf einer entsprechenden Küche „keineswegs auf ein wiederholtes Ansuchen“<sup>462</sup> der Schwestern, „sondern auf den § 73 des Gemeindegesetzes“<sup>463</sup>. Dieser verpflichtet die Gemeinde auf „die bestmögliche Verwaltung der bestehenden Gemeindeanstalten [...], was aber im Armenhaus Schaan nicht der Fall ist“<sup>464</sup>. Dementsprechend ist wohl auch das Dekret von 1875 an den Armenpfleger zu verstehen, in dem gefordert wird, dass im Laufe des Sommers ein Ofen im Krankenzimmer einzusetzen sei, damit diese Räumlichkeiten auch im Winter der Nutzung zugeführt werden könnten. Diese Maßnahme „erscheint gegenwärtig um so dringender, als eine abermalige Vermehrung von solchen Hausgenossen in Aussicht steht, die zur kalten Zeit ein geheiztes Zimmer nicht entbehren können.“<sup>465</sup>

Die Regierung mischte sich weiters in die Personalfrage des Armenhauses ein. So erging ein Schreiben an die Gemeindevorsteherung in dem diese darauf hingewiesen wurde, dass ihr Armenhaus derzeit überfüllt sei und es hierfür einer weiteren Schwester im Armenhaus bedürfe. Schließlich seien „die drei mit der Leitung der Armenanstalt betrauten barmherzigen Schwestern nicht mehr im Stande [...] ihren Obliegenheiten in solcher Weise nachzukommen, wie es ihre Klosterregeln vorschreiben u. die Einrichtung einer öffentlichen Wohltätigkeitsanstalt bedingt.“<sup>466</sup> Es genüge nicht eine zeitweilige, auswärtige Aushilfe anzustellen, „denn selten fügen sich dieselben der Hausordnung u. können auch nicht zur Kinder u. Krankenpflege bei Tag u. zur Nachtzeit geeignet, verwendet werden.“<sup>467</sup> In diesem Sinne wurden die Ortsvorsteher von Schaan und Vaduz „angegangen“, diesbezüglich zusammenzutreten und die entsprechenden Geldmittel aufzutreiben. In ihrem Schreiben gab die Regierung gar Ort und Uhrzeit für das abzuhaltende Treffen vor.

---

<sup>461</sup> LI LA RE 1874/44: Schaan Armenhaus Angelegenheiten. Schreiben an die fürstliche Regierung. Anschaffung einer Küche für das Armenhaus. 12. Jänner 1873.

<sup>462</sup> LI LA RE 1874/44: Schaan Armenhaus Angelegenheiten.

<sup>463</sup> LI LA RE 1874/44: Schaan Armenhaus Angelegenheiten.

<sup>464</sup> LI LA RE 1874/44: Schaan Armenhaus Angelegenheiten.

<sup>465</sup> LI LA RE 1875/820: Schaan Armenhaus Angelegenheit. Dekret an den Armenpfleger zu Schaan 5.7.1875.

<sup>466</sup> GAS A 17/35 Schreiben der Regierung vom 9. Januar 1880: Über Unterstützung durch eine weitere Schwestern im Armenhaus.

<sup>467</sup> GAS A 17/35 Schreiben der Regierung vom 9. Januar 1880: Über Unterstützung durch eine weitere Schwestern im Armenhaus.

Die beanstandeten Mängel waren weniger einer Absicht als einem Mangel an Erfahrung mit eben solchen Bauten geschuldet. Wobei allerdings eine gewisse Trägheit an den Tag gelegt wurde, bedenkt man, dass es ein Leichtes gewesen wäre, solche Maßnahmen selbst zu beschließen, insbesondere, wenn man im Fall der Aborte dem Gestank ausgesetzt war und näher am Geschehen, als die Regierung in Vaduz. An diesem Punkt scheinen die Bedenken, welche der Abgeordnete Gmelch bezüglich der würdigen und herzhaften Annahme der Bedürftigen durch die Gemeinde äußerte, ihre Bestätigung zu finden.

## 5.9 Das Armenhaus – Insassen

### 5.9.1 Aufnahme und Entlassung

Die Aufnahme ins Armenhaus fand durch die Gemeindevertretung statt. Hierzu hatte sich die Person, die eine Aufnahme ins Armenhaus wünschte, zwecks eines Aufnahmescheins, der „Tauf- und Zuname, Alter und Stand und andere wichtige Umstände zu enthalten hat, an den Ortsvorsteher zu wenden.“<sup>468</sup> Dieser hatte dann die Aufnahme beim Gemeinderat zu erwirken.<sup>469</sup> Bei jedem Eintritt ins Haus wurden die Neuankömmlinge „am Leibe untersucht“, um äußerliche Krankheiten festzustellen. In diesem Schritt wurden auch die Kleider sowie die Bettwäsche des Eintretenden untersucht und gereinigt.

Damit sich die Insass\_innen wohl verhielten, wurde ihnen „in den ersten Tagen nach dem Eintritt ins Armenhaus“<sup>470</sup> in der Kapelle die Hausordnung, sprich die Verhaltensvorschriften vorgetragen, welche sie zu befolgen hatten. Die Hausordnung wurde durch die Schwestern und den Armenpfleger verlesen, wobei in Ausnahmefällen der Seelsorger und Vorsteher beigezogen werden konnten. Personen, die krank in die Anstalt kamen, wurde die Hausordnung zu einem geeigneten Zeitpunkt erörtert.<sup>471</sup>

---

<sup>468</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §5.

<sup>469</sup> Trotz der Zuständigkeit des Gemeinderates zur Aufnahme Armer in die Anstalt, finden sich nur wenige Einträge in den Gemeinderatsprotokollen bezüglich derer Aufnahme, während die vorhandenen Kostgeldbücher 183 Insass\_innen verzeichnen.

<sup>470</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §9.

<sup>471</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §9.

Die Ansuchen um Aufnahme ins Armenhaus wurden entweder von den Betroffenen<sup>472</sup> selbst gestellt, von deren Familienangehörigen<sup>473</sup> oder von der Gemeinde.<sup>474</sup> Dabei entschied jeweils die Gemeinde wer aufgenommen wird.

Wie die Aufnahme, so wurde auch der Austritt durch den Gemeinderat bestimmt bzw. genehmigt. Dieser „soll der Ordnung und dem Anstande gemäß stattfinden.“<sup>475</sup> Wünscht einE Insass\_in die Entlassung, hatte sich dieseR bei der Frau Mutter zu melden, welche dem Armenpfleger Bericht erstattete und dabei ihr Wohlwollen oder ihre Bedenken äußerte. Gab es keine Einwände von Seiten der Armenverwaltung, wurde der entsprechenden Person ein Entlassungsschein ausgestellt.<sup>476</sup>

### 5.9.2 Arme und Kranke aus anderen Gemeinden

Das Armenhaus wurde eigentlich errichtet, um die Armen und Kranken der eigenen Gemeinde aufzunehmen, dennoch wurden auch Unterstützungsbedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen. Aus Ermangelung eigener Institutionen zur Unterbringung ihrer unterstützungsbedürftigen Personen schlossen die Gemeinden Vaduz, Triesenberg und Planken diesbezügliche Verträge mit der Armenanstalt zu Schaan.<sup>477</sup> Die Verträge lauteten bei allen dreien gleich. Die Armenanstalt Schaan verpflichtet sich, sofern genügend Platz vorhanden war, die unterstützungsbedürftigen Armen „zu ernähren, je nach Umständen zu verpflegen, zu kleiden und in Krankheitsfällen ärztlich behandeln zu lassen.“<sup>478</sup> Dabei war Vaduz stets die

---

<sup>472</sup> Aufgrund Eigeninitiative: GAS Gemeinderatsprotokoll 17. April 1918. (Eine ganze Familie, derzeit im benachbarten Ausland), GAS Gemeinderatsprotokoll 11. September 1938 (Ansuchen einer Frau um Aufnahme ins Bürgerheim mit Kindern, da der „Mann zu wenig für die Familie Sorge.“ Davon sollte sie abgehalten werden und andere Beihilfen geleistet werden.) GAS Gemeinderatsprotokoll 9. März 1940 (Aufnahme aufgrund von Alter, 63 Jahre alt). GAS Gemeinderatsprotokoll 2. April 1949 (Alleinstehende Witwe derzeit in Tschechoslowakei ersucht um Aufnahme). GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Juni 1959 (ersucht um Aufnahme ins Bürgerheim als Pensionär, hat dort ein Zimmer mit seinem Bruder zu teilen). GAS Gemeinderatsprotokoll 2. Mai 1963 (Ansuchen um als Pensionär aufgenommen zu werden). GAS Gemeinderatsprotokoll 25. Oktober 1962.

<sup>473</sup> Familienangehörige Fragen an: GAS Gemeinderatsprotokoll 24. Februar 1915 (Tochter fragt für ihre Mutter an) GAS Gemeinderatsprotokoll 7. August 1924 (Eine andere Lösung als die der Aufnahme ins Armenhaus wird vorgezogen).

<sup>474</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. November 1940 (Anfrage durch die Wohlfahrt für die Reichsdeutschen, eigentlich nach Wien zuständig, lebt aber schon Jahrzehnte in Liechtenstein, wird aufgenommen, muss aber bei Platzmangel weichen.) GAS A 17/23: Gesuch um Aufnahme in Krankenanstalt Schaan wegen Typhus, Vaduz am 5. Juli 1881.

<sup>475</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §32.

<sup>476</sup> GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan. §32. Wie schon bei den Ansuchen gibt es kaum Austritte, die in den Gemeinderatsprotokollen Niederschrift finden.

<sup>477</sup> Vaduz war die erste Gemeinde einen solchen Vertrag zu abzuschließen. Der Vertrag hielt vom 1. Mai 1879 und mit dem 10. März 1891 gekündigt, da Vaduz nun eine eigene Anstalt errichtet. GAS A 17/28: Vertrag mit Vaduz Unterbringung von Armen. Die Gemeinde Triesenberg schließt diesen am 16. Februar 1880 und kündigt ihn 1886. GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Januar 1886. Die Gemeinde Planken geht diesen im Dezember des Jahres 1885 ein. GAS Gemeinderatssitzung 3. Dezember 1885.

<sup>478</sup> GAS A 17/27: Vertrag zur Unterbringung in der Armenanstalt mit der Gemeinde Triesenberg.

erstbegünstigte Gemeinde der dreien. Bei der Verwaltung, den Baumaßnahmen sowie der Hausordnung hatten die „Partner“-Gemeinden keinen Einfluss zu nehmen. In den Verträgen wurde ebenfalls festgehalten, dass, sollte eine Person die mit Vermögen in die Armenanstalt eintritt und dieses eben dieser überlässt, stets Vorrang zu haben hat.<sup>479</sup> Weiters wurden keine „tobsüchtige Irren“ aufgenommen, diese „müssen in Irrenanstalten untergebracht werden.“<sup>480</sup> Im Fall, dass ein Unterstützungsbedürftiger aus der jeweiligen Gemeinde arbeitsfähig ist, wird dieser, „sowie die Einheimischen [Schaaner\_innen] zur Arbeit verwendet“<sup>481</sup> Trifft dieses zu, sollte dies bei der Bemessung des Kostgeldes berücksichtigt werden. Dementsprechend ist es wenig verwunderlich, dass Vaduzer Bürger\_innen unter den von Außen kommenden am stärksten in der Anstalt vertreten waren.<sup>482</sup>

### 5.9.3 Kranke

Ein Blick auf die vorhandenen Kostgeldbücher<sup>483</sup> zeigt, dass ein Großteil der Insass\_innen aus gesundheitlichen Gründen in die Anstalt aufgenommen wurde. In den meisten Fällen wurden diese entweder als „krank“, „kränklich“ und „schwach“ vermerkt, oder es wurde gar nur auf die besondere Verpflegung verwiesen, die der Doktor angeordnet hat. In bestimmten Fällen wurde auch das konkrete Leiden eingetragen, wie Lungenerkrankung<sup>484</sup>, Leiden an Lungen- und Darmtuberkulose<sup>485</sup> oder Gicht<sup>486</sup>. Doch auch Taubstumme<sup>487</sup>, Stumme<sup>488</sup> und Blinde<sup>489</sup> fanden hier eine Unterkunft. Zu den Kranken gesellten sich Verwundete, die aufgrund eines Unfalls für geraume Zeit zur Verpflegung ins Armenhaus genommen wurden, hierbei konnte es sich auch nur um einen Aufenthalt von Stunden handeln.<sup>490</sup> Ebenso fanden sich

---

<sup>479</sup> GAS A 17/27: Vertrag zur Unterbringung in der Armenanstalt mit der Gemeinde Triesenberg. Abs. 2.

<sup>480</sup> GAS A 17/27: Vertrag zur Unterbringung in der Armenanstalt mit der Gemeinde Triesenberg. Abs. 5.

<sup>481</sup> GAS A 17/27: Vertrag zur Unterbringung in der Armenanstalt mit der Gemeinde Triesenberg. Abs. 6.

<sup>482</sup> Von 183 Insass\_innen waren 24 aus der Gemeinde Vaduz. Planken folgt mit 14 und Triesenberg mit 12. Doch auch aus anderen Gemeinden fanden Bedürftige im Armenhaus Unterkunft: Schellenberg: 4, Gamprin, Eschen, Nendeln und Balzers jeweils drei, gefolgt von Mauren mit zwei und Ruggell und Triesen mit jeweils einer Person. Weitere 29 sind aus dem im weitesten Sinne benachbarten Ausland.

<sup>483</sup> Für die nun folgend angeführten Beispiele wird mit Eintragungen in den vier erhaltenen Kostbüchern gearbeitet. Allgemein lässt die Datenlage eine detaillierte Auswertung der Aspekte wie Anzahl der Insassen und deren Aufenthaltsdauer nur für spezifische Zeiträume zu. Nur vier Kostgeldbücher sind erhalten.

<sup>484</sup> Lunge: GAS B238/28, GAS B239a/70.

<sup>485</sup> GAS B239a/62.

<sup>486</sup> Gicht: GAS B239a/8.

<sup>487</sup> GAS B238/50 (aus Vaduz).

<sup>488</sup> GAS B238/2 (aus Vaduz) (1879-1886) GAS B239a/37.

<sup>489</sup> GAS B239/85 (aus Schaan). Kein Austrittsdatum vermerkt, wohl in Anstalt gestorben.

<sup>490</sup> GAS B238/70.

Durchreisende, welche krankheitsbedingt gepflegt werden mussten, in der Anstalt.<sup>491</sup> Der Zentralisierungsversuch der Kranken- und Armenanstalt zu Schaan als „öffentliches Krankenhaus“ für „alle armen Kranken des Landes“<sup>492</sup>, welcher mit einer entsprechenden Verordnung 1873 vollzogen wurde, hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Neben Personen mit physischen Leiden fanden sich auch Alkoholiker\_innen in der Anstalt.<sup>493</sup> In diesem Fall konnte der Eintritt auch auf Drängen der Gemeinde erfolgen.<sup>494</sup> Knapp hundert Jahre später wurde dafür gesorgt, dass Personen mit Alkoholproblemen aus der Anstalt entlassen und gegebenenfalls einer klinischen Behandlung unterzogen wurden.<sup>495</sup>

Mit vermehrtem Aufkommen der Tuberkulose wurde durch die Tuberkulosefürsorge beim Bürgerheim wegen der „Überlassung von zwei Zimmern“<sup>496</sup> angefragt, um dort Kranke unterzubringen. Diese Anfrage sollte negativ beantwortet werden, da die Zimmer anderwärtig benötigt wurden. Weitere Anfragen der Regierung bezüglich der Unterbringung Tuberkulöser wurden ebenfalls ablehnend beantwortet. Dies sei „nicht möglich und auch nicht erwünscht.“<sup>497</sup> Ebenso wenig wollte man an Tuberkulose Erkrankte aus der eigenen Gemeinde dort unterbringen.<sup>498</sup> Diese wurden ins Bürgerheim nach Vaduz gebracht.<sup>499</sup> Dennoch gab es vereinzelt Fälle von Insass\_innen, die an Tuberkulose erkrankt waren, wie der in den Sanitätsberichten erwähnte Fall zeigt.<sup>500</sup> Grundsätzlich war man der Auffassung ein

---

<sup>491</sup> GAS B238/42: Franzose, wurde von der Regierung in der Anstalt untergebracht und das Kostgeld für 32 Tage vom landschaftlichen Armenfond getragen. GAS B239a/84: Italiener, wurde für 5 Tage untergebracht. GAS B239a/86: Tiroler ebenfalls aufgrund Erschöpfung der Reise hier untergebracht, gleichzeitig wie der zuvor erwähnte Italiener.

<sup>492</sup> *Besl*, Spital. In: HLFL. Bd. 2, 890.

<sup>493</sup> GAS Kostgeldbuch B239a/17 und GAS A 17/43/3 Regierungszuschriften betreffend die Armenanstalt Schaan. Dieser „trunksüchtige jedoch vollkommen arbeitsfähige“ Insasse befand sich zwischen 1877 und 1881 fünf Mal in der Anstalt, lediglich einmal ist der Vermerk „Trunksucht“ angeführt. Zeitweise war mit ihm seine Tochter untergebracht.

<sup>494</sup> „Die der Trunksucht ergebene M. S. derzeit in Mauren soll wieder in das Armenhaus nach Schaan gebracht werden.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Juli 1885.

<sup>495</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 11. März 1976: Information über die Sitzung der Bürgerheimkommission vom 4. März 1976.

<sup>496</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Januar 1942: Tuberkulosefürsorge wegen Zimmer im Bürgerheim.

<sup>497</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 28. November 1942: Unterbringung Tuberkulöser im Bürgerheim.

<sup>498</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 7. Februar 1942: Aufnahme Tuberkulöser im Bürgerheim. In diesem Sinne wurden auch die Kosten für den Umbau des Erdgeschosses eines an Tuberkulose erkrankten getragen, damit dieser von der Familie abgesondert werden konnte. Dies war nötig, da dieser nicht mehr in eine Heilstätte verbracht werden konnte, die Einwilligung basiert auf der Bedürftigkeit und Gefährdung der Familie. GAS Gemeinderatsprotokoll 6. September 1941: Antrag Tuberkulosekommission. Weiters sollten die angefallenen Ausgaben für die an Tuberkulose erkrankten, nicht unter deren Namen in der Gemeindefürsorge aufgeführt werden, sondern als ein gesamter Rechnungspunkt verbucht werden.

<sup>499</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Oktober 1941: Tuberkulosefürsorge.

<sup>500</sup> Hier wurde das Zimmer nach dem Aufenthalt eines Tuberkulosekranken nicht fachgerecht gereinigt. Siehe: Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Kap. 5.8.5.

gesondertes Haus für Personen, die an Infektionskrankheiten litten, errichten zu wollen. Die Gemeinde Schaan zeigte sich daran interessiert, doch kam es nie zu einem solchen Bau.<sup>501</sup>

#### 5.9.4 Geisteskranke

Als Krankenanstalt nahm das Armenhaus auch Personen mit psychischen Erkrankungen auf. In den Kostgeldbüchern wurden diese mit dem Vermerk „geisteskrank“<sup>502</sup> geführt. Mit diesem Vermerk versehene Einträge finden sich in den Kostgeldbüchern bei neunzehn Personen.<sup>503</sup> Deren Aufenthalt im Armenhaus war, von wenigen Fällen abgesehen (drei blieben über mehrere Jahre, zwei davon verstarben im Armenhaus) von relativ kurzer Dauer – zwischen sieben Tagen bis hin zu einem Jahr. Dabei blieb es oft nicht bei einem einmaligen Besuch, sechs von diesen neunzehn verzeichnen mehr als einen Aufenthalt im Armenhaus. Die restlichen Insass\_innen sind, zumindest in den vorhandenen Kostgeldbüchern, nur einmal vermerkt. Zwei von diesen waren arbeitsfähig und wurden unter anderem bei der Weinlese eingesetzt. Wie man sich die Symptome der „Sinnesverwirrungen“ vorzustellen hat, bleibt an dieser Stelle ohne Klärung. Eine Rechnung für Beschädigungen am Zimmer und Nachtstuhl sowie zerstörtem Geschirr läßt jedoch vermuten, dass es sich hierbei nicht immer um leichtere Erkrankungen handelte.<sup>504</sup> In diesem Sinne ist wohl auch die Erweiterung der Anstalt durch eine „Taubzelle für Irrsinnige“ zu verstehen, welche vom damaligen Gemeinderat als eine Notwendigkeit erachtet wurde.<sup>505</sup> Schließlich existierte bereits von Beginn an ein Zimmer für Irrsinnige, der sogenannte Zwinger, weshalb die eben erwähnte Ergänzung als eine Reaktion auf die gegebenen Umstände gesehen werden kann. So erweiterten sich damit die Mittel, um mit „Problemfällen“ umzugehen bzw. diese einfach wegzusperren.

Gegensätzlich scheint da der Vermerk in den Verträgen mit den anderen Gemeinden, dass keine „tobsüchtigen Irre“ aufgenommen werden sollen. Dies ist demnach nicht als eine kategorische Ablehnung gegenüber der Aufnahme von Sinnesverwirrten zu deuten. Auch nicht als ein Sich-eingestehen, dass das hiesige Armenhaus für diese Aufgaben nicht die nötige Kompetenz hat,

---

<sup>501</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. November 1937: Absonderungshaus. GAS Gemeinderatsprotokoll 11. September 1943: Bau für Aufenthalte Tuberkulöser.

<sup>502</sup> Mit Vermerk Geisteskrank: GAS B238/2, GAS B238/5, GAS B238/7, GAS B238/20, GAS B239a/4, GAS B239a/58, GAS B239a/14, GAS B239a/15, GAS B239a/16, GAS B239a/19, GAS B239a/21, GAS B239a/29, GAS B238/6, GAS B238/53, GAS B238/57, GAS B238/28, GAS B238/65, GAS B238/4, GAS B239/2, GAS B239/76, GAS B238/54, GAS B238/64, GAS B238/72, GAS B239a/76.

<sup>503</sup> Lediglich vier davon waren Männer.

<sup>504</sup> GAS B239/76.

<sup>505</sup> Der Gemeindevorsteher wurde vom Gemeinderat diesbezüglich beauftragt, die „Regierung über die Notwendigkeit eines solchen Baues aufzuklären.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Juli 1885.

vielmehr kommt es einer Einstufung der Verwirrtheitsgrade gleich. Es ist das Adjektiv ‚tobsüchtig‘ welches hier eine zentrale Rolle spielt, denn zumindest ‚Irre‘ respektive geisteskrankes Insass\_innen konnte die Gemeinde einige verzeichnen. Gut die Hälfte der Insass\_innen, die als geisteskrank aufgenommen wurden, stammten aus anderen Gemeinden. Schwerere Fälle wurden in eine entsprechende Anstalt gebracht, welche in diesem Fall meist die Valduna<sup>506</sup> in Rankweil war. So auch im Fall des J. Q., der am Tag vor seiner Überführung in die Irrenanstalt noch für etwas Trubel sorgte. Durch sein lärmendes Benehmen hatte er „die anderen Insassen des Armenhauses ganz ungeduldig“ gemacht, zudem war er grob zu den Schwestern und der Armenpfleger musste „von ihm sehr grobe Schimpfworte und sogar Mißhandlungen gedulden [...] und als man ihn abstrafen wollte lief er davon.“<sup>507</sup> Schon vor diesem Vorfall stand fest, dass J. Q. in die Irrenanstalt Valduna überführt werden würde.<sup>508</sup>

Ein Fall, der etwas besser dokumentiert ist, ist der des Ehepaars R. Beide befanden sich in der Armenanstalt und mussten dort wohl für Aufsehen gesorgt haben. Der Mann wurde aus der Anstalt entlassen und einem Bürger übergeben, „weil dieser Mann noch arbeiten kann“ und durch seine Abwesenheit in der Anstalt sich seine Frau „im Armenhaus ruhiger verhalten wird.“<sup>509</sup> Denn, so wird es, laut der Oberin, leichter werden die Frau „in den gehörigen Schranken zu halten, weil eine weitere Unterredung oder Verabredung zwischen ihr und ihrem Manne jetzt nicht mehr stattfinden kann.“<sup>510</sup> Sollte im Gegensatz zu dieser Prognose die Frau unruhiger werden und beim Mann auch keine Besserung zu verzeichnen sein, sollte dieser wieder ins Armenhaus gebracht werden. Dennoch wird festgehalten, dass dieses „sehr überfüllt“ ist und aus dem Grunde die Entlassung angebracht gewesen war. An die Frau Oberin erging das Dekret, dass sie „die nöthigen Maßnahmen zu erwirken [habe], um dessen Eheweib [M. R.] in der gehörigen Zucht zu erhalten und deren Entlaufen aus der Anstalt zu verhüten.“<sup>511</sup> Kaum drei Monate später ersucht der Gemahl der [M. R.], diese bei sich „in der ganz isolierten Wohnung“ unterzubringen, damit „sie mit Niemanden in näheren Verkehr kommen kann.“

---

<sup>506</sup> Die Valduna ist ein bei Rankweil in Vorarlberg gelegenes ehemaliges Kloster. Das Kloster wurde 1782 aufgehoben und dient seit 1858 „hauptsächlich als Pflege- und Heilanstalt für psychisch Kranke.“ Bei „den 1941 durchgeführten Deportationen von Patienten aus Valduna nach Hall (Tirol) und Hartheim (OÖ, Letztere zur Tötung psychisch Kranker und Behinderter im Zug des nationalsozialistischen "Euthanasie"-Programms, waren auch Personen aus Liechtenstein betroffen.“ *Tschaikner, Valduna*. In: HLFL. Bd. 2, 994.

<sup>507</sup> LI LA RE 1874/972 Q. J. im Armenhaus verklagt wegen Davonlaufens. 28. August 1874.

<sup>508</sup> Auch aus anderen Armenhäusern wurde geflüchtet. So der Fall in Triesen, hier verschwand ein Insasse schon zum zweiten Mal, wobei er sich beim ersten Mal in ein und derselben Anstalt versteckt gehalten hatte: LI LA RE 1874/391 K. J., Flucht aus dem Armenhaus Triesen 15. April 1874.

<sup>509</sup> LI LA RE 1876/0613: R. J. – Entlassung aus dem Armenhaus Protokoll 22. April 1876.

<sup>510</sup> LI LA RE 1876/0613: R. J. – Entlassung aus dem Armenhaus Protokoll 22. April 1876.

<sup>511</sup> LI LA RE 1876/0613: R. J. – Entlassung aus dem Armenhaus Protokoll 22. April 1876.



Weiters möchte er sie mit Feldarbeit beschäftigen und ihr keine geistigen Getränke verabreichen.<sup>512</sup>

Zum einen wird hier abermals unterstrichen, dass wenn möglich für sich selbst gesorgt werden soll und im Sinne des Armengesetzes jeweils die Nächsten für die bedürftige Person zu sorgen und aufzukommen haben. Das Armenhaus wurde demnach nur als letzte Ressource herangezogen.

### 5.9.5 Delinquente

Aufgrund der Ermangelung einer eigenen Anstalt in Vaduz, kam es immer wieder zur Unterbringung von kranken und schwachen Arrestanten aus Vaduz, welche zur Verpflegung<sup>513</sup> nach Schaan gebracht wurden.<sup>514</sup> So auch im Fall der Maria Nigg, welche mit ihren Brüdern wegen eines Aufstandes zu Kerker verurteilt worden war. Die Isolationshaft machte sie krank, weshalb ihre Schwester ein Gnadengesuch einreichte. Daraufhin untersuchte der Landesphysikus besagte Maria Nigg und sprach, obwohl er keine ausgesprochene Krankheit feststellen konnte, sich für eine Verlegung der Delinquentin in eine Krankenanstalt aus. „Nach genau zwei Monaten Einzelhaft wurde Maria Nigg am 16. Mai 1882 als Arbeitskraft ins Krankenhaus Schaan überstellt.“<sup>515</sup> Per 14. August wurde sie auf freien Fuß gesetzt. Dies entspricht auch dem Austrittsdatum<sup>516</sup> im Kostgeldbuch, wobei sie dort nur als kränklich vermerkt ist, sprich nicht als Delinquentin und auch nicht als Arbeitskraft.<sup>517</sup> Das Armenhaus nahm demnach, wenn wohl in erster Linie zur Pflege, auch Personen auf, die sich straffällig gemacht hatten. Somit kann gesagt werden, dass die Strafe, zu einem gewissen Grad, im Armenhaus abgesessen wurde. Erst gar nicht aus dem Arrest kam ein bereits im Armenhaus untergebrachter Insasse, der einer Anweisung des Landesgerichts zufolge in abgeschlossener Verwahrung gehalten werden sollte. Sollte die Armenanstalt die Verwahrung dieses Insassen nicht gewährleisten können, so war der Regierung Bericht zu erstatten. In diesem Fall wäre

---

<sup>512</sup> LI LA RE 1876/937: R. M.: Entlassung aus dem Armenhaus. Dekret 973, 5. Juni 1876.

<sup>513</sup> Bei dem Vermerk „zur Verpflegung“, welcher in den Kostgeldbüchern über dreissig Mal Verwendung findet, handelt es sich wohl um arme und auch kränkliche Personen, die zur Stärkung ins Armenhaus gebracht wurden. Zumindest sind teilweise die Vermerke „krank“ und „zur Verpflegung“ bei denselben Personen zu finden.

<sup>514</sup> Als Arrestanten vermerkte Insasse\_innen: GAS B239/84. 1882 für 84 Tage. GAS B239/86. 1883 für 98 Tage. (beides Schellenberger). GAS B239/88. Für 14 Tage. GAS B239/88. Für 32 Tage. Letztere beiden Insassen wurden als Arrestanten vermerkt, ohne den Zusatz krank. GAS B238/16. 1885 für 9 Tage. GAS B238/36. M. N. kam arm und krank aus dem Arrest von Vaduz zur Verpflegung für 42 Tage, 1886. GAS B238/76. P. V. kam für fünf Tage krank zur Verpflegung, 1889. GAS B238/86. Ein weiterer Insasse wurde krank zur Verpflegung aus dem Arrest gebracht, für 22 Tage 1889. In all diesen Fällen wurde das Kostgeld durch die Landeskassa bestritten.

<sup>515</sup> *Eberle*, Gottesfürchtige Rebellen aus Liechtenstein, 86.

<sup>516</sup> GAS B239/77.

<sup>517</sup> Dies zeigt, dass die Einträge mit Vorsicht zu beurteilen sind.

dieser wohl in eine Anstalt außerhalb des Landes gebracht worden, wie weitere Beispiele im Umgang mit auffälligen Personen zeigen.<sup>518</sup>

#### 5.9.6 Pensionäre und Altersschwache

Nicht alle Insass\_innen waren wegen Bedürftigkeit im Armenhaus untergebracht, wie schon in der Hausordnung und in den Verträgen mit den anderen Gemeinden erwähnt wurde, konnten auch Wohlhabende in die Anstalt zur Verpflegung aufgenommen werden. In diesem Fall wurden sogenannte Abnährungsverträge geschlossen.<sup>519</sup> In diesen Fällen garantierte die Gemeinde, die Person bis zum „Ableben zu ernähren, zu pflegen zu kleiden, ihr in Krankheitsfällen ärztliche Hilfe zukommen zu lassen und über ihr Ableben die Sterb-Beerdigungs & Bestattungskosten zu bezahlen.“<sup>520</sup> Im Gegenzug wurde alles „liegende und fahrende Vermögen“ der Armenanstalt überschrieben. Dies beinhaltete jedwede Grundstücke, Räumlichkeiten und deren Inventar. Verschiedene Leistungen der Anstalt wurden festgehalten, wie z.B. die Versorgung „mit dem nöthigen Schnupftabak“<sup>521</sup> oder der Zahlung einer monatlichen Rente.<sup>522</sup>

Ebenso gab es Personen, die sich im Armenhaus einmieteten und sich selbst verköstigten, später sogar ein Einzelzimmer nahmen.<sup>523</sup> Als vorübergehende Lösung (bis eine andere Unterkunft gefunden wurde) geplant, stellte sie sich jedoch als eine mittelfristige heraus. Andere hingegen kamen nur zum Mittagessen in die Armenanstalt.<sup>524</sup>

---

<sup>518</sup> GAS A 3/18: Schreiben vom Landgericht am 20. August 1901: In Armenanstalt Untergebrachter ist in abgeschlossener Verwahrung zu halten.

<sup>519</sup> GAS A 17/33/1 Abnährungs-Vertrag 25 Januar 1887. GAS Gemeinderatsprotokolle 14. April 1922, 22. Oktober 1922.

<sup>520</sup> GAS A 17/33/1 Abnährungs-Vertrag 25 Januar 1887.

<sup>521</sup> GAS A 17/33/1 Abnährungs-Vertrag 25 Januar 1887.

<sup>522</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 14. April 1922. L.W. hatte den Vertrag für sich und seine zwei „abnormale[...]“ Kinder abgeschlossen, welche nach dessen Ableben weiter in der Anstalt blieben. Hierzu wollte die Gemeinde noch Verhandlungen bezüglich des Sterbequartals mit der Bahnverwaltung führen. GAS Gemeinderatsprotokoll 11. Juli 1937. Zum Sterbequartal: „In der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Hinterbliebene während des sogenannten Sterbequartals anstelle der Hinterbliebenenrente eine Rente in Höhe der Versichertenrente ohne Kinderzuschuß.“ *Sterbequartal*, Deutsches Rechts-Lexikon. Bd. 3, 516. Es ist anzunehmen, dass L.W. aufgrund der familiären Situation mit seinen beiden Kindern ins Armenhaus eingetreten ist und nicht aufgrund von Altersschwäche.

<sup>523</sup> Eine Insassin: GAS Gemeinderatsprotokolle 4. Mai 1946, 16. Mai 1946, 4. Oktober 1947, 18. Oktober 1947, 15. Dezember 1947, 21. August 1948, 9. September 1948, 13. Januar 1939, 2. April 1949, 4. Juli 1949 und 4. Juli 1953.

<sup>524</sup> GAS B238/71. Vermerk: 3 Kinder nur zum Mittagessen

So wurde das Armenhaus auch zur Zwischenlösung für Menschen, deren Wohnung gekündigt worden war. Bis eine neue Unterkunft gefunden wurde, sollten diese im Armenhaus Unterkunft finden.<sup>525</sup>

### 5.9.7 Kinder

Neben Kranken, Geisteskranken, Delinquenten, Alten, Trunksüchtigen und Arbeitsfähigen waren im Armenhaus auch zahlreiche Kinder untergebracht. Bereits zehn Jahre nach der Inbetriebnahme der Anstalt wurde um eine zusätzliche Arbeitskraft angesucht, weil die „Schaaner Armenanstalt überfüllt ist mit hilflosen Kindern, dann mit schwer Kranken und altersschwachen Pfründern.“<sup>526</sup> Dass die Kinder in der Anstalt gut aufgehoben seien, davon war der Gemeinderat überzeugt, denn in diesem Sinne sollte eine Anfrage der Regierung bezüglich der Errichtung einer Waisenanstalt in Balzers beantwortet werden.<sup>527</sup> In diesem Kontext ist auch der Gemeinderatsbeschluss vom 7. März 1880 zu verstehen: „Arme Bürgers Kinder sollen & können in das Armenhaus aufgenommen werden“.<sup>528</sup> Schließlich hatte man dies von Beginn an mit eingeplant. Die anfallenden Kosten wurden der jeweiligen Person auf das Konto bei der Gemeinde angerechnet, insofern „die Vermögensverhältnisse“<sup>529</sup> eine sofortige Zahlung nicht zuließen. Sollte in Zukunft „ein derartiges Kind oder deren Eltern in bessere Verhältnisse oder Vermögen kommen, so hat die jeweilige Armenverwaltung respektive die Gemeinde das Recht eine Nachtragsvergütung bis auf 18 Kr. pr. Tag zu fordern & zu erheben.“<sup>530</sup>

---

<sup>525</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Juni 1945, 18. Juni 1945, 23. Juni 1945. Diese Familie hatte schon zuvor Unterstützungen von der Gemeinde erhalten und beschäftigte diese auch aufgrund ihrer zerrütteten Familienverhältnisse.

<sup>526</sup> LI LA RE 1880/58 Schaan, Armenhausangelegenheiten, Nr. 58 Rg.880 und GAS A 17/35 Schreiben der Regierung vom 9. Januar 1880: Über Unterstützung durch eine weitere Schwestern im Armenhaus.

<sup>527</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 3. November 1929: Zuschrift der Regierung betrifft Waisenanstalt Gutenberg: „haben in unserer Armenanstalt gute Unterkunftsmöglichkeit.“ Dennoch zeigt sich ein Bewußtsein für die Problematik der Unterbringung der Kinder im Armenhaus, „da die Erziehung der Kinder in den Armenhäusern eher erschwert wird, weil der tägliche Verkehr mit den Insassen für sie eher nachteilig ist.“ Diese Aussage findet sich in einem Schreiben an die Regierung, welche 1920 Erkundigungen über die Errichtung einer Waisen- und Haushaltungsanstalt einholte. Schaan wünschte genauere Ausführungen zu den anfallenden Kosten und verwies darauf, dass die Gemeinde selbst derzeit keine Waisenkinder zu beherbergen hat. Triesen und Mauren standen dem Projekt ablehnend gegenüber, auch wenn sie das Projekt für löblich empfanden, waren sie weniger Bereit, jährliche finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Im Notfall, so die Gemeinde Triesen, könnten die Kinder auch ins Armenhaus, für die Gemeinden aber, die über kein solches verfügen, wäre eine Waisenanstalt sicherlich von Wert. LI LA RE 1920/1062: Schreiben der Gemeinde Schaan an die Regierung vom 02.07.1920. Vgl. Nipp, Manuela: Jugendfürsorge. S. 12-13.

<sup>528</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 7. März 1880

<sup>529</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 7. März 1880.

<sup>530</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 7. März 1880. Ansonsten war dieses bei 12 Kr. pro Tag zu belassen, somit kommen die 18 Kr. einer Erhöhung von 33% gleich. Kinder im Armenhaus: GAS Gemeinderatsprotokoll 20. Januar 1887, 27. Dezember 1915, 18. November 1938, 31. August 1941.

Auf die Erziehung der Kinder wurde bereits in der Hausordnung besonderer Wert gelegt. Die Gründe für die Aufnahme der Kinder in der Anstalt waren verschieden. Manche kamen mit den Eltern, welche krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen, wie z.B. der Ermangelung einer Wohnung, in die Anstalt ziehen mussten und fanden vorübergehend im Armenhaus Obdach. Manche waren auch in der Anstalt aufgezogen worden, fanden dort schließlich Arbeit als Knecht und zahlten damit ihre Kostgeldschuld ab.<sup>531</sup> Ebenfalls wurden Kinder „zur Erziehung übergeben“<sup>532</sup> oder kamen zur Verpflegung.<sup>533</sup> Andere hingegen wurden auf Antrag des Vorstehers ihrer Familie entnommen, da sie „unter schlechter Obhut und Pflege stehen“.<sup>534</sup> Z.B. wurde einem Vater nicht nur die Aufsichtspflicht über seine Kinder entzogen, er wurde zudem noch unter Kuratel gestellt, welches dieser fünf Jahre später aufgehoben wünschte, doch da „derselbe zuviel in betrunkenem Zustande gesehen wird“<sup>535</sup>, wurde dieses Gesuch ablehnend beantwortet. In diesem Fall kamen die Kinder aufgrund der Initiative der Gemeinde in die Anstalt. Ein weiteres Beispiel sind diesbezüglich zwei Knaben die vom Landweibel nach Schaan gebracht wurden. Deren Mutter wollte sich dies aber nicht gefallen lassen weshalb sie vor demselben Haus erschien. Diese „wollte tüchtig anfangen aufzubegehren, worauf Schwester Fabiana ihr die Thüre wies. Sie aber war wie wüthend, und wir mussten von Glück reden, daß im selben Moment unsere Mannspersonen, vom Felde kommend, gleich beistunden. J. Q. faßte sie gleich bei einem Flügel und führte sie ein Stück weit, wobei sie ihm mit einem Stein ein Loch schlug in den Kopf, daß er stark bluthete, doch leicht heilbar sein wird. Hierauf kam der Armenvater, aber es war schon Alles verflogen, die Bettlerin ging ihre Wege [...]“<sup>536</sup> Daraufhin wurde beantragt, dass man die Mutter züchtigen solle, damit „ähnlichen Auftritte“

---

<sup>531</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. April 1896.

<sup>532</sup> GAS Hauptbuch B238/70: Blieb für 275 Tage 1888-1889. Ein Beispiel zeigt den Versuch die eigene Armenanstalt als Erziehungsanstalt zu verwenden, doch kam es nicht dazu: Dieser Junge hatte davor bei zwei verschiedenen Lehrstellen nicht überzeugen können und wurde entlassen, weil er sich „schlecht aufgeführt“ hatte. Von einer Unterbringung in einer Besserungsanstalt wurde abgesehen, dafür aber sollte er nun „zu weiterer Beobachtung und Erziehung einstweilen ins Bürgerheim übernommen“ werden. Doch kam es nicht dazu, er wurde in eine Erziehungsanstalt nach Oberuzwil gebracht, die Kosten trug die Gemeinde. GAS Gemeinderatsprotokoll 11. September 1938: GAS Gemeinderatsprotokoll: 19. März 1932, 3. Oktober 1934, 30. Januar 1936, 10. April 1937, 2. Mai 1937, 27. März 1938, 3. Juli 1938, 22. August 1938, 11. September 1938, 9. Oktober 1938, 29. Oktober 1938, 15. April 1939, 14. Jänner 1940, 25. September 1940.

<sup>533</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 20. Dezember 1941, 7. März 1942, 16. Mai 1942. Zuvor wollte man die Kinder dieser Familie an „Private zur Erziehung“ geben, doch fand die Gemeinde, dass „sie im Bürgerheim ebenso gut aufgehoben“ seien. Zumal noch die Grossmutter der Kinder ebenfalls im Bürgerheim untergebracht war. GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Dezember 1941, 20. Dezember 1941. Die Mutter der Kinder wurde zur Versorgung zum guten Hirten nach Altstätten gebracht. GAS Gemeinderatsprotokoll 14. Januar 1944.

<sup>534</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. März 1879.

<sup>535</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. Juni 1884.

<sup>536</sup> LI LA RE 1874/437: K. K. – Ablieferung in das Schaaner Armenhaus. Schreiben an Landesverweser zur Nachricht 25. April 1874.

in Zukunft unterblieben. Schließlich drohe diese ständig vom Anzünden. Ansonsten könne man die Knaben nicht behalten, deren Wohl doch das höchste Anliegen sei.

#### 5.9.8 Arbeitsfähige

Im Fall eines gesunden Armen findet sich der Vermerk „arbeitsfähig“ bzw. ein Eintrag, dass durch geleistete Arbeit Geld in die Anstalt eingebracht wurde.

Wie in der Hausordnung und den Verträgen mit den anderen Gemeinden bereits festgehalten, wurden die gesunden Insass\_innen respektive die arbeitsfähigen zur Arbeit verwendet. Manche konnten dadurch einen Teil oder gar das gesamte Kostgeld tilgen.<sup>537</sup> Verwendung fanden die Insass\_innen als Tagelöhner <sup>538</sup> , im Weinbau oder beim Wimmeln <sup>539</sup> , dem Ökonomiegebäude <sup>540</sup> , in der Küche <sup>541</sup> oder bei anderen im Armenhaus anfallenden Tätigkeiten.<sup>542</sup> Zudem wurde zwischen selbstständig und unselbständig ausgeführter Tätigkeit unterschieden, was sich auf die erhaltene Bezahlung auswirkte.<sup>543</sup>

Neben den Insassen, die zur Arbeit verwendet wurden, lebten - wie bereits erwähnt - die Schwestern und von Zeit zu Zeit auch der Armenverwalter in der Anstalt. Hinzu kamen auch Knechte oder Personen mit geringem Verdienst, wie im Fall einer Kindergärtnerin, welche in „Anbetracht ihres niederen Lohnes im Armenhaus billige Kost und Unterkunft finden“<sup>544</sup> sollte. Ebenso wie die Schwestern aßen auch die Knechte nicht mit den Insass\_innen am selben Tisch. In diesem Sinne ist es als ein Privileg zu werten, wenn einem Insassen die Erlaubnis erteilt wurde, mit den Knechten an einem Tisch zu essen. Die Bedingung hierfür war, dass er arbeitete.<sup>545</sup>

Die Arbeit im Armenhaus diente auch zur Bestrafung von Personen, die sich nicht in der Anstalt befanden. So konnten sich zwei, die sich des Holzdiebstahls strafbar gemacht hatten, mit Holzscheiten in der Armenanstalt, ihre Strafe abverdienen.<sup>546</sup>

---

<sup>537</sup> Von den in den Kostgeldbüchern verzeichneten 183 Personen ist lediglich bei 13 eine Tätigkeit oder die Arbeitsfähigkeit attestiert. Das Geschlechterverhältnis ist nicht sonderlich auffällig, acht männlich und fünf weiblich.

<sup>538</sup> GAS B239a/34 (1880)

<sup>539</sup> GAS B238/52, GAS B238/10 82. (1885)

<sup>540</sup> GAS B238/60

<sup>541</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Januar 1942.

<sup>542</sup> GAS A 17/46/2 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan, Schreiben der Gemeinde an die Regierung 24. Dezember. 1913.

<sup>543</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 12. Feb. 1933: Löhne für Insassen im Bürgerheim: „Es sollen bis auf weiteres für solche mit gewisser Selbstständigkeit im Arbeiten wöchentlich Fr. 2.- und für solche mit ganzer Unselbständigkeit wöchentlich Fr. 1.- entschädigt werden.

<sup>544</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 7. Februar 1916.

<sup>545</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 27. Februar 1905.

<sup>546</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 19. Jänner 1901.

### 5.9.9 Asyl

Eine Anfragen um Asyl stellte im Bürgerheim die Ausnahme dar, dennoch wurde ein solches gewährt. Ein Ordensbruder der Serviten in Innsbruck „hat von der Gestapo den Wink bekommen, das Deutsche Reich nicht mehr zu betreten, da er zu frei gepredigt habe.“<sup>547</sup> Daraufhin hatte sein Bruder in Bludenz beim hiesigen Bürgerheim vorgesprochen und um die Aufnahme seines Bruders gebeten, „bis er ihm die Einreise ins Reich wieder erwirkt habe.“<sup>548</sup> Der Gemeinderat sprach sich dafür aus und gewährte ihm Asyl.

### 5.9.10 Unterbringung in einer Besserungsanstalt

Verhaltensauffällige Insass\_innen wurden in der Versorgungsanstalt Bitzi in St. Gallen, also außer Landes, versorgt.<sup>549</sup> Andere hingegen kamen gar nicht erst ins Armenhaus, sondern wurden gleich schon in eine Erziehungsanstalt<sup>550</sup> oder eine Besserungsanstalt respektive eine Zwangsarbeitsanstalt gebracht.<sup>551</sup> Allein die Drohung mit der Unterbringung in einer Besserungsanstalt reichte in manchen Fällen schon aus, die betroffene Person zur Besserung anzuhalten. Gründe für eine Einweisung waren das Verhalten gegenüber der Familie<sup>552</sup> bzw. die Vernachlässigung von Familienpflichten<sup>553</sup> oder wiederholte Strafverbüßung.<sup>554</sup> Noch 1948 wurde die Gemeinde von Seiten der Regierung daran erinnert, dass es ihre Pflicht sei, auf „arbeitscheue“ und „liederliche“ Personen ein besonderes Augenmerk zu haben und gegebenenfalls „dieselben in eine Besserungsanstalt einzuweisen.“<sup>555</sup> Die Regierung rügte, dass die „Gemeinde in dieser Hinsicht allzugrosse Geduld“<sup>556</sup> übe, „da fast nie solche

---

<sup>547</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Juli 1939.

<sup>548</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Juli 1939.

<sup>549</sup> „Sein Verhalten gab Anlass, ihn in die Versorgungsanstalt Bitzi bei Bütschwil zu überführen.“ GAS Gemeinderatsprotokoll 21. Oktober 1935. Schon zuvor wurde über eine Verwahrung im Arbeitshaus nachgedacht, da dieser Gemeindebürger wegen Vagabundierens in benachbarten Schweizer Gemeinden aufgefallen war. GAS Gemeinderatsprotokoll 25. August 1927. Die Kosten für den Aufenthalt in der Bitzi wurden je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Land getragen. GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Dezember 1935. Nach dem Aufenthalt in der Bitzi kam eben erwähnter Gemeindebürger wieder ins Bürgerheim. GAS Gemeinderatsprotokoll 19. April 1936.

<sup>550</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 12. Januar 1950, 13. Januar 1951, 22. März 1951. Der Gemeindebürger Karl wurde in einer Erziehungsanstalt im benachbarten Ausland untergebracht und sollte bei einer allfälligen Entlassung im Armenhaus beschäftigt werden.

<sup>551</sup> Aufgrund wiederholter Klagen der Frau, sollte ein Gemeindebürger „in eine Besserungsanstalt verbracht werden“. GAS Gemeinderatsprotokoll 22. August 1938, 7. Juni 1941, 12. März 1947, 19. April 1947, 24. Februar 1949.

<sup>552</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. 8. Juni 1946. GAS Gemeinderatsprotokoll 15. Februar 1947.

<sup>553</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 22. August 1938, 7. Juni 1941, 12. März 1947, 19. April 1947, 24. Februar 1949.

<sup>554</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 24. Oktober 1936. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Funktionsträger, der zum wiederholten Male ein Fahrrad entwendete.

<sup>555</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Dezember 1948: Versorgung arbeitscheuer und liederlicher Personen.

<sup>556</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Dezember 1948: Versorgung arbeitscheuer und liederlicher Personen.

Massnahmen getroffen werden“.<sup>557</sup> Die Regierung sah schließlich mehrere Fälle, bei denen eine Einweisung gerechtfertigt wäre.<sup>558</sup> Bei der Entdeckung „schädlicher nächtlicher Umtriebe“ wurden die Streifebeamten mit einer Prämie belohnt.<sup>559</sup>

Eine des Öfteren angewendete Maßnahme war die Verhängung von Wirtshausverboten<sup>560</sup> oder die entsprechende Überwachung eines Trunkenboldes, der in seinem Trunkenheitszustand „die Sicherheit des Eigenthums der ganzen Gemeinde“ bedrohte.<sup>561</sup> Im Fall von Unterstützungsbedürftigen, die straffällig geworden waren, setzte sich die Gemeinde gar für einen Strafnachlass ein, „damit die Familie nicht darben muß.“<sup>562</sup> Interessant ist die Tatsache, dass bei einer Kontrolle der Polizeistunde (23 Uhr) in Schaan Gäste angetroffen wurden „die den Zug nach Feldkirch um 23 Uhr 43 nachts benützen wollten. In ihrer Gesellschaft befanden sich auch Privatpersonen aus Schaan. Diese sollen die Buße bezahlen. Die fremden Gäste hingegen sollen freigelassen werden.“<sup>563</sup>

#### 5.9.11 Finanzierung der Kostgelder

Für den Aufenthalt im Armenhaus wurde stets ein Kostgeld verlangt, bezahlt wurde dies, wenn möglich, von den Insass\_innen selbst, den Verwandten, dem jeweiligen Vormund oder, wenn nichts vorhanden, von der Gemeinde. Einträge in den Gemeinderatsprotokollen mit Bezug zu Insass\_innen stehen meist im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kostgeldes beziehungsweise dessen Finanzierung. Verfügte einE Insass\_in nicht über genügend flüssige Mittel, gab es mehrere Varianten das Kostgeld zu bezahlen. Zum einen wurden die aufgrund der Aufnahme hinterlassenen Grundstücke der Armenanstalt überschrieben.<sup>564</sup> Ebenso wurde zur Deckung der Kosten auch der dem/der Insass\_in zugehörige Kopfteil<sup>565</sup> der Gemeinde zugesprochen.<sup>566</sup> Im Fall einer Einweisung aus einer anderen Gemeinde, hatte diese für die entsprechenden Rechnungen aufzukommen.<sup>567</sup>

---

<sup>557</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Dezember 1948: Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen.

<sup>558</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 31. Dezember 1948: Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen.

<sup>559</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. Juni 1938.

<sup>560</sup> LI LA RE 1880/543 N. F., Wirtshausverbot. GAS Gemeinderatsprotokoll 30. November 1940, 8. Februar 1941, 15. Februar 1947.

<sup>561</sup> LI LA RE 1880/542 R. A., Schaan, polizeiliche Überwachung wegen Trunkenheit.

<sup>562</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. November 1924.

<sup>563</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 2. Juni 1936.

<sup>564</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Dezember 1893: Ein Paar wird krankheitshalber in der Anstalt aufgenommen und hinterlässt einen Acker, dieser wird von der Gemeinde versteigert.

<sup>565</sup> Anteil der Allmende

<sup>566</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Februar 1886, 19. Jänner 1889.

<sup>567</sup> Nach Vaduz: GAS Gemeinderatsprotokoll 18. November 1939.

Fragen zur Finanzierung der Kostgelder dominieren die Protokolleinträge des Gemeinderats in Bezug auf das Armenhaus. Eine Frage, der sich auch das zugrunde liegende Armengesetz bis ins Detail widmete. In diesem Sinne handeln zahlreiche Einträge von der Festsetzung der Kostgeldbeiträge<sup>568</sup> respektive deren Einforderung bei den jeweiligen Angehörigen.<sup>569</sup> War noch irgendein Vermögen vorhanden, sollte dieses eingebracht werden.<sup>570</sup> In diesem Sinne hatte der Abgeordnete Gmelch Recht behalten, als er sich dahingehend äußerte, dass „man dem Armen den Löffel voll Suppe vorrechnet, den man ihm reicht.“<sup>571</sup> Die Gemeinde war zwar stets bedacht die Kosten einzutreiben, nahm jedoch auch Rücksicht auf die weiteren Umstände, wenn etwa das Kostgeld bei geringerem Vermögen ermäßigt,<sup>572</sup> nicht erhöht,<sup>573</sup> dieses nachgelassen<sup>574</sup> oder gar geschenkt wurde.<sup>575</sup>

#### 5.9.12 Befragung der Bürgerheiminsass\_innen 1954 und 1968

Im Jahr 1968 wurde vom Fürsorgeamt ein Bericht über die Situation der alten Menschen in Liechtenstein verfasst, um aufgrund ausführlicher Informationen Lösungen für das Altersproblem im Liechtenstein zu finden. Hierzu werden in diesem zwei konkrete Befragungen der Bürgerheiminsass\_innen angeführt. Die erste Befragung fand im Zuge der Bestrebungen zur Umgestaltung der Bürgerheime 1954 statt. Diese Umgestaltung scheiterte, doch brachte sie erhebliche Renovationsarbeiten mit sich, wie wir im Kapitel zu den baulichen Maßnahmen bereits sehen konnten.<sup>576</sup>

Bevor Westmeyer, erster Leiter des Fürsorgeamtes, zur Präsentation der Ergebnisse der Befragung gelangt, beschreibt er die Rahmenbedingungen der Bürgerheime Triesen, Vaduz, Schaan, Eschen und Mauren. Dem Bürgerheim in Schaan war bekanntermaßen die

---

<sup>568</sup> Festsetzung des Kostgeldes: GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Oktober 1975, 8. Juni 1908, 6. August 1919, 11. Januar 1924 („Festsetzung des Kostgeldes für verschiedene Armenhausinsassen“), GAS Gemeinderatsprotokoll 27. September 1920, 31. Dezember 1938, 5. Februar 1939, 17. Januar 1948. GAS Gemeinderatsprotokoll 19. November 1964.

<sup>569</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 24. November 1934, 16. Dezember 1934, 8. August 1937, 23. Juli 1939, 25. Juli 1940, 25. Juli 1940, 25. Januar 1941, 8. März 1941, 16. April 1941, 17. Mai 1941, 31. Mai 1941, 24. Oktober 1942. Die Eintreibung des Kostgeldes endete mit einem Vergleich zwischen der Gemeinde und dem Bruder der im Armenhaus verstorbenen, um deren Kostgeld es sich handelte.

<sup>570</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 19. Jänner 1889, „wenn er noch Vermögen hat, den Doktor Conta selbst bezahlen.“

<sup>571</sup> Landesverhandlungen, sechster Landtag. II. Sitzung, Vaduz, 8. Mai 1867. Liechtensteiner Landeszeitung vom 11. Mai 1867. S. 2.

<sup>572</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 16. Juni 1911, 18. April 1912.

<sup>573</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 22. Februar 1964.

<sup>574</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. Februar 1926.

<sup>575</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. September 1874.

<sup>576</sup> Westmeyer, Die Situation der alten Menschen in Liechtenstein, 51.



Landwirtschaft angegliedert, die Verwaltung wurde von der Schwester Oberin und dem Verwalter (für die Landwirtschaft) übernommen. Das Bürgerheim Schaan war damals mit sieben Einzelzimmern, vier Doppelzimmern, einem Notzimmer und zwei Zimmern ohne nähere Beschreibung ausgestattet und verfügte somit über insgesamt vierzehn Zimmer. Hinzu kamen ein Bad und zwei Toiletten. Verpflegt wurde in Schaan mit vier Mahlzeiten und zur „Freizeitgestaltung“ standen ein Radio, ein Fernseher, diverse Gesellschaftsspiele und Zeitungen zur Verfügung. Ein freier Zutritt zum Heim war weiterhin nicht möglich, weil die Haustüre um 21 Uhr geschlossen wurde. Aufzuhalten hatten sich die Bewohner\_innen in den Zimmern und Aufenthaltsräumen – unklar bleibt, ab wann derartige Räumlichkeiten eingerichtet wurden. An Personal standen fünf Ordens- bzw. Krankenschwestern zur Betreuung zur Verfügung. Die Ergebnisse der Befragung von 1954 wurden großteils gemeinsam aufgeführt, sprich es ist nicht ersichtlich welche Angaben nun auf die Insass\_innen der Gemeinde Schaan gesondert zutreffen. Lediglich die Anzahl der Insass\_innen und deren Geschlecht sowie die Mithilfe im Heim werden spezifiziert. Von den 1954 gezählten elf Insass\_innen waren sechs männlich und fünf weiblich, allesamt erwachsen und eine davon half im Haushalt mit. Gut die Hälfte aller Insass\_innen, nun auf das gesamte Land bezogen, war bereits über sechzig Jahre alt.

Die Befragung von 1968 hingegen führt jede Gemeinde und ihr Bürgerheim separat auf. Laut dieser Befragung hielten sich ebenfalls insgesamt elf Personen im Bürgerheim auf, von denen sechs männlich und fünf weiblich waren. Sieben davon hatten das Alter von 65 Jahren bereits überschritten. Neun von ihnen waren ledig, die anderen beiden verwitwet. Von zwei Insass\_innen abgesehen, waren alle Schaaner Bürger\_innen und katholischen Glaubens.

Von den genannten elf Insass\_innen waren lediglich drei nicht versichert, fünf hatten einen Beruf erlernt. Als Gründe für den Eintritt werden einmal der Tod des Ehegatten, zweimal Gebrechlichkeit, fünfmal Invalidität und einmal charakterliche Eigenwilligkeit, ebenfalls jeweils einmal Geistesschwäche/Geisteskrankheit und andere Gründe genannt. Als weitere Kategorien, die als Grund des Eintritts angeführt werden, finden sich: Auflösung des Hausstandes, Auflösung der Landwirtschaft, eheliche Trennung oder Scheidung, Armut, Alkoholismus und Verwahrlosung.<sup>577</sup> Die meisten traten auf eigenen Wunsch ins Bürgerheim ein, drei wurden durch ihren Vormund und zwei durch Verwandte eingewiesen. Drei

---

<sup>577</sup> Westmeyer, Die Situation der alten Menschen in Liechtenstein, 23. Bei der Erfassung von 1954 werden bei den insgesamt 67 Insass\_innen achtmal eheliche Trennung oder Scheidung, zweiundzwanzigmal Gebrechlichkeit, neunmal Alkoholismus, zweimal Verwahrlosung, dreiundzwanzigmal Geistesschwäche/Geisteskrankheit und dreimal andere Gründe für den Eintritt ins Bürgerheim aufgeführt. S.15-16.

Insass\_innen waren bereits seit über zwanzig Jahre im Heim.<sup>578</sup> Vier im Bürgerheim untergebrachte Personen gingen einer Tätigkeit nach, wovon drei im Bürgerheim arbeiteten, aber nur zwei mit ihrer Arbeit die Heimkosten tilgen konnten.<sup>579</sup> Die Zimmer wurden teilweise durch die Bewohner\_innen selbst möbliert, nur vier von ihnen beanspruchten die vom Bürgerheim zur Verfügung gestellte Ausstattung. Die Befragung erfasst auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Insass\_innen. In der Kategorie Einkommen werden vier Personen ohne Mittel ausgewiesen und sechs, die kein Vermögen besitzen. Zwar war keiner aufgrund von Armut ins Bürgerheim eingetreten, doch war die Vermögenssituation nicht bei allen sonderlich rosig. Die meisten erhielten eine Rente durch die Altersvorsorge Liechtenstein oder die Invalidenversicherung. Eine Unterstützung durch Verwandte wurde bei keiner Person verzeichnet. Lediglich vier Personen erfreuten sich guter Gesundheit, während fünf als krank und gebrechlich, eine als beschränkt arbeitsfähig und eine weitere als pflegebedürftig ausgewiesen wurde.

Weiters wurde das soziale Verhalten in und außerhalb des Bürgerheims beurteilt. Das Verhalten im Bürgerheim wird bei vieren als „gemeinschaftsfördernd“ und bei weiteren vieren als „angepasst – nicht störend“ bezeichnet. Als „auffällig – störend“, als schwierig und mit regelmäßigem Alkoholkonsum im Heim werden jeweils eine Person verzeichnet. Nur in der Kategorie „destruktiv“ findet sich niemand. Das soziale Verhalten vor dem Eintritt wurde bei den meisten als angepasst und bei dreien als auffällig qualifiziert. Die Beziehungen im Heim wurden, von zweien die sich mittelmäßig aufführen abgesehen, bei allen als „gut“ eingestuft. Eine Person verfügte gar über einen Hausschlüssel. Besuche erhielt niemand und bis auf einen blieben alle Insass\_innen über die Festtage im Heim. Nur drei Personen machten Besuche, zwei hielten sich regelmäßig in der Wirtschaft auf und weitere zwei pflegten briefliche Kontakte.<sup>580</sup> Den Gang zur Kirche hielten die meisten möglichst kurz, indem sie diesen in der Hauskirche absolvierten.

Dass zur Untersuchung der Situation der alten Menschen in Liechtenstein besonders die Bürgerheime untersucht wurden, verweist darauf, dass diese bereits eine größere Anzahl an älteren Menschen beherbergen. Diese Annahme wird durch die Ergebnisse der Befragung gestützt und zeigt, dass sich die Bürgerheime verstärkt in Richtung „Altersheime“ entwickelten.

---

<sup>578</sup> Weitere aufgeführte Einweisungsstellen waren: die Gemeinde, das Fürsorgeamt und der Arzt.

<sup>579</sup> Vier von ihnen werden als Selbstzahler vermerkt, bei zweien werden die Heimkosten durch den Vormund getragen, bei weiteren drei durch die Fürsorge und bei einer Person durch Einkauf in das Bürgerheim. *Westmeyer, Die Situation der alten Menschen in Liechtenstein*, 25.

<sup>580</sup> *Westmeyer, Die Situation der alten Menschen in Liechtenstein*, 27.

## 6. Begriffswandel: Vom Armenhaus zum Bürgerheim

Bereits in der Hausordnung wurde deutlich, dass die Armenhausinsass\_innen von den restlichen Einwohner\_innen getrennt zu halten waren. Beim Kirchgang hatten sie sich nicht länger als notwendig im öffentlichen Raum aufzuhalten und Wirtshausbesuche, ein Paradebeispiel sozialer Interaktion, waren ihnen sowieso gänzlich verwehrt. Die „entwürdigende, oft diskriminierende, stets abwertende Insassencharakterisierung“<sup>581</sup> wurde laut David Büchel, Alt-Landesphysikus, durch die Umwandlung der Armenhäuser in Bürgerheime „etwas gemildert.“<sup>582</sup> Dennoch wurde damit die „Urangst der Gemeinden, für asoziale, närrische, debile, lebensuntüchtige, alkoholsüchtige Bürger Geld auslegen zu müssen“, nicht überwunden, lediglich „eine leicht verständigere Beurteilung in der Bevölkerung war abzulesen.“<sup>583</sup>

Der Wandel des ursprünglich als Lokalarmen- und Krankenanstalt geführten Armenhaus<sup>584</sup> zum Bürgerheim fand schleppend statt. Dies wird auch in den Gemeinderatsprotokollen deutlich. Die erste Erwähnung als Bürgerheim findet sich im Jahr 1933.<sup>585</sup> Die hier beschriebene Anstalt wird in den Gemeinderatsprotokollen jedoch noch bis 1955 als Armenhaus bezeichnet.<sup>586</sup> Die Bezeichnungen Armenhaus und Bürgerheim werden im Grunde als Synonyme geführt. Nach 1955 wird allerdings nur noch der Begriff Bürgerheim verwendet. Ab 1978 schwindet auch der Begriff des Bürgerheims, welches von nun an zum Wohnheim Resch wird, hierbei ändert sich, wie wir bereits sehen konnten, nicht nur der Name, sondern auch das Nutzungskonzept. Damit es zu keinerlei Verwirrung kommt, wurde zu Beginn die Begrifflichkeit „Bürgerheim“ hinter das „Wohnheim Resch“ in Klammern gesetzt.<sup>587</sup>

Zur Verbesserung des Ansehens der Armenhäuser im Zuge der Wandlung zum Bürgerheim, verhalf sicherlich auch die Einrichtung von Gebärdensprachstationen in den Armenhäusern respektive Bürgerheimen in Vaduz, Eschen und Triesen, wie Büchel zu Recht hervorhebt. Denn damit waren die Bürgerheime „nun plötzlich auch für ‚normale Menschen‘ eine kurze, aber willkommene Aufenthaltsstätte.“<sup>588</sup> Dadurch wurde diese Institution „aus ihrer Abseitsituation

---

<sup>581</sup> Büchel, Da gab's noch kein Fürsorgeamt, 72.

<sup>582</sup> Büchel, Da gab's noch kein Fürsorgeamt, 72.

<sup>583</sup> Büchel, Da gab's noch kein Fürsorgeamt, 72-73.

<sup>584</sup> LI LA RE 1866/158: Armen & Krankenhaus Errichtung. Schreiben der Gemeinde Schaan an die hochlöbliche fürst. Regierung vom 18. Febr. 1866.

<sup>585</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 12. Februar 1933: Löhne für Insassen im Bürgerheim.

<sup>586</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 10. September 1955: Armenhaus – Umbau.

<sup>587</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 9. März 1978: Wohnheim Resch (Bürgerheim) - Beschlussfassung über weiteres Vorgehen und Kreditbewilligung.

<sup>588</sup> Büchel, Da gab's noch kein Fürsorgeamt, 72-73.

herausgeholt.“<sup>589</sup> Diesbezüglich war sicherlich auch die Einrichtung der Badeanstalt im Armenhaus zuträglich, welche 1915 vom Gemeinderat zur allgemeinen Benützung empfohlen wurde.<sup>590</sup> In selbigem Jahr wurde sogar das Gesuch zur Abhaltung eines Kochkurses in der Armenanstalt eingereicht.<sup>591</sup>

Die Abschwächung des Insassencharakters vollzog sich weiters in der Benennung der Insass\_innen als Pensionäre, welche vermehrt in Zeiten des Bürgerheims auftauchten. Die erste Nennung findet sich 1924 und findet gelegentlich Erwähnung bei der Kostgeldfestsetzung die dann als Pensionspreis geführt wird; erst um 1960 wird dezidiert von Pensionären gesprochen.<sup>592</sup> Als Bewohner werden die Insass\_innen gar erst ab 1970 bezeichnet.<sup>593</sup> Zu diesem Zeitpunkt war bereits das Sozialfürsorgegesetz in Kraft, mit dem Liechtenstein „einen ruckartigen Eintritt in die neue Zeit sozialer Wohlfahrtspflege“<sup>594</sup> vollzog. Diese Neuerungen traten dementsprechend nun auch in der Bezeichnung und im Umgang mit den Bewohner\_innen des Bürgerheims ein, wie aus der Neugestaltung zum Wohnheim Resch ersichtlich wird. Ein Wandel ist auch in der Benennung der zu bezahlenden Gelder auszumachen. Von Beginn an bis ins Jahr 1964 wurden diese als Kostgelder bezeichnet.<sup>595</sup> Ab 1908 taucht der Begriff Pflegegeld<sup>596</sup> auf, der sich in ‚Verpflegungsgelder‘ wandelt.<sup>597</sup> Mit dem Fortschreiten der Zeit schleichen sich bürokratischere Begriffe wie Ansätze und Taxen in die Protokolle.<sup>598</sup>

---

<sup>589</sup> *Büchel*, Da gab’s noch kein Fürsorgeamt, 72-73. An dieser Stelle sei angemerkt, dass Schaan selbst nicht über eine solche Entbindestation verfügte.

<sup>590</sup> GAS A 4/344 Bekanntmachung Badeeinrichtung Armenanstalt. 4. Juli 1915. Die Badetaxe beträgt 60 Heller.

<sup>591</sup> GAS A 4/109: Bewilligung der Regierung für Kochkurs in der Armenanstalt. 4. November 1911.

<sup>592</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 6. Dezember 1924. Hierbei wurde auch beschlossen, dass fremden Pensionär\_innen, im Gegensatz zu den Schaaner\_innen, ein höheres Kostgeld abzuverlangen ist. Schaaner 2.60 Franken und Fremde 3.-. GAS Gemeinderatsprotokoll 18. Juni 1959: Gesuch um Aufnahme in das Bürgerheim, GAS Gemeinderatsprotokoll 19. Juni 1963: Zimmermiete für Bürgerheimpensionäre bei vorübergehender Abwesenheit.

<sup>593</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 26. Februar 1970: Erhöhung der Ansätze im Bürgerheim.

<sup>594</sup> *Simma*, Wir brauchen kein Narrenhaus und keinen Psychiater, 58.

<sup>595</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 30.04.1964: Ermäßigung des Kostgeldes. Dieser Insasse musste einer Arbeit nachgegangen sein, die er aufgrund Erkrankung nicht ausführen konnte.

<sup>596</sup> GAS Gemeinderatsprotokoll 8. Juni 1908.

<sup>597</sup> Letzte Nennung Verpflegungsgelder: GAS Gemeinderatsprotokoll 20. Dezember 1973: Anpassung der Verpflegungsgelder im Bürgerheim ab 1. Januar 1974.

<sup>598</sup> Erste Erwähnung Ansätze: GAS Gemeinderatsprotokoll 26. Februar 1970: Erhöhung der Ansätze im Bürgerheim. [Ist auch das erste Mal, dass die Insass\_innen als Bewohner\_innen geführt werden.] Erste Erwähnung der Taxen: GAS Gemeinderatsprotokoll 22. Februar 1974: Erhöhung der Taxen im Bürgerheim.

## 7. Fazit

Die vorliegende Arbeit hatte sich zur Aufgabe gestellt, der Frage nachzugehen, inwiefern eine Sozialpolitik im 19. Jahrhundert in Liechtenstein vorhanden war und welche Rolle darin das Armenhaus spielte; sowie die konkrete Funktions- und Wirkungsweise dieser Anstalt darzustellen, indem insbesondere dem Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Disziplinierung Rechnung getragen wird.

Bezüglich der Sozialpolitik ist festzuhalten, dass in Liechtenstein bis 1845 für das Armenwesen und andere Wohltätigkeitsanstalten nur wenig unternommen wurde, wie dies der Landesfürst in besagtem Jahr selbst anmerkte. Für den vorhergegangenen Zeitraum sind ab dem 16. Jahrhundert die sogenannte Spend, sowie kirchliche und karitative Stiftungen, von nennenswerter Bedeutung. Nicht als wohltätige Unterstützungsleistungen, wohl aber als sozialpolitische Maßnahmen im Sinne der Prävention gegen die komplette Verarmung vereinzelter Bürger\_innen, sind der Ehekonsens von 1804 und das 1806 erlassene Hausbauverbot zu sehen. Das Fehlen wohltätiger Institutionen zeigte sich darin, dass die Hilfsbedürftigen - „unvernünftigen Tieren“ gleich - an den Mindestbietenden versteigert oder vom Richter zum ‚Umiässa‘ erklärt wurden. Mit der Verordnung zum Armenwesen 1845 wurde ein Konzept der Sozialpolitik greifbar, anders gesagt, ein strukturierterer Zugang zur Sozialfürsorge ersichtlich. Die Verordnung klärt nicht nur die Aufstellung der Armenkommission und die Verwaltung der Gelder, sondern legt weiters fest, dass eben solche für eine Armenanstalt zu besorgen sind und nimmt die Gemeinde in die Pflicht, sich um die Hilfsbedürftigen zu kümmern. Das Gemeindegesetz von 1864 verschaffte den Gemeindegänger\_innen Anspruch auf Unterstützung und das 1869 erlassene Armengesetz brachte klare Ordnung in die Verhältnisse, in dem es die jeweiligen Zuständigkeiten klärte. Somit wurde die Regierung mit der Aufsichtspflicht über das Armenwesen beauftragt, während den Gemeinden die Ausführung der Aufgaben oblag. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, dass womöglich nicht das Land oder die Gemeinde zur Kasse gebeten wurden. Die Entwicklungen in der Sozialpolitik wurden von der Obrigkeit und der Geistlichkeit vorangetrieben. So auch das angedachte Arbeitshaus, welches aber nie zustande kam. Dieses zielte weniger auf die Versorgung der eigenen Bedürftigen ab, sondern galt vielmehr als Mittel zur Abschreckung fremden ‚Gesindels‘. Somit fand der Kampf gegen den Bettel mit Bettelstreifen statt.

Personen, die der Gemeinde und dem Land zur Last zu fallen drohten, wurden bei der Ausreise nach Übersee bis ins 20. Jahrhundert hinein durch Reisegeld unterstützt.

Die Gemeinde versorgte ihre bedürftigen Bürger\_innen, für welche sie Verantwortung übernehmen musste, mit diversen Zuwendungen: diese reichten von der Unterstützung zum Kauf von Schuhen oder Kleidung über die Gabe von Darlehen zum Kauf von Ziegen, der Übernahme von anfallenden Arztkosten bis hin zur kostenlosen Abgabe von Christbäumen an mittellose Bürger\_innen. Dabei galt es stets auf einen Beitrag des/der zu Unterstützenden zu bestehen und hier im Sinne einer Anhaltung zu einem arbeitsamen Leben, welches als gesellschaftliche Pflicht gesehen wurde, erzieherisch zu wirken. Entsprechend der Lebenswandel nicht den Vorstellungen der Gemeinde, wurden Unterstützungen verwehrt. Zudem spiegelte sich die gesellschaftliche Stellung eines Armengeössigen darin, dass dieser nicht wahlberechtigt war. Diverse Unterstützungsansuchen wurden aufgrund befürchteter Folgeanträge abgelehnt. Dennoch wurden manche Anträge, die den abgelehnten in Form und Inhalt nahestanden, genehmigt. In der Vergabe von Unterstützungsleistungen durch die Gemeinde ist dementsprechend eine gewisse Willkür zu verorten. Mit dem 1965 durch das Sozialfürsorgegesetz geschaffenen Fürsorgeamt, trat Liechtenstein in eine neue Ära der Fürsorge ein. Nicht nur die Neustrukturierung der Fürsorge ist nun ein zentrales Thema, vielmehr ist auch die im Gesetz verankerte Geisteshaltung gegenüber den Hilfsbedürftigen eine neue. Von der Verteilung von Almosen ging man über zu einem Rechtsanspruch auf Unterstützung einer würdigen Existenzform.

In diesem Sinne entwickelte sich Mitte des 19. Jahrhunderts ein Konzept der Sozialpolitik, welches für das kommende Jahrhundert die Grundlage der Fürsorge bilden sollte. Die Belassung der Armenfürsorge bei den Gemeinden war ein Aspekt davon und einer der Gründe, warum es nicht zur Errichtung einer landesweiten Armenanstalt (die zeitweise angedacht war) kam. Stattdessen konzentrierte man sich auf Ortsarmenhäuser, welche als das passendste Mittel zur Linderung der Armut gesehen wurden. Dem lag unter anderem die Auffassung zu Grunde, dass die Bedürftigen nicht freiwillig ihre Gemeinde verlassen würden. Die Notwendigkeit und der Mangel einer solchen Anstalt brachte die Gemeinde Schaan dazu, eine solche auf eigenes Betreiben, für ihre eigenen Gemeindeglieder\_innen zu errichten.

Mit der Armenanstalt verschwand das unwürdige Element der „Vergantung“ aus der Armenfürsorge, wodurch die Versorgung Bedürftiger auf einen Ort konzentriert wurde. Mit dem Aufkommen der Armenanstalt verschwand für die Bevölkerung die stete Konfrontation mit der offensichtlichen Armut. Von seiner Gründung im Jahre 1870 an, wurde das Armenhaus zur Hauptanlaufstelle für Bedürftige und somit zu einem Sammelbecken für diverse Randgruppen aus Schaan bzw. aus anderen liechtensteinischen Gemeinden. Errichtet als

Armen- und Krankenanstalt bot diese Institution den Hilfsbedürftigen, die auf keine Familie oder Bekannten zurückgreifen konnten, Obdach und nahm die Funktion einer Krankenanstalt, eines Waisenhauses, eines Altersheims, einer psychiatrischen Anstalt und teilweise sogar eines Gefängnisses wahr. Alles Aufgaben, die im Zuge weiterer Spezialisierung und Professionalisierung von gesonderten Institutionen übernommen wurden. Somit fand sich das Armenhaus im Spannungsfeld zwischen wohlthätiger Fürsorge und dem Bestreben nach Disziplin und Ordnung wieder. Das Armenhaus war von Beginn an auch auf die Aufnahme von Kindern und sinnesverwirrten Personen, zumindest in der ursprünglichen Zuweisung der Zimmer, ausgerichtet. Die der Anstalt eigene Hausordnung verband die Fürsorge mit der Anhaltung zu einer geordneten Existenz, welche sich besonders in der Führung eines gottgefälligen und arbeitsamen Lebens zu äußern hatte. Diesem Prinzip wird auch mit der Anhaltung zur Arbeit im Armenhaus bzw. der ihr zugehörigen Landwirtschaft Rechnung getragen. Durch den in der Hausordnung festgelegten Tagesablauf wurde bereits ein disziplinarischer Rahmen geschaffen, der jeglichen Raum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten nahm. Die Zeiten für Schlaf, Arbeit, Gebet, Essen und Erholung waren stets vorgegeben und zeitlich festgesetzt. So konnte auch der Essensentzug bzw. dessen Rationierung als pädagogische Maßnahme zur Anwendung kommen. Auch waren die Insass\_innen vom gesellschaftlichen Leben weitgehend ausgeschlossen. Man erbrachte die notwendige Fürsorge und verfügte gleichzeitig über ein Mittel zur sozialen Kontrolle über die „Elenden und Unglücklichen“. Die Anstalt - respektive deren Leitung - wusste aber auch, wo sie an ihre Grenzen gelangte; so wurden allzu schwierige Persönlichkeiten oder stark Sinnesverwirrte in entsprechende Anstalten ins Ausland gebracht.

Unterstützungsleistungen, insbesondere durch finanzielle Beiträge zu Arztrechnungen, wurden auch während der Existenz des Armenhauses gewährt; sobald es sich jedoch um eine längere Unterstützungsdauer oder die Verpflegung von altersschwachen oder kranken Personen handelte, kam das Armenhaus zu tragen. Wie im Falle von Unterstützungen, oblag die Aufnahme und Entlassung der Insass\_innen dem Gemeinderat. Wann genau eine Unterbringung im Armenhaus einer punktuellen Unterstützung vorgezogen wurde, ist aufgrund der individuellen Handhabung der Unterstützungsgesuche schwer festzustellen.

Dennoch wurde die Armenanstalt im Grunde positiv aufgenommen, wie dies die Abnährungsverträge und die diversen Pensionäre, welche altersbedingt oder zur „Zwischenmiete“ dort eine Unterkunft fanden, zeigen. Im Laufe der Zeit, insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, öffnete sich die Anstalt vermehrt, indem

Gesellschaftsspiele und moderne Kommunikationsmittel wie das Radio Einzug hielten. Auch das den Insass\_innen anhaftende Stigma milderte sich mit der Zeit, wozu die Umbenennung in „Bürgerheim“ und die auf politischer Ebene einhergehenden Neuerungen in der Sozialfürsorge und dem darin gespiegelten Menschenbild beitrugen.

Das Armenhaus kann als eine multifunktionale Einrichtung bezeichnet werden, die als wohltätige Anstalt gedacht war, der aber zugleich ein disziplinarischer Charakter innewohnte. Dieser kam je nach Insass\_in stärker zur Geltung, war aber stets präsent, auch bei der Verwahrung der Bedürftigen und Altersschwachen.



## 8. Bibliographie

### 8.1 Quellenverzeichnis

#### *Quellen aus dem Liechtensteinischen Landesarchiv*

LI LA RA 24/3/1: An die geistlichen Herren im Fürstenthum Liechtenstein. 10. Januar 1793 - Errichtung eines Arbeitshauses.

LI LA RA 24/3/2: An die beiden Landammänner- Errichtung eines Arbeitshauses 11. Jänner 1793.

LI LA RA 24/3/4: Antwortschreiben von Pfarrer Schreiber, Triesenberg. Errichtung eines Arbeitshauses. 23. Januar 1793.

LI LA RA 25/2/12: Beschwerde von Pfarrer Schmidt gegen den Schaaner Spent-Vogt (1804).

LI LA RE 1866/158: Armen & Krankenhaus Errichtung. Schreiben der Gemeinde Schaan an die hochlöbl. Fürst. Regierung. 18. Febr. 1866.

LI LA RE 1869/850-890: Schaan Armenhaus, Errichtung Protocoll.

LI LA RE 1871/281: Verlangen Barmherzige Schwestern zum Armenhaus. Schreiben der Gemeinde an die Regierung vom 6. April 1871.

LI LA RE 1874/391 K. J. Flucht aus dem Armenhaus Triesen 15. April 1874.

LI LA RE 1874/437: K. K. – Ablieferung in das Schaaner Armenhaus. Schreiben an Landesverweser zur Nachricht 25. April 1874.

LI LA RE 1874/44 (1): Schaan Armenhaus Angelegenheiten. Schreiben an die fürstliche Regierung. Anschaffung einer Küche für das Armenhaus. 12. Jänner 1873.

LI LA RE 1874/505: Brunnen Reparatur beim Armenhaus: 10. Mai 1874.

LI LA RE 1874/972 Q. J. im Armenhaus verklagt wegen Davonlaufens. 28. August 1874.

LI LA RE 1875/820: Schaan Armenhaus Angelegenheit. Dekret an den Armenpfleger zu Schaan 5.7.1875.

LI LA RE 1876/0613: R. J.: – Entlassung aus dem Armenhaus Protokoll 22. April 1876.

LI LA RE 1876/937: R. M.: Entlassung aus dem Armenhaus. Dekret 973, 5. Juni 1876.

LI LA RE 1878/1246: Schaan, Ortsvorstehung – Beschwerde wegen der herumziehenden Schauspieler.

LI LA RE 1880/542: R. A., Schaan, polizeiliche Überwachung wegen Trunkenheit.

LILA RE 1880/543: N. F.- Wirtshausverbot.

LILA RE 1880/58: Schaan, Armenhausangelegenheiten.

LILA RE 1920/1062: Schreiben der Gemeinde Schaan an die Regierung vom 02. Juli 1920.

LILA V110/1885/036: Bauherr: Gemeinde Schaan, Schaan Parzelle: Schaan Objekt: Arrestlokal, Armenhaus, Standort Schaan.

LILA V110/1885/036: Bauherr: Gemeinde Schaan.

### *Quellen aus dem Gemeindearchiv Schaan*

Gemeinderatsprotokolle der Gemeinde Schaan von 1865- 1985 (Transkriptionen).

Kostgeldbücher der Jahre 1883, 1885-89, 1890-1891, 1897-1906 (Signatur: GAS B).

GAS A 17/3 Verfügung der Fürstlichen Regierung, 23. März 1865.

GAS A 17/8 Schenkung der Magerheuwiese im Resch von 2424 Klafter.

GAS A 17/10 Hausordnung für das Wohnheim Resch.

GAS A 17/10 Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan vom 17. Oktober 1908.

GAS A 17/10 Schreiben der Regierung an den Ortsvorstand 8. Februar 1872.

GAS A 17/11/2 Offerte von Dr. Schlegel vom 28. Januar 1872.

GAS A 17/23 Gesuch um Aufnahme in Krankenastalt Schaan wegen Typhus, Vaduz am 5. Juli 1881.

GAS A 17/27: Vertrag zur Unterbringung in der Armenanstalt mit der Gemeinde Triesenberg.

GAS A 17/28: Vertrag mit Vaduz Unterbringung von Armen.

GAS A 17/33/1 Abnährungs-Vertrag 25 Januar 1887

GAS A 17/35 Schreiben der Regierung vom 9. Januar 1880: Über Unterstützung durch eine weitere Schwestern im Armenhaus.

GAS A 17/36 Vertrag zwischen der Frau Generaloberin der Barmherzigen Schwestern von Zams und der Ortsvorstehung Schaan. 11. November 1876.

GAS A 17/37 Entlohnung der Barmherzigen Schwestern. Schreiben vom 4. Juni 1919.

GAS A 17/39 Erweiterung und Umbau der Armenanstalt: Schreiben der Regierung an Herrn Dr. Albert Schädler vom 17. Juni 1902

GAS A 17/39 Erweiterung und Umbau der Armenanstalt: Schreiben der Regierung an die Gemeinde Schaan vom 24. Februar 1903.

GAS A 17/39 Erweiterung und Umbau der Armenanstalt: Schreiben der Regierung vom 24. Juni 1904.

GAS A 17/43/1 Regierungszuschriften betreffend die Armenanstalt Schaan.

GAS A 17/43/2 Regierungszuschriften betreffend die Armenanstalt Schaan.

GAS A 17/43/3 Regierungszuschriften betreffend die Armenanstalt Schaan.

GAS A 17/46/1 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan. 1911.

GAS A 17/46/2 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan. 1913.

GAS A 17/46/3 Bericht der fürstlichen Regierung über die sanitäre Inspektion der Armenanstalt Schaan. Schreiben der Regierung an die Ortsvorsteherung 14. November 1913.

GAS A 3/18: Schreiben vom Landgericht am 20. August 1901: In Armenanstalt Untergebrachter ist in abgeschlossener Verwahrung zu halten.

GAS A 3/117: Schreiben vom 24. August 1904 an die Gemeindervorsteherung Kleinmünchen.

GAS A 4/344 Bekanntmachung Badeeinrichtung Armenanstalt, 4. Juli 1915.

GAS A 612/354 Q. in M.

### *Internetquellen*

LI LA SgRV 1845: Verordnung über das Armenwesen. Zitiert nach: [www.e-archiv.li/D45196](http://www.e-archiv.li/D45196) (19.10.2016).

Landtagsprotokoll 8. Mai 1867; zitiert nach: [www.e-archiv.li/D43816](http://www.e-archiv.li/D43816) (19.02.2016).

Wanger/Irmen, Josef Rheinberger schreibt einen Brief an David Rheinberger. Bd. 5, 99 f.; zitiert nach: [www.e-archiv.li/D43290](http://www.e-archiv.li/D43290) (10.07.2015).

Amt für Statistik des Fürstentums Liechtenstein (Hg.), Bevölkerungsstatistik vom 30. Juni 2015, 7. (Vaduz 2016). Online unter: <http://www.llv.li/files/as/bevolkerungsstatistik-30-juni-2015.pdf> (9. 11. 2016).

### *Zeitungen*

*Liechtensteinische Wochenzeitung*, Das Brandunglück in Schaan (Nr. 8, Jg. 2, 20. Februar 1874) 1-2.

*Liechtensteiner Landeszeitung*, Landesverhandlungen - sechster Landtag. II. Sitzung, Vaduz, 8. Mai 1867. (Nr. 11, Jg. 5, 11. Mai 1867) 1-3.

### *Gesetze*

Verfassung des Fürstentum Liechtenstein 1921.

LGBI. 1869 Nr.10, Armengesetz.

LGBI. 1864 Nr.4, Gemeindegesetz.

LGBI. 1984 Nr.17, Sozialhilfegesetz.

## 8.2 Literatur

### *Monographien:*

Sieglinde *Amann*, Armenfürsorge und Armenpolitik in Feldkirch von 1814-1914. Räumlich begrenzt auf das Gebiet des heutigen Feldkirch, also inklusive der 1925 eingemeindeten Ortsteile Altstadt, Tisis und Tosters (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 34, Feldkirch 1996).

Gerhard *Ammerer*, Arthur *Brunhart* (Hg.), Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter (Leipzig 2010).

Gerhard *Ammerer*, Alfred Stefan *Weiß* (Hg.), Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750-1850 (Frankfurt am Main 2006).

Klaus *Biedermann*, «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809-1918 (Vaduz 2012).

Jakob *Falk*, Schaaner Heimatbuch, Bd. 2: Schaan im Banne der drei Landesnöte: Rhein, Rufe und Föhn (Schaan 1977).

Wolfram *Fischer*, Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der „Sozialen Frage“ in Europa seit dem Mittelalter (Göttingen 1982).

Manfried *Gantner*, Johann *Eibl*, Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. (Liechtenstein Politische Schriften 28, Vaduz 1999).

Rudolf *Gradient*, Bettler, Frevler, Armenhäusler. Die Armen von Flums im 19. Jahrhundert (Zürich 1991).

Johann Georg *Helbert*, Chronik des Johann Georg Helbert aus Eschen. Transkription (Vaduz 2006).

Peter *Kaiser*, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit (1847) (Neu Herausgegeben: Arthur *Brunhart*, Vaduz 1989).

Paul *Mecheril*, Maria do Mar *Castro Varela*, Inci *Dirim*, Annita *Kalpaka*, Claus *Melter*, Migrationspädagogik (Weinheim/Basel 2010).

Christoph Maria *Merki*, Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert (Vaduz/Zürich 2007).

Franz *Näscher*, Beiträge zur Kirchengeschichte Liechtensteins, Bd. 2: Berufungen aus den Gemeinden (Vaduz 2009).

Franz *Näscher*, Beiträge zur Kirchengeschichte Liechtensteins, Bd. 3: Ordensleute in Schule und Pflege (Vaduz 2009).

Josef *Seli*, Geschichtliche Ereignisse und Begebenheiten der Gemeinde Triesen von 1800 bis 1912. Die Chronik des Josef Seli (Neu Herausgegeben: Gemeinde Triesen, Triesen 2006).

Bernhard *Stier*, Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert (Sigmaringen 1988).

Emanuel *Vogt*, Mier z Balzers, Bd. 2: Wie es früher bei uns war - In drei Bänden: Lebensweg (Vaduz 1996).

Paul *Vogt*, Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte: 17. Bis 19. Jahrhundert (Vaduz 1990).

Arno *Waschkuhn*, Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel (Liechtenstein Politische Schriften 18, Vaduz 1994).

Heinrich *Westmeyer*, Die Situation der alten Menschen in Liechtenstein, 1968. Unter besonderer Berücksichtigung der Bürgerheime, Analyse und Vorschläge (Vaduz 1968).

#### *Aufsätze:*

Helmuth *Bräuer*, Armenmentalität in der Frühen Neuzeit – Annäherung an ein komplexes Thema aus sächsischer Sicht. In: Gerhard *Ammerer*, Elke *Schlenkrich*, Sabine *Veits-Falk*, Alfred Stefan *Weiß* (Hg.), Armut auf dem Lande. Mitteleuropa vom Spätmittelalter bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Wien/Köln/Weimar 2010) 19-36.

David *Büchel*, Da gab's noch kein Fürsorgeamt – ein alter Arzt über Erinnerungen an die 25 Jahre vor dem Fürsorgeamt. In: Liechtensteinisches Fürsorgeamt (Hg.), Solidarität tut not. 1866-1991 25 Jahre Sozialhilfegesetzgebung und Bestehen des Fürsorgeamtes in Liechtenstein (Vaduz 1991) 72-73.

Johann Baptist *Büchel*, Geschichte der Pfarrei Schaan. In: JBL, Bd. 27 (Vaduz 1927) 15-134.

Albert *Eberle*, Gottesfürchtige Rebellen aus Liechtenstein. In: JBL, Bd. 95 (Vaduz 1998), 75-116.

Peter *Geiger*, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866. In JBL Bd. 70 (Vaduz 1970) 5-418.

Volker *Hunecke*, Überlegungen zur Geschichte der Armut im vorindustriellen Europa. In: Geschichte und Gesellschaft 9, H. 4 (1983) 480-512.

Das Armenhaus Mauren im Spiegel der Geschichte. In: Gemeindeinformation Mauren-Schaanwald 45 (Mauren 1993) 53-71.

Alois *Ospelt*, Das Bürgerrecht im Wandel der Zeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Gemeindegesetzes in Liechtenstein. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung 7 (Vaduz 1986) 147-156.

Alois *Ospelt*, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. In: JBL, Bd. 72 (Vaduz 1972) 11-423.

Rupert *Quaderer*, Jahre der Retardation – Liechtensteins innenpolitische Entwicklung 1815-1848. In: Arthur *Brunhart* (Hg.), Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen (Zürich 200) 61-76.

Rupert *Quaderer*, Liechtenstein im 19. Jahrhundert (1806-1914). In Patrik *Birrer* (Hg.), Bauen für Liechtenstein. Ausgewählte Beiträge zur Gestaltung einer Kulturlandschaft (Vaduz 2000) 10-29.

Josef *Schuppler*, Alois *Ospelt*, Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815. In: JBL, Bd. 75 (Vaduz 1975) 189-461.

Walter *Simma*, Wir brauchen kein Narrenhaus und keinen Psychiater. In: Liechtensteinisches Fürsorgeamt (Hg.), Solidarität tut not. 1866-1991 25 Jahre Sozialhilfegesetzgebung und Bestehen des Fürsorgeamtes in Liechtenstein (Vaduz 1991) 56-61.

Rupert *Tiefenthaler*, Die Organisation von Strafe – Gefängnis und Arbeitshaus in Liechtenstein. In: Gerhard *Ammerer*, Arthur *Brunhart* (Hg.), Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter (Leipzig 2010) 75-84.

Das Armenhaus Mauren im Spiegel der Geschichte. In: Gemeindeinformation Mauren-Schaanwald, Nr. 45, 1993. S. 53-71.

Christina *Vanja*, Orte der Verwahrung – Metaphern und soziale Wirklichkeit, 39. In: Gerhard *Ammerer*, Arthur *Brunhart* (Hg.), Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter (Leipzig 2010) 31-60.

Sabine *Veits-Falk*, Alfred Stefan *Weiß*, «Armselig sieht es aus, die not ist nicht zu beschreiben». Armut als soziales und wirtschaftliches Problem des 18. Und 19. Jahrhunderts, dargestellt am Fallbeispiel Liechtenstein. In: Arthur *Brunhart* (Hg.), Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte, Bd 2: Neuzeit: Land und Leute (Zürich 1999) 207-240.

Paul *Vogt*, Rechenschaftsbericht des fürstlichen Landesverwesers Carl von In der Maur. In: JBL, Bd. 88 (Vaduz 1990) 44-80.

Paul *Vogt*, Staatliche Organisation und Verwaltung. In: Arthur *Brunhart* (Hg.), Liechtenstein und die Revolution 1848. Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen (Zürich 200) 87-106.

Gerhard *Wanner*, Aspekte zur Liechtensteiner Wirtschafts- und Sozialgeschichte um 1800. In: JBL, Bd. 70 (Vaduz 1970) 461-500.

#### *Ungedruckte Masterarbeiten:*

Lisa *Fischer*, «D'Schwooba-Buaba». Saisonale Kinderemigration aus Liechtenstein nach Oberschwaben im 19. Jahrhundert (Ungedruckte Masterarbeit, Universität Basel, 2014).

Manuela Carmen *Nipp*, Die Entwicklung der Jugendfürsorge in Liechtenstein von 1930-1970 mit besonderer Berücksichtigung der Sozialhilfe und der behördlichen Versorgung (Ungedruckte Masterarbeit, Universität Basel, 2014).

#### *Lexika:*

Horst *Tilch* (Hg.), Deutsches Rechts-Lexikon. (München 1992).

*Sterbequartal*, Deutsches Rechts-Lexikon. Bd. 3, 516.

Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hg.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (Vaduz 2013):

Markus *Burgmeier*, Hausbauverbot. In: HLFL, Bd. 1, 340.

Karl Heinz *Burmeister*, Schwabenkinder. In: HLFL, Bd. 2, 865.

Karl Heinz *Burmeister*, Todesstrafe. In: HLFL, Bd. 2. (Vaduz 2013) 930.

Friedrich *Besl*, Spital. In: HLFL, Bd. 2 (Vaduz 2013) 889-890.

Hilmar *Hoch*, Krankenkassen. In: HLFL, Bd. 1 (Vaduz 2013) 452-453.

Julia *Frick*, Alters- und Pflegeheime. In: HLFL, Bd. 1 (Vaduz 2013) 18-19.

Julia *Frick*, Bürgerheime (Armenhäuser). In: HLFL, Bd. 1 (Vaduz 2013) 132.

Julia *Frick*, Frauenstimm- und Wahlrecht. In: HLFL, Bd. 1, (Vaduz 2013) 243-244.

Julia *Frick*, Sozialhilfe. In: HLFL, Bd. 2 (Vaduz 2013) 884-885.

Bernd *Marquardt*: Hintersassen, 2013. In: HLFL, Bd.1 (Vaduz 2013) 360-361.

Brigitte *Mazohl*, Josephinismus. In: HLFL, Bd.1, (Vaduz 2013) 405-406.

Franz *Näscher*, Pfarrei. In: HLFL, Bd.2. (Vaduz 2013) 700-701.

Manfred *Tschaikner*, Valduna. In: HLFL, Bd. 2 (Vaduz 2013) 994.

Rupert *Quaderer*, Fabian *Frommelt*, Schaan. In: HLFL, Bd. 2 (Vaduz 2013) 812-824.

Sabine *Veits-Falk*, Arbeitshaus. In: HVFL (Hg.), HLFL, Bd. 1 (Vaduz 2013) 27.

Alfred *Weiß*, Armut. In: HLFL, Bd. 1 (Vaduz 2013) 31-32.

Herbert *Wille*, Kirche und Staat. In: HLFL, Bd.1, (Vaduz 2013) 439-440.

### *Wörterbuch:*

Leo *Jutz*, Vorarlbergisches Wörterbuch mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein, (Wien 1960)

*Schwabenkind*, Vorarlbergisches Wörterbuch. Bd.2, 1078.

*Verganten*, Vorarlbergisches Wörterbuch. Bd.1, 1058.



## 9. Anhang

### 9.1. GAS A 17/10: Hausordnung für die Armenanstalt der Gemeinde Schaan.

§. 1. Alle nach Schaan zuständigen Armen und Kranken, welche sich nicht selbst erhalten können, sondern von der Gemeinde unterstützt werden müssen, sollen in die hiesige Armenanstalt aufgenommen werden.

Auch Arme und Kranke anderer Gemeinden, sowie Personen mit Vermögen können nach getroffenem Übereinkommen in die fragliche Anstalt aufgenommen und letztere nach Umständen besondere Begünstigung zugestanden werden, jedoch darf hiedurch in keiner Weise die Hausordnung leiden.

§. 2. Gedachtes Institut wird aus Gemeinds- und anderen Mitteln, welche der Gemeinde zu diesem Behufe zufließen, unterhalten.

§. 3. Die Armenanstalt untersteht gemäß § 10 des Armengesetzes vom 20. Oktober 1869 dem ständigen Gemeinderath zu Schaan. Die Leitung und unmittelbare Aufsicht ist den barmherzigen Schwestern gemeinschaftlich mit dem bestellten Armenpfleger übertragen. Die vorgesetzte barmherzige Schwester benennt sich Frau Mutter.

§. 4. Wenn es sich bloss um den Vollzug der gegenwärtigen Hausordnung, dann um gewöhnliche wiederkehrende Anschaffungen und die Führung der Ökonomie handelt, bestimmt und verfügt die Frau Mutter in Einverständnis mit dem Armenpfleger allein.

In folgenden Fällen aber steht die Entscheidung dem Gemeinderath zu und zwar nach vorheriger Anhörung des Armenpflegers:

- a. Wenn es sich um die Aufnahme von Armen oder Kranken ins Armenhaus oder um Entlassung desselben aus der Anstalt handelt.
- b. Beim Kauf – Tausch – und Verkaufe von Hausthieren, sowie bei den wichtigen oekonomischen Anschaffungen.
- c. Bei der Einstellung des Dienstpersonals und dessen Lohnbemessung.
- d. Wenn ein Aufnahmevertrag mit einer anderen Gemeinde oder einer Person abgeschlossen werden soll.
- e. Wenn es sich um den Ankauf – Tausch oder Verkauf von Grundstücken handelt.
- f. Wenn Neubauten oder wichtigere Reparaturen vorgenommen werden sollen.
- g. Wenn man mit einem Arzte bezüglich Behandlung der Kranken im fraglichen Institute einen Vertrag zu schliessen beabsichtigt und
- h. Wenn die gegenwärtige Hausordnung abgeändert werden soll.

§. 5. Jeder Eintretende hat sich um den Aufnahmeschein, welcher den Tauf- und Zunamen, Alter und Stand und andere wichtige Umstände zu enthalten hat, an den Ortsvorsteher zu wenden, welcher sofort dessen Aufnahme beim Gemeinderath erwirken wird.

§. 6. Beim Eintritt ins Armenhaus soll jeder Arme besorgt und am Leibe untersucht werden, ob er rein oder mit irgend einer äußerlichen Krankheit behaftet sei. Desgleichen sollen die mitgebrachten Kleidungsstücke Bettzeug etc. eines jeden Eintretenden untersucht und gereinigt werden.

§. 7. Alle Armen und das diesfallige Dienstpersonal stehen zunächst unter der Aufsicht der barmherzigen Schwestern besonders der Frau Mutter und sind derselben unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig.

§. 8. Mit der Anweisung und Wechslung des Zimmers und des Bettes, welche Änderungen die Frau Mutter nach Gutdünken vorzunehmen berechtigt ist, hat sich der Arme stets zufrieden zu stellen.

§. 9 . In den ersten Tagen nach dem Eintritt ins Armenhaus sind dem Armen in der Kapelle in Gegenwart der Schwestern und des Armenpflegers und der Hausordnung die Verhaltensvorschriften vorzulesen, damit er weiß, wie er sich zu verhalten hat. Auch kann es Fälle geben, wo es rathsam sein dürfte, den Hrn. Seelsorger und Ortsvorsteher einzuladen. Kommt der Arme krank in die Armenanstalt so ist ihm diese Eröffnung mit Gelegenheit zu machen.

§. 10. Jeder arme Gesunde und Kranke hat den Schwestern und dem Armenpfleger mit aller Achtung zu begegnen. Verletzt ein Armer die schuldige Achtung, begegnet er einer barmherzigen Schwester roh oder nach wohl gar mit Schimpfworten, so ist diese Schwester schuldig es der Frau Mutter anzuzeigen, welche das zur Besserung etwa Geeignete vorzukehren hat. Wiederholte Übertretungsfälle derselben Person hat der Ortsvorsteher strengstens zu bestrafen, und das Versprechen der Besserung abzufordern.

§. 11. Zur sittlichen Hausordnung ist vor allem nothwendig die Liebe zum Gebet, die Armen sind daher zum Gebete anzuhalten, besonders zum gemeinschaftlichen Morgen-Tisch- und Abendgebet.

An Sonn – und Feiertagen sind die gesunden Armen verpflichtet den vor u. nachmittägigen Gottesdienste beizuwohnen.

Auf dem Hin- und Herwegen der Kirche ist den Armen nicht gestattet, sich auf dem Kirchenplatze aufzuhalten oder auf dem Wege lange zu verweilen, oder andere zu belästigen. Kinder, sofern solche vorhanden, haben sich paarweise in Begleitung von den Schwestern zur Kirche und von derselben zurück nach dem Armenhause zu begeben.

Hat ein Armer kein eigenes Gebetbuch, so soll ihm vom Hause aus ein solches gegeben werden. Den Kranken wird die Frau Mutter auch passende Bücher zur Selbsterbauung geben, wie auch den Gesunden, wenn sie solche verlangen. Die Empfänger sind aber schuldig die erhaltenen Bücher wieder rein und unverdorben seiner Zeit dankbar zurückzustellen. Für die Schwer - kranken wird die Frau Mutter sorgen, dass nach Umständen ihnen von Zeit zu Zeit ein passendes Stück zur Erbauung von einer Schwester vorgelesen werde.

Besonders soll an Sonn- und Feiertagen den Kranken und denjenigen, die nicht in den vormittägigen Gottesdienst können, das auf diese Zeit fallende Evangelium vorgelesen werden. In der Regel sollen die gesunden Armen jährlich viermal beichten und zur heiligen Comunion gehen. Die Zeit, zu welcher solches zu geschehen hat, haben die Schwestern zu bestimmen.

§. 12. Bekanntermaßen sind im Armenhause Leute von verschiedenem Geschlechte und Alter, verschiedener Erziehung, Lebensart und Charakter und doch soll und muss unter ihnen christlicher Friede herrschen. Es ist daher nothwendig daß jeder Arme alles das vermeide, was den Friede stören könnte, wie z. B. Schwätzereien, Aufwiegelung, Missgunst, Neid u. d. g. deswegen ist auch untersagt, dass unnöthige Zusammentreffen und sich beisammen aufhalten der Mann und Weibspersonen oder heimliches herumschleichen im Hause. Weder gesunde noch kränklige Arme dürfen in die Zimmer anderer gehen. Jeder hat sich in den ihm angewiesenen Zimmer aufzuhalten.

§. 13. Für gute Erziehung der Kinder ist bestens zu sorgen. Daher sollen die Armen sich in die Erziehung der Kinder niemals einmischen, noch je ein Kind in ihre Zimmer oder in ihren Umgang locken, hingegen sind sie strenge gehalten, den Kranken mit einem guten Beispiele vorzugehen. Fahrläßiges Benehmen und ungeziemende Rede, wie Schwören und Fluchen

überhaupt besonders aber vor den Kindern soll strengstens zurecht gewiesen und auch bestraft werden.

§. 14. Als Nahrung erhalten die Armen nach einer hiezu bestimmten Speiseverordnung gesunde und gut zubereitete Hausmannskost.

Solche, welche strenge Arbeiten besorgen, werden auch zwischen den Mahlzeiten Erfrischungen erhalten. Den Kranken wird die Nahrung nach dem Gutachten des Hausarztes gereicht.

§. 15. Alle gesunde Armen haben zur bestimmten Zeit zu Bette zu gehen, und gleichzeitig wieder aufzustehen. Jeder soll sein Bett schonen und reinlich halten, und es ist strengstens verboten unter Tags, oder angekleidet ins Bett zu legen.

§. 16. Von jedem Armen, wenn er kann, wird gefordert, dass er sich jeden Morgen Gesicht und Hände wasche. Ebenso hat ein solcher die Schuhe von Zeit zu Zeit selbst zu reinigen und dieselben geputzt und trocken wenigstens alle Samstag zum Einschmieren herzugeben. Jeden Samstag abermals soll von den Schwestern die saubere Wäsche je nach Bedürfnis samt den Sonntagskleidern auf das Bett eines jeden Armen gerichtet werden, hingegen sollen von den Armen Sonntags in der Frühe ihre Werktagskleider samt der schmutzigen Wäsche wieder an den nämlichen Ort gelegt werden, damit die Schwestern dieselben abholen können. Überhaupt wird den Pfründern in allen Stücken Reinlichkeit zur Pflicht gemacht und ganz besonders auch auf den Abtritt, leichtsinniges oder boshaftes Vergehen soll strengstens geahndet werden.

§. 17. Ebenso wird gefordert, dass jeder Arme bestmöglichst unanständig bedeckt und bekleidet sei. Dieses gilt für den Kranken wie für die gesunden Armen. Nach dem Aufstehen fahrlässig anständig und nur halb gekleidet noch längere Zeit im Zimmer verweilen oder auf den Gang heraustreten, wird nicht geduldet. Mannspersonen sollen in der Regel wöchentlich wenigstens einmal rasiert werden. Von Zeit zu Zeit soll jeder Arme untersucht werden, ob er am Leibe rein und gesund sei.

§. 18. Jede arme Person hat die Arbeit, für welche sie als fähig erachtet oder zu Fähigkeit angeleitet und unterwiesen wird, fleißig zu verrichten, ohne Rücksicht ob ein oder keinen Lohn gegeben wird. Das verdiente Geld oder die Geschenke, welche hierfür eingehen, werden aufgeschrieben und aufbewahrt und von Zeit zu Zeit derart mit Zustimmung des Armenpflegers verrechnet, daß  $\frac{3}{4}$  für die Anstalt verwendet,  $\frac{1}{4}$  aber für die Armen zurückbehalten wird. Das eine Viertel hat aber nur zur Hälfte unter alle Armen gleichmäßig vertheilt zu werden. Die andere Hälfte kommt jenem Armen zu, aus deren Verrichtungen der Erlös herrührt. Immer muss jedoch die Verwaltung dafür sorgen, dass das Geld von den Armen nicht leichtsinnigerweise vergeudet wird.

§. 19. Bringt ein Armer etwas Sackgeld in die Anstalt, so bleibt solches sein Eigenthum, nur hat er dieses Geld der Frau Mutter in Verwahrung zu geben, welche auch den laut §18 auf ihn entfallenden Antheil mit aufbewahren wird. Zur nützlichen Verwendung wird die Frau Mutter dem Eigenthümer auf Verlangen das nöthige Geld aus seiner Kasse verabfolgen.

§. 20. Kartenspiel, Tabakrauchen, Schnupfen und Branntweintrinken sind den Armen nur mit Bewilligung der Armenverwaltung erlaubt.

§. 21. Ohne Erlaubnis darf kein Armer die Anstalt verlassen oder sich Erholungen anmaßen. Wer im allgemeinen die Erlaubnis zum Ausgehen hat, muß sich doch jedes mal noch bei der

Frau Mutter anmelden und ihr den Ausgang anzeigen, falls sie es für rathsam findet die Erlaubnis zu verweigern so hat sich der Arme dem Gebote willig zu fügen.

§. 22. Beim Ausgehen haben sich die Armen des Besuches von Wirtshäusern, des Bettelns und des Spielens bei Strafe zu enthalten.

§. 23. Besuche in den Zimmern dürfen den gesunden Armen von Seite ihren Verwandten und Bekannten nur an Sonn- und Feiertagen und zwar im Winter in der Zeit von Nachmittags halb drei Uhr bis halb fünf Uhr, und im Sommer von drei bis sieben Uhr gestattet werden. Schwer Kranken dagegen je nach Nothwendigkeit. Jede besuchende Person hat sich bei der Frau Mutter zu melden, und ist ohne Wissen und Einwilligung derselben nicht befugt, in ein Zimmer einzutreten. Geschenke, welche die Besuchenden für die Armen mitbringen, mögen dieselben in Lebensmitteln, Barschaft oder Kleidungsstücke bestehen, müssen an die Frau Mutter abgegeben werden, welche dieselben den betreffenden Armen mit der Bemerkung von wem sie geflossen sind, verabfolgen wird.

§. 24. Die Armen dürfen ohne Aufforderung oder Erlaubnis der Schwestern sich weder in die Küche noch in die Zimmer der Schwestern begeben.

§. 25. Glaubt ein Armer gegründete Klagen zu haben, sei es über Mitpfündner oder was immer, so hat er dieselben bei der Frau Mutter allein auf ihrem Zimmer anzubringen oder dem Armenpfleger mitzuthemen.

§. 26. Die Leitung der Gesundheitspflege im Allgemeinen kommt dem Hausarzte zu.

§. 27. Jeder Arme in der Anstalt ist ein Mitglied einer großen Familie, und soll daher wissen und nicht vergessen, daß hier Ordnung sein muß, und daß er sich genau und mit Zufriedenheit an die vorgeschriebene Hausordnung in jeder Beziehung zu richten und zu halten hat. Zu diesem Behufe soll jährlich zweimal, nämlich zu George und Allerheiligen den in der Kapelle zu versammelnden Armen in Gegenwart des Armenpflegers und der Schwestern die Hausordnung vorgelesen werden, wozu nach Gutfinden auch der Ortsseelsorger und der Gemeindevorsteher einzuladen ist.

§. 28. Der Arme vergesse nie, daß er arm sei, und sich im Armenhause befinde, wo er unentgeltlich und unbekümmert mit dem Nothwendigen versehen ist, und manches Gute genießt, welches ihm außer demselben fehlen würde, dafür hat er nur pünktlichen Gehorsam zu leisten.

§. 29. Die Landwirtschaft ist die ergiebigste Quelle des Gedeihens der Anstalt, weshalb die Armenverwaltung derselben in allen ihren Beziehungen ihre volle Aufmerksamkeit, Fleiß und Sorge schenken soll. Die Güter sollen möglichenfalls ertragsfähig gemacht rechtzeitig und fleißig bearbeitet, gut unterhalten und nach den jeweiligen Wirtschaftsplänen, für welche der Armenpfleger seine Ansichten mitzuthemen hat, auf die einfachste und vorteilhafteste Weise bepflanzt, die Früchte rechtzeitig gesammelt, gehörig behandelt und aufbewahrt und nach Vorschrift verwendet werden.

§. 30. Nichts soll vernachlässigt, sondern alles, was immer möglich ist zu Nutzen gezogen werden. Die Bereitung von Dünger soll möglichst betrieben und auf die Sammlung guter u. vieler Güllen thunlichst Bedacht genommen werden.

§.31. Der Pferde – und Rindviehzucht soll die Armenverwaltung ganz besondere Aufmerksamkeit schenken und von ihr hierin das höchste Maß von Sorgfalt und Eifer auch in dem kleinsten gefordert, denn gerade in diesem Punkte kann die kleinste Unachtsamkeit und Sorglosigkeit großen Schaden verursachen.

Rindvieh und Pferde sollen reinlich gehalten, gut und regelmäßig gefüttert, sorgfältig zum Dienste verwendet und besonders darauf Bedacht genommen werden, daß sowohl der Ertrag der Rindvieh- als Pferdezucht auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit gebracht wird. Zu diesem Behufe genießt die Armenanstalt bezüglich ihrem Rindvieh und Pferdebestand das eine Jahr bei der Guschger – und das andere Jahr bei der Gritscher Alpgenossenschaft gleich den Alpgenossen das Alpungsrecht.

§. 32. Der Austritt aus der Armenanstalt soll der Ordnung und dem Anstande gemäß stattfinden. Der Arme melde sich bei der Frau Mutter, diese gebe dem Armenpfleger Bericht ob der um Entlassung nachsuchende Pfründner hiezu geeignet, oder ob und welche Bedenken dagegen obwalten. Die Armenverwaltung wird dann nach ihrem Ermessen einen Entlassungsschein ausstellen, gegen welchen der Austritt erfolgen kann.

§. 33. Die Ausübung der Strafgewalt steht zunächst der Frau Mutter und dem Pfleger, in zweiter Linie aber dem Ortsvorsteher zu.

Die Strafen haben zu bestehen:

- g. In Verweisen unter vier Augen oder
- h. vor mehreren Personen
- i. Im Abbruch einer Mahlzeit (entziehen der Mahlzeit)
- j. Im Fasten eines ganzen Tages bei Wasser und Brod.
- k. In der Absperrung in den Hausarrest von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends mit Abbruch der Mahlzeiten.
- l. In der Absperrung von 6Uhr des einen Tages bis 6 Uhr des anderen Tages mit Fasten bei Wasser und Brod den ganzen Tag.

Bei hartnäckiger Widersetzlichkeit oder Auflehnung kann auch der behördliche Schutz in Anspruch genommen werden, nach Umständen ist durch den Gemeinderath die Entlassung zu beschliessen.

#### TAGESORDNUNG:

Um 5 ½ Uhr Aufstehen, im Winter etwas später nach Anordnung der Frau Mutter.

Um 5 ¾ Uhr Morgengebet. Um 6 Uhr Frühstück. Nach demselben machen jene, welche im Stande sind ihre Betten und räumen ihre Zimmer. Die arbeitssuchigen Mannspersonen gehen an ihre Arbeit.

7 ½ Uhr Handarbeit für die Arbeitsfähigen.

10 ¾ Uhr Tischgebet nebst einem Vaterunser und Ave Maria für die Stifter und Wohlthäter dieser Armenanstalt. Dann Mittagessen.

Nach diesem begeben sich jedes wieder zu der ihm zugewiesenen Arbeit.

Um 3 Uhr Marendessen nacher wieder Arbeit.

Um 5 Uhr Abendgebet und um 5 ½ Nachtessen. Im Sommer etwas später.

An Sonn – und Feiertagen Nachmittags Psalter und Litanei oder anstatt der letzteren einige Gebete.

Wenn schon es Kranke in der Anstalt sind, so soll für dieselben jeden Abend nach dem Tischgebet das gewöhnliche Gebet verrichtet werden. Ist eine Leiche im Hause, so soll für die abgeschiedene Seele bis zur Bestattung jeden Abend nach dem Nachtgebete ein Psalter mit Litanei gebetet werden.

Zum gemeinschaftlichen Gebete wird jedesmal das Zeichen gegeben.

Nach dem Nachtessen darf niemand mehr das Haus verlassen. Die badenspflichten der barmherzigen Schwestern bleiben von dieser Tagesordnung unberührt.

Für wirthschaftliche Zwecke der Armenanstalt werden folgende Verzeichnisse geführt.

1. Ein Inventar über sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Anstalt.
2. Ein Tagbuch über Einnahmen und Ausgaben
- 3 Ein Verzeichnis über die Aufnahmen, Austritte und Sterbtäge.
- 4 Ein Verzeichnis über den Verdienst der Armen
- 5 Ein Verzeichnis über Gegenstände welche Privateigenthum sind

Neben den Verzeichnis 2 und 4 soll per Quartal ein Abschluss gemacht und jeder Schluss eigens ins Quartalsverzeichnis summarisch eingetragen werden.

Die Verausgabungen der Frau Mutter, welche so viel immer möglich durch Rechnungen und Empfangsbestätigungen ausgewiesen werden müssen, sollen sich auf die gewöhnlichen ? Bedürfnisse beschränken, den es soll als Regel gelten, daß alle wichtigen Anschaffungen für das Armenhaus durch die Armenverwaltung besorgt und bestritten werden.

Die täglichen Bedürfnisse der Armenanstalt, die nicht in größeren Quantitäten von dem Gemeinderath oder Armenpfleger angeschafft, sondern von Zeit zu Zeit aus den Läden bezogen werden, lässt die Frau Mutter an der von der Armenverwaltung angewiesenen boten beziehen, und sich in jedem Laden ein Büchlein geben, in welches die bezogenen Waaren eingeschrieben werden, und welches im Armenhaus stets offen zu liegen hat.

Gegenwärtige Hausordnung bleibt so lange in Wirksamkeit, bis der Gemeinderath in Beziehung eine Abänderung für nöthig erachtet und beschlossen haben wird.

Schaan den 8. Februar 1872.

## 9.2. Gespräch mit Martin Walser, Sohn des ehemaligen Bürgerheimverwalters Lorenz Walser

Um einen ergänzenden Eindruck bezüglich des Armenhauses respektive dem Bürgerheim zu erhalten, war es mir möglich ein Gespräch mit Martin Walser, dem jüngsten Sohn des ehemaligen Bürgerheimverwalters Lorenz Walser, zu führen.

Das Gespräch fand bei Martin Walser zu Hause statt und wurde im Liechtensteiner Dialekt geführt. Nach der Transkription wurde dieses ins Hochdeutsche übersetzt und wird nun in von sprachlichen Besonderheiten bereinigter Form wiedergegeben.

M: Mein Name ist Martin Walser, Jahrgang 1948, und ich bin der jüngste Sohn meines Vaters. Ich habe noch eine Schwester, die ein Jahr jünger ist als ich. Mein Vater ist Jahrgang 1912 und ist vor ein paar Jahren gestorben. Er war sehr viele Jahre als Verwalter des Armenhauses oder Bürgerheims tätig. [...] Ich möchte noch vorausschicken, dass alles was ich sage, immer aus meiner Sicht ist und möglicherweise ist es aus der Sicht der Gemeinde etwas anders, einfach aus meiner Sichtweise und so wie ich es aus Erzählungen meines Vaters kenne.

Mein Vater ist als sehr junger Mann, und zwar mit 24, soviel ich weiß, vom damaligen Vorsteher Ferdinand Risch engagiert worden, um im Bürgerheim oben die Landwirtschaft zu übernehmen. Daraus hat sich dann quasi die Funktion oder der Titel in Gänsefüßchen: „Bürgerheim- oder Armenhausverwalter“ ergeben. Aber seine eigentliche Funktion war die Führung des Landwirtschaftsbetriebes, denn das Bürgerheim war auch gleichzeitig ein gemeindeeigener Landwirtschaftsbetrieb, ein relativ großer in der Gemeinde. Diesen hat er mit einigen angestellten Knechten geleitet. Man muss sich das so vorstellen, er ist nicht, wie es vielleicht eine Generation früher gewesen war, der Bauer, der nur delegiert und gearbeitet hat, sondern er war quasi der Meisterknecht und hat harte körperliche Arbeit geleistet, damit der Laden gelaufen ist – auf gut Deutsch gesagt. Und damals, dies sind jetzt Zeiten an die ich mich noch so knapp erinnere, die 50er Jahre, war es kein Leichtes, gute Arbeitskräfte in der Landwirtschaft zu rekrutieren. Meistens waren dies sozial randständige Personen, die dieser Arbeit nachgingen und die sind auch oft aus der Schweiz oder Österreich gekommen, um zu arbeiten.

[...] Zu der Zeit, meiner Kenntnis nach, als er als Oberknecht ins Armenhaus kam, war dort kein Verwalter tätig, alle Entscheidungen sind in der Gemeinde unten gefällt worden. Dies war für mich schon als junger Mann eindrucklich, zu wissen, dass mein Vater im Alter von 24

Jahren den Betrieb quasi schon übernommen hat, also als junger Kerl. Und er hat ja keine Ausbildung gehabt, er hat, wie es eben in den 20er und 30er Jahren üblich war, nach der Schule im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet, sofern man einen solchen hatte. So war es der Fall bei ihm, seine Eltern hatten einen kleinen Landwirtschaftsbetrieb in Schaan, in der Specki unten und dort hat er nach der Schule mitgearbeitet. Ein paar von seinen Brüdern haben einen Beruf gelernt, von Maurer über Zimmermann usw. und er hat bei seinem Vater geholfen bis er vom damaligen Vorsteher engagiert worden ist. Und den [Beruf] hat er gemacht bis [...] Ende der 60er Jahre. Ich habe sogar noch den Abschiedsbrief, den er von der Gemeinde erhalten hat.

*Er war der längste Verwalter oben. Aus den Gemeinderatsprotokollone geht hervor, dass er zur Hochzeit eine Wohnung im Armenhaus erhalten hat.*

Ja, da muss ich vielleicht noch ein bisschen ausholen, möglicherweise weißt du es schon. Meine Mutter, sie ist Österreicherin von Geburt her und ist als Dienstmädchen hierher gekommen. Dies passt jetzt zwar nur bedingt zum Bürgerheim dazu, aber wie es in den 20er Jahren war – auch in Österreich herrschte große Not. Sie ist als zwölfjähriges Mädchen aus der Schule genommen worden und hat in der Landwirtschaft gearbeitet, du kennst den Ausdruck Verdingbub wahrscheinlich, sie war eben ein Verdingmädchen. Und dann ist sie auf die Bauernhöfe an die Bauern vergeben worden, damit sie vom eigenen Tisch wegkommt, dass sie nicht mitisst. Lohn hat sie keinen erhalten, aber sie hat in der Landwirtschaft gearbeitet und dafür dort zu Essen und einen Schlafplatz gehabt. Dies war in Oberösterreich, und so ist sie immer weiter westlicher gekommen. Zuerst in Oberösterreich, dann nach Salzburg, Tirol, Vorarlberg und dann irgendwann über die Grenze nach Liechtenstein. Ihr allererster Posten war im damaligen Gasthof Post in Triesen, nicht in Schaan, in Triesen. Und von dort ist sie nach Schaan in die Metzgerei Hilti, wo sie als Dienstmädchen gearbeitet hat. Im 37er Jahr, meine ich mich zu erinnern, ist sie an Scharlach erkrankt. Damals gab es eine richtige Scharlachepidemie im Land bzw. in der Region. Da hat dann das Land Zentren eingerichtet, in denen die Erkrankten behandelt wurden. Scharlach ist ja eine sehr ansteckende Krankheit. Und eines dieser Zentren war eben das Armenhaus in Schaan. Dort oben gab es Zamser Schwestern, Nonnen, die die Pflege der Erkrankten übernommen haben. In dieser Zeit hat sie den Vater kennen gelernt, er hat schon oben gearbeitet und sie ist als Patientin dahin gekommen und so haben sie sich dort kennen und lieben gelernt, wie es so schön heißt. Auf das hin, haben sie im 38er Jahr geheiratet und haben die Wohnung im Bürgerheim bezogen. Wir haben bis 1955 oder 56 dort oben in dieser Wohnung gewohnt. Das ist noch heute ein Begriff, es war eine



Dreizimmerwohnung mit einer siebenköpfigen Familie. Ich weiß noch, wir drei Buben haben ein Zimmer gehabt und die älteste Schwester hat im Wohnzimmer geschlafen, das Kleinste, meine jüngste Schwester, hat im Elternzimmer im Kinderbett geschlafen. Ende der 40er Jahre, 1949, hat mein Vater ein Haus in der Specki erwerben können, und dieses hat man dann etwas ausgebaut und notdürftig renoviert. 1955 sind wir dahin gezogen und aus der Wohnung im Bürgerheim raus.

*Und wie war es, im Bürgerheim aufzuwachsen?*

Ich habe einfach Kindheitserinnerungen und diese Kindheitserinnerungen sind sehr positiv, sehr schön. Es war ein sehr großer landwirtschaftlicher Betrieb und – du kannst es dir möglicherweise vorstellen – in einem landwirtschaftlichen Betrieb aufzuwachsen, als Kind, ist wunderschön. Und dann war ich ja eines von fünf Kindern, wobei der Altersunterschied zwischen meiner ältesten Schwester und mir relativ groß war. Die älteste Schwester ist zehn Jahre älter als ich und der älteste Bruder acht Jahre, der nächste sechs Jahre und erst dann bin ich gekommen, ein Jahr nach mir kam dann meine jüngste Schwester. Aber trotzdem, wir waren eine relativ große Familie und hatten einen sehr guten Zusammenhalt und so war immer etwas los.

*Und mit den Bewohner\_innen vom Bürgerheim, gab es da irgendwelche Interaktionen?*

Ich bin nicht sicher. Wir haben die Bewohner selbstverständlich gesehen und erlebt, aber haben uns nicht groß mit ihnen beschäftigt. Ich muss auch sagen, dass die Bewohner die körperlich oder geistig einigermaßen „zwäg“ [im Stande] waren, waren angehalten im Betrieb mitzuarbeiten. Sie haben dann bestimmte Arbeiten übernommen, ich kann mich an einen erinnern, sein Rufname von uns Kindern war Vicki, ein Ludwig [...]. Dieser war oben und hatte eine Behinderung und dieser hat von früh bis spät – was ich mich noch erinnern kann – hat sich dieser immer um Brennholz gekümmert. Er hat Holz gescheitert und gebiegen [aufgestapelt], wir sagen Büardile, diese Büschelchen für den Kachel- und den Backofen, das ganze Ding, das hat er gemacht. Dann haben wir noch einen oder zwei gehabt, die in erster Linie Viehhüteaufgaben übernommen haben, also wenn das Vieh raus ist, haben diese nach dem Vieh geschaut, vor allem dort, wo es keine Zäune gab. Aber dies waren alles soziale Randgruppen, es hat einen Grund gegeben, warum sie im Armenhaus gewesen sind, weil sie geistig oder körperlich behindert gewesen sind oder vom wirtschaftlichen her so in Not gewesen sind, dass sie sich nicht selbst erhalten haben können, und diese sind dort oben betreut worden und haben mitarbeiten müssen. Dann gab es auch Frauen oben, die – daran kann ich mich noch erinnern – die in der Küche geholfen haben. Hauptsächlich in der Küche – ich erinnere mich an zwei –

Agath, Agathli und Hildegard. Hildegard, sie hatte große Sprechschwierigkeiten und hat nicht sprechen können, sie hat wohl Laute von sich geben können, aber reden nicht. Und so hat es verschiedene Fälle gegeben und einige Bewohner – etliche – und ich kann wirklich keine Anzahl nennen, das weiß ich nicht mehr, sind oft bettlägerig gewesen oder sind kaum herunter gekommen, sie sind in ihren Zimmern gewesen und vielleicht vom Zimmer auch in den Gang oder ins Bad zirkuliert. Im Freien hat man sie kaum gesehen.

*Nach der Tagesordnung ist es ja sehr reguliert gewesen, der Tagesablauf: Beten, Essen...*

Das Beten ist mir so nicht bewusst, aber richtig ist, dass es oben eine Gruppe Zamscher Schwestern gab, aus dem Kloster Zams in Tirol. Die Schwestern haben verschiedene Aufgaben gehabt und wahrgenommen. Ein Teil, drei oder vier sind Lehrpersonen gewesen in der Schule und haben eben oben gewohnt. Eine Kindergärtnerin und zwei Lehrschwestern, die Unterricht gegeben haben – wenn ich mich richtig erinnere – also die Einführungs Klasse, die erste war das. Eine andere oder sogar zwei Schwestern haben, jetzt so gesagt, Pflegefachfrau oder Krankenschwester, diesen Job übernommen, für die Bewohner. Dann gab es eine, die war für die Küche zuständig. Das war die Schwester Köchin. Bachomia – ich weiß noch heute ihren Namen, und eine war für die Hühner zuständig, diese hat die Hühner betreut und eine hat bei der Schweinefütterung mitgeholfen. Und diese haben auch – genau, darum bin ich draufgekommen, die haben auch eine Hauskapelle gehabt und in der hat es zum Teil auch Gottesdienste gegeben, wenn der Schaaner Pfarrer oder irgendwelche andere Geistigen gerade in der Gemeinde waren und sie irgendwelchen Kontakt gehabt haben. Und was mir nicht bewusst ist, aber das ist ohne Weiteres möglich, dass die Schwestern tatsächlich auch einen zeitlichen Ablauf gehabt haben, bei dem man gesagt hat, am morgen früh aufstehen und um sechs oder von mir aus auch um sieben – ich weiß nicht genau. Und dann wird möglicherweise gebetet, aber das ist mir nicht bewusst. Das hat nichts mit unserer, das hat unsere Familie mit Sicherheit nicht betroffen. Wenn, dann war das für die Bewohner.

*Und das die Bewohner\_innen jetzt nicht frei entscheiden hätten können, oder quasi keinen Ausgang hatten...?*

Das ist mir so nicht bewusst, aber das habe ich vielleicht als Kind nicht so mitbekommen, aber das ist mir so überhaupt nicht bewusst. Weil es hat ja auch Bewohner oben gehabt, ich nenn‘s jetzt allgemein Bewohner, die noch Familienmitglieder in der Gemeinde gehabt haben und diese sind hin und wieder zu Besuch gekommen oder diese sind zu deren Familie auf Besuch gegangen. [Laut der Befragung von 1954, befanden sich 11. Bewohner\_innen im Bürgerheim in Schaan, dieser Zeitraum trifft auf das Erzählte zu]. An das kann ich mich schon erinnern,

aber dass sie wirklich eingeschränkt gewesen wären, ist mir so nicht bewusst, aber was natürlich war – in der Regel waren es ja recht mittellose Personen, die Bewohner, und wenn sie etwas gebraucht haben, ist es sicher über bestimmte Stellen gegangen, seien dies jetzt die Schwestern oder möglicherweise mein Vater, das kann sein.

*Hat sich diese Zeit im Bürgerheim, in der Schule – hat das einen Effekt gehabt, haben dies die Leute irgendwie aufgenommen?*

Also ich selber bin es mir nicht bewusst. Ich meine später, als ich eigentlich schon langsam erwachsen war, habe ich dann von meinen älteren Geschwistern schon gehört, dass man ihnen mal „Armahüüsler“ nachgerufen hat in der Schule. Aber nie irgendwie, dass das irgendwie krass gewesen wäre oder dass das zu Streitereien geführt hätte oder so. Aber ich habe dann schon mitbekommen, dass mein ältester Bruder gesagt hat; ja, der hat mir immer wieder „Armahüüsler“ nachgerufen, aber völlig harmlos.

*Ich habe letztens mit Annelies gesprochen, und sie meinte, in ihrer Familie hätte man immer gesagt, wenn alle in einer Einerreihe gelaufen sind: „Ma goht ned wiad Armahüüsler.“*

Das ist mir neu, das kenne ich jetzt gar nicht.

*Darum nimmt mich auch wunder, wie man die Institution wahrgenommen hat.*

Ist mir absolut nicht bewusst, nein. Ich habe – wenn ich versuche mich zu erinnern – von meinen Schulkameraden oder Freunden usw. war meine Familie oder meine Eltern vielleicht sogar, speziell mein Vater eigentlich, immer ein gut angesehener Mann gewesen, bei dem jeder wusste, er ist der Bürgerheimverwalter und ist ein sehr „an extrem krampfīga, schaffīga ma gse“. Er war eine Respektperson, ja – genau.

*Also der Bürgerheimalltag, von der Landwirtschaft abgesehen, war nicht so ein Thema, derjenige hat jetzt wieder etwas Verrücktes gemacht...*

Nicht wirklich... vielleicht war da sogar die Mutter diejenige, die immer gewusst hat dies recht gut abzugrenzen. Ich muss vielleicht auch sagen, sie ist solange ich mich zurückerinnern kann – oder wie ich das empfunden habe – war sie nicht wirklich glücklich mit der Wohnsituation im Bürgerheim. Weil unsere unmittelbaren Wohnungsnachbarinnen waren die Klosterschwestern und sie hat sich immer sehr beaufsichtigt gefühlt von den Klosterschwestern. Und wenn dann die Kinder irgendwas gemacht haben, oder wir Kinder, dann ist schnell mal der erhobene Zeigefinger von den Schwestern gekommen, in der Art, das darf nicht passieren oder das dürfen sie nicht machen oder so – das war für sie offenbar nicht sehr angenehm. Ich weiß noch, sie war sehr glücklich, als wir in die Specki, ins eigene Haus, ziehen konnten. Wir mussten eigentlich nie in der Landwirtschaft mitarbeiten, wir Kinder oder auch meine

Mama nicht. Sie hat ihren eigenen Haushalt als Hausfrau geführt – sie hat dann – wir haben Milch gehabt von den Kühen, das war fast wie offiziell von der Gemeinde, wie sagt man, geduldet gewesen, dass wir von dort Milch beziehen dürfen. Aus der Milch hat sie dann auch entsprechend Butter und Rahm gemacht und das ganze Dings. Und ja, ob wir Fleisch hatten, bin ich mir nicht einmal sicher, ich glaube eher weniger. Weil sie hat das dann später, als ich schon grösser war, wiederholt erwähnt; „miar hend nur milch ka aber sos nüt“ irgendwie auf diese Art, weil wir haben dann auch privat, wobei das erst kam, als wir in der Specki wohnten, wir haben privat, zwei drei Stückchen Boden gehabt. Ackerland, welches wir bearbeitet haben mit Kartoffeln und Korn usw. und das war für unseren Eigenbedarf.

[...]

*Und nachdem er [der Vater] dort aufgehört hatte zu arbeiten, hat er viele Anekdoten vom Bürgerheim erzählt?*

Ja, es sind sicher immer wieder bestimmte Anekdoten gekommen – ich kann mich noch erinnern – es fällt mir zwar nur einer ein – speziell, das war ein früherer Knecht von ihm oben, der war aus dem Zöribiat, H. M. hat er geheissen. Und der hat auch seine Frau oben im Bürgerheim kennengelernt. Sie war damals Köchin – aber zivil, keine Schwester – und sie haben auch geheiratet und mit ihnen haben sie fast noch das ganze Leben Kontakt gehabt. Sie sind dann hierhin zu Besuch gekommen oder meine Eltern sind zu ihnen ins Zürcher Oberland gefahren.

Als Frau M. als Köchin aufgehört hatte, aber das war vor meiner Zeit, daran kann ich mir gar nicht mehr erinnern, ist dann eine Schwester aus Zams gekommen und hat diese Aufgabe übernommen.

Und sonst – was er auch noch oben im Bürgerheim gehabt hat, aber privat – darauf hat er immer großen Wert gelegt, dass das mit dem Bürgerheim nichts zu tun hat, sondern seine Freizeitbeschäftigung war. Er hat angefangen zu Imkern, er hatte ein Bienenhäuschen, welches ihm sein Bruder gebaut hat, da sein Bruder gelernter Zimmermann war, und das Bienenhäuschen, ich meine sogar, es steht heute noch, aber nicht mehr im Bürgerheim oben, sondern das hat ein Schaaner [...] ihm abgekauft. Er hat das Bienenhäuschen im Forst draussen stehen – ich meine es steht heute noch.

Und den Honig, also den Ertrag, der war immer für ihn privat. Seine Leidenschaft, während der Tätigkeit als Verwalter, er hat dort Stiere betreut und er hat auch ein Zuchtbuch geführt für die ganze Gemeinde, weil die Schaaner Bauern haben ihre Kühe hoch gebracht, um sie decken zu lassen von einem der Stiere. Das hat er gemacht und es gehörte zu seinen Aufgaben und er hat

einen riesigen Stolz gehabt mit seinen Stieren. Das weiß ich noch, wie er an Viehschauen und Viehprämierungen gegangen ist – wie er mit dem Stier durch das Dorf nach Vaduz gelaufen ist oder wo auch immer die Prämienschau war.

*[Martin zeigt mir ein Foto und den Lebenslauf seines Vaters, den er zu dessen Beerdigung verfasst hatte sowie eigene Notizen, die er begonnen hat anzufertigen. So auch das Original des Abschieds- bzw. Dankesbriefes, welchen sein Vater zu seiner Verabschiedung von der Gemeinde erhielt.]*

Und was er auch in jungen Jahren, als er noch ledig war, machte – also heute bezeichnet man das als Hobby: er war Mitglied im Turnverein und war ein sehr guter Turner in der Region, ein sehr guter Schwinger, also Schweizer Nationalturnen: Schwingen, Steinstoßen, Dreisprung.

[...]

*Nochmals zu seiner Funktion als Verwalter, hat er irgendwie disziplinierend eingreifen müssen, inwiefern hat es ihn berührt?*

Also disziplinierend, du meinst Bewohner? Mit großer Sicherheit nicht, ich kann mich erinnern, wenn dann seine Angestellten, ich rede jetzt von Knechten, wenn dort mal einer – ich benutze jetzt das Wort „gspunna“ hat, sei das durch Alkohol oder weil er sonst möglicherweise Schwierigkeiten mit den Nerven gehabt hat, dass er dort manchmal eingreifen, handgreiflich eingreifen hat müssen, ist offenbar manchmal passiert.

*Das nur in Bezug auf seine...*

Ja, nur auf seine Angestellten, nur auf die Knechte, „wenn an ned tua hät wianr hät sölla, wias ghassa hät.“ Sonst die Bewohner mit Sicherheit nicht, da war nie etwas.

Wenn ich jetzt so in Erinnerungen schwelge – als Kind, vorhin hatte ich einen Namen erwähnt, Eduardle und Vicki, die haben in Zimmern gehaust dort oben, nicht dort, wo die anderen Bewohner waren im zweiten oder dritten Stock, sondern im Erdgeschoss haben die ein Zimmer gehabt. Nicht dass wir als Kinder dort groß verkehrt hätten, aber wir haben es dann doch hin und wieder mitbekommen, die haben noch – heute sieht man es vielleicht noch in entsprechenden alten Filmen – ihre Spucknäpfe gehabt, neben dem Bett. Sehr einfach natürlich und es war eine sehr übliche Tätigkeit oder wie sagt man – der Genuss – und die haben alle Kautabak gehabt und da wird viel gespuckt. Kautabak war das eine und dann haben sie so Holzdinge gehabt mit, ich meine Sand war drinnen, welches die gleiche Funktion hatte, da hat man hineinspucken können.

Auch – ich gehe davon aus, dass dies wahrscheinlich mit der Körperhygiene zu tun gehabt hat, dass sie, dass der Geruch nicht so extrem fein war. Sei es in den Zimmern selber oder in der

Nähe der Zimmer, ich meine sogar – ich habe es fast in der Nase, wenn ich mich daran erinnere, sei es vom Rauch oder vom Kautabak – neben dem Kauen wurde natürlich auch geraucht, mit den alten Brissago oder Stumpen oder was auch immer sie gehabt haben, das billigste wahrscheinlich was es gegeben hat.

Und am Anfang, da war ich aber wirklich noch Kind, da weiß ich noch, hat der Vater immer noch Rösser gehabt, also Nutztiere, Ross-Zugtiere, und erst Mitte der 50er Jahre hat er den ersten Traktor bekommen und dann mit den Rossen aufgehört. Und mit den Rössern auch – wenn ich gerade von Geruch rede – ich habe den Geruch von den Rössern jetzt noch in der Nase und speziell, wenn es daran ging zu heuen. Wir haben sie als Kinder wohl begleitet, eine Hilfe waren wir aber keine, aber wir sind dann mit. Und zu der Zeit im Sommer, wenn es sehr heiß war, war dann die Bremen- oder Bremsenplage und dann haben sie einen „Brema Köbel“ mitgenommen, der an der Deichsel gehangen ist und da ist alles Klump angezündet worden, dass es „gmottet“ hat – den Geruch habe ich noch extrem in der Nase.

Oder was auch vorbereitet worden ist von der Köchin, ist das Trinken zum Mitnehmen für die Landwirtschaftsangestellten zum Heuen. Sie haben immer so Holz – mir fällt der Name jetzt nicht mehr ein, es war so ein Fässchen, so ein schmales, aber rund... Die hat man mitgenommen, da haben sie immer Tee gemacht, Lindenblütentee, also eigene Lindenblüten und dazu einen Schuss Schnaps hinein.

*Aber Häuser, hat es ums Armenhaus/Bürgerheim kaum gehabt, war es quasi mehr am Rande des Dorfes?*

Ja, kann man sagen, also was schon war ist das Villenviertel. Kennst du das Haus von B., die E. B. wohnt jetzt drinnen– sie ist Künstlerin. Das waren unsere nächsten Nachbarn. Hinter ihnen war noch der Toni.

Und was natürlich auch war, ist die Rossfeldstrasse, die sagt dir was!?! Und unter dem Bürgerheim oder Armenhaus bis zur Rossfeldstrasse wurde Wein angebaut.

*[Wir betrachten ein altes Fotoalbum...]*

Mir fällt noch ein, zu dieser Zeit eben: ich habe ja gesagt es hat Hühner gehabt, recht viele Hühner, mit einem großen Hühnerstall. Und meine Brüder, die haben sich, als sie noch zur Schule gegangen sind, also in die Primarschule, mit zwei drei anderen Kollegen, haben die eine Zeit lang angefangen und sind in den Hühnerstall, durchs Loch, wo die Hühner aus und ein sind, hineingeschlichen und haben Eier geklaut und zwar nicht nur ein Ei oder so. Sie haben diese herausgenommen und in der unteren Wiese ein Loch gebuddelt und haben die Eier dort hineingetan, bis sie 10-15-20 Eier beieinander hatten und haben diese nachher im Dorf unten

verkauft – für ein Taschengeld. Bis sie eines Tages mein Vater erwischt hat. Erwischt hat er sie nur weil er zufällig zusieht wie eine Kuh in dieses Loch tritt und den Fuß aus dem Loch herauszieht und die Eier heruntertropfen. Was ist jetzt hier los hat er sich gedacht? Und dann ist er dieser Sache nachgegangen und hat es gemerkt und da hat er ihnen offenbar das „födlä vollghau“.

Eben, so fürs Kind ist schon immer etwas gelaufen, es war nie langweilig, das ist klar.

*Zu der Begriffssumwandlung Armenhaus/Bürgerheim, habt ihr das mitbekommen?*

Solange ich mich überhaupt erinnern kann, ist es offiziell das Bürgerheim gewesen aber in der Bevölkerung ist es einfach das Armenhaus gewesen, man hat allgemein nur vom Armenhaus geredet. Auch wir selber: „wohnen im Armahus domma“, es ist einfach der umgangssprachliche Begriff gewesen, den man gekannt hat, aber offiziell war es immer als Bürgerheim bezeichnet worden, solange ich mich zurückerinnern kann, das ja. Es hat, meines Wissens nach, nie einen Wechsel gegeben von Armenhaus zu Bürgerheim, das schon vielleicht einmal, aber vor meiner Zeit, wo man gesagt haben mag, von jetzt an ist es nicht mehr das Armenhaus, aber das Bürgerheim. In der Meinung der Bevölkerung ist es immer noch das Armenhaus. [...]

Ja, jetzt fällt mir gerade nichts mehr ein, gib mir ein Stichwort.

*Dass das quasi eine Zwangsanstalt gewesen wäre...*

Also absolut nicht, so lange ich mich je erinnern kann, absolut nicht. Ich meine, mit Sicherheit hat es Bewohner gegeben, die heute wahrscheinlich in einer psychiatrischen Klinik untergebracht worden wären [...], aber das ist mir nicht bewusst, das fantasiere ich mir jetzt zusammen, dass man die vielleicht hat einschließen müssen in einem Zimmer, aber das ist mir absolut nicht bewusst.

*[Im Nachgespräch, Micro war aus, auf das Thema Arrest angesprochen, kann sich Martin an einen so benannten Raum erinnern, nicht aber daran, dass jemals irgend jemand darin untergebracht worden wäre. Bezüglich Waisenkinder, kann er sich ebenfalls an keine im Armenhaus untergebrachten erinnern.]*

[kurze Stille]

Ich habe schöne Erinnerungen und ich gehe davon aus, dass meine Geschwister das gleiche sagen würden, wenn du ihnen die gleichen Fragen stellen würdest – sie würden wahrscheinlich das gleiche sagen. Sie haben eine schöne unbeschwerte Jugend gehabt. Es war ein anderes Leben wie heute, sehr viel bescheidener, aber man hat nichts anderes gekannt, von dem her war es einfach normal.

Und ich weiß noch: sie haben dann auch zum Teil Bekannte da oben gehabt, die mit ihnen ein bestimmtes Verhältnis gehabt haben, mit Besuch und Gegenbesuch usw. aus der Nachbarschaft, was man so allgemein als Villenviertel bezeichnet. Da sind ja einige davon Ausländer, also Ausländer: Deutsche, Österreicher usw., die dann hier ihren Wohnsitz genommen und gebaut haben, je nach dem. Aber kurz vor und während dem Krieg ist es auch diesen nicht gut gegangen, sie haben oft kein Geld mehr gehabt oder nur sehr wenig und da hat es – du kennst es sicher von der Geschichte her – die Lebensmittelmarken gegeben. Es waren Ehepaare dabei, kinderlose, mir fällt jetzt nur ein kinderloses Ehepaar ein, und kinderlose Ehepaare sind fast am schlechtesten gestellt gewesen, was die Lebensmittelmarken anbelangt – die haben recht schmal durchmüssen. Wenn man von der Landwirtschaft gelebt hat, so wie wir – wir haben nie Not gehabt. Hunger habe ich meine Lebzeit keinen gehabt, auch als Kind nicht. Wir haben immer Milchprodukte und Fleischprodukte gehabt, Gemüse selbstverständlich auch. Und ich weiß, dass meine Eltern, speziell meine Mutter, immer wieder das eine oder andere abgegeben haben und sie waren auch immer sehr dankbar dafür. Und mit diesen Leuten hat man bis ins hohe Alter Kontakt gehabt.

*Mit den Bewohnern oder Nachbarn?*

M: Mit den Nachbarn. Die Bewohner sind diesbezüglich, also was Essen und Trinken anbelangt, sind diese nie kurzgehalten worden, man hat ja immer genug gehabt oben.

*Herzlichen Dank für das Gespräch.*

*[Beim Hinausgehen zeigt mir Martin noch eine Wanduhr, die das einzige erhaltene Relikt seiner Zeit im Bürgerheim ist und die bei ihm – nach einer Generalüberholung – tickend im Esszimmer ihre Dienste tut.]*



### 9.3 Abkürzungsverzeichnis

Bd. Band

fl. Gulden

GAS Gemeindearchiv Schaan

LGBI Landesgesetzblatt

LI LA Liechtensteinisches Landesarchiv

RA Regierungsakten

RE Registratur E (Regierungsakten im LI LA, 1862-1956)

HVFL Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein

JBL Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein

HLFL Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein

Hg. Herausgeberin, Herausgeber

### 9.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1.: Armenverwalter chronologisch.

### 9.5 Zusammenfassung

*Schlüsselbegriffe:* Armenhaus, Armut, Schaan, Liechtenstein, Sozialpolitik, Fürsorge, Disziplinierung.

Diese Arbeit untersucht, anhand des 1870 erbauten Armenhauses in Schaan, ein konkretes Element der Sozialfürsorge im 19. Jahrhundert in Liechtenstein. Sie bietet einen kurzen Überblick über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen in Liechtenstein und zeichnet die sozialpolitische Entwicklung hin zur Errichtung des Armenhauses. Weiters werden die allgemeinen Unterstützungsleistungen an Bedürftige, welche durch die Gemeinde gegeben wurde, untersucht. Dem folgt die Untersuchung der baulichen Entwicklung der Anstalt, ihrer Verwaltung und ihrer Insassen im Hinblick auf ihre Wirkungs- und Funktionsweise. Begleitet wird diese Darstellung durch die Frage nach dem Spannungsfeld zwischen Fürsorge und Disziplinierung.

Als Quellen dienen insbesondere Gemeinderatsprotokolle, der Schriftverkehr der Gemeinde mit der Regierung, die Hausordnungen und die noch vorhandenen Kostgeldbücher.

Im Armenhaus in Schaan fanden sich neben Kranken, Geisteskranken, Delinquenten, Alten, Trunksüchtigen, mittellosen Personen und Arbeitsfähigen auch Kinder und wohlhabende Pensionäre. Die Barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul in Zams, Tirol,

übernahmen die Pflege der Insassen, während ein Armenverwalter das angegliederte Ökonomiegebäude führte. Die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung von Bedürftigen oblag dem Gemeinderat, welcher auch über Unterstützungsleistungen, wie z.B. Darlehen, Mietzinsbeiträge oder die Übernahme von Arztkosten, Beschluss fasste. Hierbei lässt sich eine gewisse Willkür verorten. Weiters übte sich die Gemeinde bei der Vergabe von Unterstützungsleistungen als Erzieher. Durch die gegebene Hausordnung wurde ein disziplinarischer Rahmen geschaffen, der Raum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten nahm. Das Armenhaus kann somit als eine multifunktionale Einrichtung bezeichnet werden, die als wohltätige Anstalt gedacht war, der aber zugleich ein disziplinarischer Charakter innewohnte.

## 9.6 Abstract

*Key words:* Poorhouse, poverty, Schaan, Liechtenstein, social policy, welfare, disciplining.

Based on the poorhouse in Schaan, constructed 1870, this work examines a specific element of social welfare in Liechtenstein in the 19th century. It provides a brief overview of the political, economic and social conditions in Liechtenstein and describes the political development towards the construction of the poorhouse. Further, it provides a thorough look at the general help given to those in need by the town council and analyses the structural modifications, the residents and the administrative functioning of the institution. Hereby the question is raised to what extent the newly founded institution was longing for care or predominantly seen as a disciplinary measure.

The used sources include municipal records, the commune's correspondence with the government, the house ordinances as well as the residents' registers (Kostgeldbücher).

The poorhouse in Schaan hosted sick, mentally ill and elderly people, delinquents, alcoholics, children, poor but working-men but also wealthier residents. The Merciful Sisters of Saint Vincent de Paul from Zams, Tyrol, took over the care of the residents, while an administrator led the affiliated farm. The decision on the admission and dismissal of the needy was the responsibility of the town council, which also provided support services such as loans, contributions to housing and the assumption of medical expenses. Whereby a certain arbitrariness can be identified when it comes down to decide who is to be supported and by which means. While granting support services, the council took an active part as an educator. The house ordinances provided a disciplinary framework and took away the space for individual

life design. Thus, the poorhouse can be described as a multifunctional institution, which was conceived as a beneficial institution, but with an inherently disciplinary character.

## 9.7 Danksagung

An dieser Stelle gilt es danke zu sagen.

Für die im Rahmen der Themenfindung geführten Gespräche, sowie seine zur Arbeit gestellten Fragen und Anmerkungen, möchte ich Jürgen Schindler herzlichst danken. Ebenso dem Team des Landesarchivs und des Gemeindearchivs Schaan, hier ganz besonders Gina Jehle, welche mir den Zugang zum Quellenmaterial ermöglichte und mich auf Martin Walser, Sohn des ehemaligen Armenverwalters, aufmerksam machte. Diesem möchte ich für das mit ihm geführte Gespräch, welches sich als Exkurs in der Arbeit befindet, herzlichst danken.

Ein großer Dank gebührt Stephan Steiner, der sich mir und meiner Arbeit über einen längeren Zeitraum hin angenommen hat und stets mit Rat zur Seite stand. Ein solcher Dank gebührt auch meinen Eltern, Beate und Rafael, für die Unterstützung und Geduld, die sie über die Dauer meines Studiums aufgebracht haben. Herzlichst danken möchte ich auch Annett Höland für die im Rahmen der Arbeit gestellten Fragen und die dazu getätigten Anmerkungen. Ein Dank geht auch an Simon Egger, der stets darauf bedacht war, dass ich mich nicht zu sehr in Vereinsprojekte reinsteigerte. Lukas Fröis möchte ich für den gemeinsamen universitären Schlusspurt danken. Schließlich geht ein Dank an die gute Zeit mit all jenen Freundinnen und Freunden, die mich während des Studiums begleitet und mich stets unterstützt haben, sei dies mit Fragen, Tipps, Gesprächen bei einem Bier oder in der Zurverfügungstellung eines Schlafplatzes in Wien.